

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2023/2

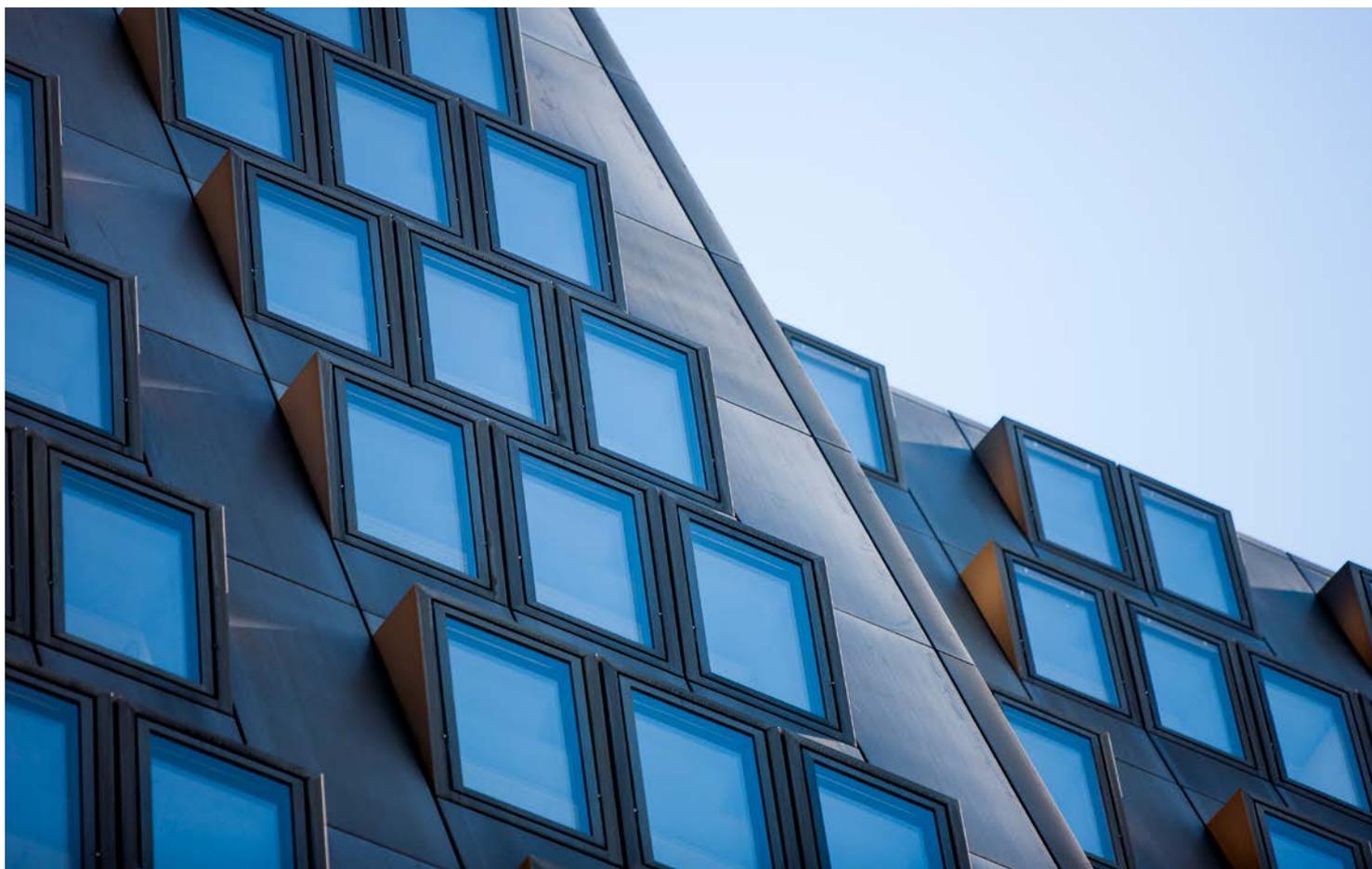
Reihe OBERÖSTERREICH 2023/1

Reihe STEIERMARK 2023/1

## **Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark**

### Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sowie den Landtagen der Länder Oberösterreich und Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Jänner 2023

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Glossar	8
Prüfungsziel	13
Kurzfassung	13
Zentrale Empfehlungen	17
Zahlen und Fakten zur Prüfung	18
Prüfungsablauf und –gegenstand	21
Rechtsgrundlagen	22
Grundlagen und übergeordnete Ziele	22
Wildbachverbauungsgesetz 1884	27
Organisation	28
Aufbauorganisation	28
Aufgaben und Schnittstellen	31
Abgrenzung der Einzugsgebiete	35
Aufsichtsaufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung	38
Wildbachbegehungen durch Gemeinden	41
Strategie und Kennzahlen	43
Strategie der Wildbach- und Lawinenverbauung	43
Strategisches Controlling	44
Wirkungsorientierung	47
Finanzieller Mitteleinsatz	51
Auszahlungen – Überblick	51
Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen	54
Investitionsmanagement	57
Finanzierung der baulichen und forstlichen Maßnahmen	57
Mittelaufbringung – Einzahlungen	61

<b>Personalressourcen</b>	64
Allgemeines und Entwicklung	64
Finanzierung des Personals	68
Personalabgänge	70
Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten	73
<b>Naturgefahreninformation</b>	76
Allgemeines	76
Verfügbarkeit und Veröffentlichung der Gefahrenzonenpläne	76
Bauwerkskataster	79
<b>Gefahrenzonenplan</b>	83
Allgemeines	83
Inhalt und Aufbau des Gefahrenzonenplans	84
Abstimmung der Gefahrenzonenplanungen	86
Aktualität der Gefahrenzonenpläne	88
Gebäude in gelben und roten Gefahrenzonen	92
Landesrechtliche Bestimmungen zu den Gefahrenzonenplänen	95
Regelungen des Bundes für Gebäude in Gefahrenzonen	98
<b>Sachverständigentätigkeit</b>	101
<b>Maßnahmenplanung</b>	105
Prioritätenreihung	105
Abstimmung von Maßnahmenplanungen	107
<b>Maßnahmensetzung</b>	111
Umsetzung der genehmigten Projekte	111
Kollaudierungen	114
Instandhaltung	115
<b>Projekte</b>	118
Überblick	118
Interne und externe Genehmigungen	121
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	123
Kostenplanung und –verfolgung	125
Terminplanung und –steuerung	130
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	131
<b>Schlussempfehlungen</b>	135
<b>Anhang</b>	142

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kernleistungsfelder der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß der Strategie „die.wildbach 2020“ _____	32
Tabelle 2:	Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete _____	36
Tabelle 3:	Auszahlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – Überblick _____	51
Tabelle 4:	Auszahlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – nach Sachgruppen _____	52
Tabelle 5:	Auszahlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – überprüfte Sektionen, nach Sachgruppen _____	53
Tabelle 6:	Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen – Bund, österreichweit _____	54
Tabelle 7:	Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen – überprüfte Sektionen _____	56
Tabelle 8:	Auszahlungen des Bundes, der Länder und Interessenten – österreichweit _____	59
Tabelle 9:	Auszahlungen des Bundes, der Länder und Interessenten – Oberösterreich und Steiermark _____	60
Tabelle 10:	Einzahlungen Wildbach- und Lawinenverbauung – Überblick ____	62
Tabelle 11:	Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete der Wildbach- und Lawinenverbauung in Köpfen – österreichweit und überprüfte Sektionen zum 31. Dezember _____	64
Tabelle 12:	Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete der Wildbach- und Lawinenverbauung in VZÄ – österreichweit und überprüfte Sektionen zum 31. Dezember _____	65
Tabelle 13:	Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten der Wildbach- und Lawinenverbauung zum 31. Dezember _____	66

Tabelle 14: Kollektivvertragsbedienstete der Wildbach- und Lawinerverbauung – österreichweit und überprüfte Sektionen zum 31. Dezember _____	66
Tabelle 15: Auszahlungen für Personal _____	68
Tabelle 16: Durchschnittsalter der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung ____	70
Tabelle 17: Pensionsantritte von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung ____	71
Tabelle 18: Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung – österreichweit (ohne Ministerium) ____	73
Tabelle 19: Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung – Sektion Oberösterreich _____	73
Tabelle 20: Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung – Sektion Steiermark _____	74
Tabelle 21: Genehmigte Gefahrenzonenpläne inklusive Revisionen _____	88
Tabelle 22: Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne _____	89
Tabelle 23: Alter der Gefahrenzonenpläne in Oberösterreich und der Steiermark, Stand 31. Dezember 2020 _____	90
Tabelle 24: Gebäude in gelben und roten Gefahrenzonen _____	92
Tabelle 25: Anerkannte Auszahlungen der Länder Oberösterreich und Steiermark aus dem Katastrophenfonds für Gebäudeschäden ____	93
Tabelle 26: Umfang der Sachverständigentätigkeit – österreichweit und überprüfte Sektionen _____	102
Tabelle 27: Kollaudierungen – österreichweit und überprüfte Sektionen ____	114
Tabelle 28: Überprüfte Projekte – Überblick _____	118

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organigramm der Wildbach- und Lawinenverbauung; Stand Mai 2021 _____	29
Abbildung 2:	Anteil der Kern- und Systemleistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung an der Gesamtarbeitszeit – österreichweit und überprüfte Sektionen _____	33
Abbildung 3:	Projekte der Gebietsbauleitung Oberösterreich West _____	120
Abbildung 4:	Projekte der Gebietsbauleitung Steiermark Nord _____	121

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GIS	Geoinformationssystem(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
km	Kilometer
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m	Meter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Oö.	oberösterreichisch
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz

rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Bemessungsereignis

Das Bemessungsereignis ist ein Ereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von rd. 150 Jahren gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne<sup>1</sup> (in der Folge: Gefahrenzonenplanverordnung 1976) bzw. § 7 der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975<sup>2</sup> (in der Folge: Gefahrenzonenplanverordnung 2021; mit ihrem Inkrafttreten trat die Gefahrenzonenplanverordnung 1976 außer Kraft).

### Erosion

Unter Erosion ist der Abtrag von Fels- und Lockermassen durch Wasser, Schwerkraft, Schnee- oder Massenbewegungen und deren Bewegung in kriechender, fließender, rutschender und stürzender Form (u.a. Felssturz, Steinschlag, Rutschungen, Muren, Runsenbildung und Feinsedimentabtrag) zu verstehen.<sup>3</sup>

### Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen umfassen gemäß § 2 Abs. 1 und § 6 lit. a und b Gefahrenzonenplanverordnung 1976 bzw. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Z 1 und 2 Gefahrenzonenplanverordnung 2021 die durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Bereiche. Das Flächenausmaß und die Intensität der Gefährdungen werden durch rote und gelbe Gefahrenzonen dargestellt.

### Geschiebe

Geschiebe sind jene Gesteinsteile, die vom fließenden Wasser auf oder nahe der Gewässersohle gleitend, rollend oder springend fortbewegt werden.<sup>4</sup>

### Hangwasser

Als Folge von Starkniederschlägen oder lang anhaltenden Niederschlägen kann das Niederschlagswasser nicht mehr versickern und es kommt zum Oberflächenabfluss. Bei Hangwasserabflüssen handelt es sich um einen Abfluss fern von Gewässern. Ausgelöst werden diese Hochwässer nicht durch übergehende Flüsse, sondern durch das auf die Flüsse zuströmende – als Hangwasser abfließende – Niederschlagswasser.

---

<sup>1</sup> BGBl. 436/1976

<sup>2</sup> BGBl. II 132/2021

<sup>3</sup> Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung

<sup>4</sup> Wasserkreislaufferhebungsverordnung, BGBl. II 478/2006

#### Hinweisbereiche

Mit der Darstellung dieser Bereiche wird gemäß § 2 Abs. 2 und § 7 lit. a und b Gefahrenzonenplanverordnung 1976 bzw. § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Gefahrenzonenplanverordnung 2021 auf Ergebnisse von Erhebungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den abgegrenzten Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereichen stehen, hingewiesen.

#### Instandhaltung

Die Instandhaltung umfasst jene Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionsfähigkeit einer Schutzanlage dienen; diese umfassen u.a. Bauleistungen, Aufgaben der Zustands- und Funktionskontrolle, des „Betriebs“ der Schutzanlagen sowie Wartungsarbeiten.<sup>5</sup>

#### Instandsetzung

Bei der Instandsetzung werden jene Maßnahmen gesetzt, die die Funktionsfähigkeit einer Schutzanlage im Falle ihrer Beeinträchtigung oder Einschränkung, z.B. durch Schäden, Baumängel, Funktionsbeeinträchtigungen oder als Folge eines Extremereignisses, wiederherstellen.<sup>5</sup>

#### Lawine und deren Einzugsgebiet (gemäß Forstgesetz 1975)

Unter einer Lawine sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben und Ähnlichem infolge der kinetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerung Gefahren oder Schäden verursachen können.

Das Einzugsgebiet einer Lawine ist deren Nähr-, Abbruch- und Ablagerungsbereich sowie die Lawinenbahn.<sup>6</sup>

#### Mure

Muren sind Massenbewegungen aus einem Gemisch aus Wasser, Feinmaterial, Steinen und Steinblöcken. (Sie nehmen eine Sonderstellung ein, da sie sowohl unter Hochwassergefahren als auch unter Massenbewegungen zuordenbar sind.)<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung

<sup>6</sup> § 99 Abs. 2 und 4 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.

<sup>7</sup> ÖROK (Hrsg.), Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung (2015)

#### Plangebiet

Das Plangebiet umfasst gemäß § 3 Gefahrenzonenplanverordnung 1976 bzw. § 4 Gefahrenzonenplanverordnung 2021 in der Regel das Gebiet einer Gemeinde. Es darf aber, falls erforderlich und begründbar, auch auf Teile eines Gemeindegebiets beschränkt werden.

#### raumrelevanter Bereich

Unter raumrelevanten Bereichen sind Flächen zu verstehen, die derzeitigem oder künftig möglichem Bauland mit den unmittelbar dazugehörigen Verkehrsflächen vorbehalten sind. Ebenso sind Gebiete mit besonderer Nutzung, wie Campingplätze, Sportplätze, Schwimmbäder, jeweils samt zugehörigen Verkehrsflächen, als raumrelevante Bereiche auszuweisen. Innerhalb dieser Begrenzung werden die Gefahrenzonen dargestellt. Außerhalb des raumrelevanten Bereichs wird keine Aussage über die Art und den Grad einer Gefährdung in Form von Gefahrenzonen gemacht.

Die mögliche Gefährdung von Flächen außerhalb des raumrelevanten Bereichs ist bei Bedarf durch Einzelgutachten zu beurteilen.

#### Regionalstudie<sup>8</sup>

Sie ist eine auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchung, die als Beurteilungsgrundlage für konkrete Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung dient.

#### Rutschung

Rutschungen sind unter der Wirkung der Schwerkraft hangabwärts gerichtete Verlagerungen von Felsgestein und/oder Lockergestein.<sup>9</sup>

#### Sofortmaßnahmen

Das sind Maßnahmen, die bei Hochwasser-, Lawinen- und Erosionsereignissen der unmittelbaren Vermeidung von Schäden dienen oder deren Ausweitung entgegenwirken.<sup>10</sup>

#### Steinschlag

Unter Steinschlag ist der Niedergang von Steinen als Geröll oder Schutt an einem Hang zu verstehen. Wenn größere zusammenhängende Felspartien abbrechen, wird dies als Felssturz bezeichnet.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> § 2 Z 5 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. 148/1985 i.d.g.F.

<sup>9</sup> ÖROK (Hrsg.), Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung (2015)

<sup>10</sup> Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung

<sup>11</sup> Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung

#### Vorbehaltsbereiche

Die Vorbehaltsbereiche umfassen gemäß § 2 Abs. 1 und § 6 lit. c Z 1 und 2 Gefahrenzonenplanverordnung 1976 bzw. § 3 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 3 lit. a bis c Gefahrenzonenplanverordnung 2021 jene Bereiche, deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen von den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung für erforderlich erachtet wird oder die wegen ihrer Schutzfunktion vor Wildbach- und Lawinengefahren besonders zu bewirtschaften sind.

#### Wildbach und dessen Einzugsgebiet (gemäß Forstgesetz 1975)

Ein Wildbach ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit dauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaß entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

Das Einzugsgebiet eines Wildbachs ist die Fläche des von diesem und seinen Zuflüssen entwässerten Niederschlagsgebiets sowie der Ablagerungsbereich des Wildbachs.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> § 99 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

## Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte die Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Fachabteilung Wildbach- und Lawinenverbauung und Schutzwaldpolitik im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus<sup>13</sup> sowie den nachgeordneten Sektionen Oberösterreich und Steiermark und den Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord. Prüfungsziele waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen und die Beurteilung der Organisation, der Personal- und Sachausgaben sowie der Kernleistungsfelder Investitionsmanagement, Naturgefahreninformation, Gefahrenzonenplanung, Sachverständigentätigkeit, Maßnahmenplanung und Maßnahmensetzung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020.

### Kurzfassung

#### Rechtsgrundlagen und Organisation

Die Wildbachverbauung war verfassungsrechtlich Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung; die Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor den Naturgefahren Lawine, Mure, Rutschung und Steinschlag war verfassungsrechtlich nicht geregelt. Neben dem Forstgesetz 1975 regelte das Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern die Tätigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung (in der Folge: **Wildbachverbauungsgesetz 1884**); dieses trat Ende 2021 außer Kraft. Es war unklar, ob und in welcher Form vom Forstgesetz 1975 abweichende Bestimmungen des Wildbachverbauungsgesetzes 1884, z.B. hinsichtlich Enteignungen und Aufsichtstätigkeiten für Wildbäche, aufrechterhalten werden sollten. (TZ 2, TZ 3)

---

<sup>13</sup> Die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung waren bis zur Novelle des Bundesministerien-gesetzes BGBl. I 164/2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018, im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt; danach ressortierten sie zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, bis zur Novelle BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020, zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und seit der Novelle BGBl. I 98/2022, in Kraft getreten am 18. Juli 2022, zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge alle: **Ministerium**).

Der Schutz vor Naturgefahren war neben gesetzlichen Regelungen auch in mehreren auf politischer Ebene beschlossenen strategischen Dokumenten verankert. Neben dem unmittelbaren Schutz durch Verbauungsmaßnahmen unterstrichen diese die Notwendigkeit der Verbesserung der Schutzwirkung der Wälder, aber auch die Bedeutung der Raumordnung, des Risikobewusstseins und der Eigenvorsorge der Bevölkerung. Die Wildbach- und Lawinerverbauung war nur für einen Teilbereich dieser Aufgaben zuständig. Daher bestanden Schnittstellen zu Raumordnungs- und Baubehörden, die ein Zusammenwirken der jeweils Zuständigen erforderten. Durch die Verteilung der Agenden des Hochwasserrisikomanagements waren Schnittstellenprobleme zwischen der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung nicht auszuschließen. (TZ 2, TZ 6, TZ 7, TZ 25)

Die Wildbach- und Lawinerverbauung war als bundesunmittelbare Dienststelle im Ministerium in der Fachabteilung Wildbach- und Lawinerverbauung und Schutzwaldpolitik angesiedelt. Dieser Abteilung unterstand als nachgeordnete Dienststelle der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung mit sieben Sektionen und insgesamt 21 Gebietsbauleitungen. (TZ 4)

Die Länge der Wildbäche in den 41 Gemeinden der Gebietsbauleitung Oberösterreich West betrug in Summe rd. 1.980 km, in den 29 Gemeinden der Gebietsbauleitung Steiermark Nord rd. 4.130 km. Nicht alle Gemeinden kamen ihrer Verpflichtung zur jährlichen Wildbachbegehung und zur Berichterstattung an die Forstbehörde nach. Die regelmäßige Begehung der Wildbäche wäre wichtig, um Abflussräume freizuhalten und rechtzeitig Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen zu können. (TZ 8)

## Strategie und Kennzahlen

Seit 2004 erarbeitete das Ministerium gemeinsam mit den Sektionen alle fünf Jahre Strategien für die Arbeit der Wildbach- und Lawinerverbauung und erhob Kennzahlen für ihre sechs Kernleistungsfelder. Es fehlte aber eine Zuordnung des Personal- und eigenen Sachaufwands zu den Kernleistungsfeldern. Außerdem wären bei ergebnisorientierten Kennzahlen, wie der Anzahl der genehmigten Gefahrenzonenplan-Revisionen, auch (zumindest mittelfristige) Zielwerte für die Sektionen und Gebietsbauleitungen zweckmäßig. (TZ 9, TZ 10)

## Finanzieller Mitteleinsatz, Investitionsmanagement und Personalressourcen

Die Auszahlungen des Bundes für die Wildbach- und Lawinenverbauung erhöhten sich von 110 Mio. EUR im Jahr 2015 um fast ein Drittel auf 144 Mio. EUR im Jahr 2020. Die größten Anteile an den Auszahlungen entfielen – sowohl österreichweit als auch in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark – auf bauliche und forstliche Maßnahmen. Diese umfassten den Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen. Die Bundesmittel für die Wildbach- und Lawinenverbauung kamen größtenteils aus dem Katastrophenfonds und erhöhten sich um mehr als ein Viertel von 80 Mio. EUR (2015) auf 101 Mio. EUR (2020). ([TZ 12](#), [TZ 13](#), [TZ 15](#))

Eine Trennung des Personalaufwands in Verwaltungs- und Bautätigkeit erfolgte nicht. Die pauschale Zuordnung der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten zur Verwaltung und jene der Kollektivvertragsbediensteten zum Bau war ungenau. Daraus resultierte eine höhere finanzielle Belastung des Bundes, zumal zumindest die Bauaufsicht vor Ort und diverse Projektbetreuungen eindeutig der Maßnahmensetzung zurechenbar waren. Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 war aber lediglich die Projekterstellung zur Gänze aus Bundesmitteln zu finanzieren. ([TZ 17](#))

## Gefahrenzonenplan

Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung war eine flächenhafte Darstellung von Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen und diente als wesentliche Grundlage für die Raumplanung sowie für das Sicherheitswesen (Evakuierungspläne, Katastrophenschutzpläne). In den Gefahrenzonenplänen wurde der Grad der Gefährdung durch Hochwässer, Muren oder Lawinen in roten und gelben Gefahrenzonen für Ereignisse mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 150 Jahren detailliert ausgewiesen. Eine Darstellung der Flächen, die mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 300 Jahren gefährdet sind, war bis Ende März 2021 nicht vorgesehen. Seither können derartige Restrisikoflächen ausgewiesen werden. Eine verpflichtende Darstellung solcher Flächen in den Gefahrenzonenplänen wäre jedoch zweckmäßig, weil dies zur Erhöhung des Risikobewusstseins der Bevölkerung beitragen und als Grundlage für die Alarmpläne des Katastrophenschutzes dienen könnte. ([TZ 23](#), [TZ 24](#))

Der Bund und die Länder stellten der Bevölkerung internet-basierte Informationsplattformen über die Gefahrenzonen für die jeweiligen Regionen zur Verfügung. Die auf diesen Plattformen zugänglichen Gefahrenzonen unterschieden sich sowohl inhaltlich als auch in der Größe des Maßstabs und der Aktualität. ([TZ 21](#))

In Oberösterreich und in der Steiermark gab es unterschiedliche raumordnungs- und baurechtliche Regelungen zu den Gefahrenzonenplänen. Ein explizites Bauverbot in roten Zonen war aus den vorliegenden Regelungen nicht ableitbar. Nach Ansicht des RH wären bundesweit einheitliche Regelungen für das Bauen in Gefahrenzonen zweckmäßig. Die Wildbach- und Lawinerverbauung konnte die Bautätigkeit in Gefahrenzonen beeinflussen, indem sie z.B. in roten Gefahrenzonen keine Mittel des Bundes für Schutzmaßnahmen zur Verfügung stellte, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen gewährte bzw. Auflagen für das Bauverfahren vorschlug. Sie hatte aber keine hoheitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten. (TZ 28, TZ 29, TZ 30)

### Maßnahmensetzung und Projekte

Die Wildbach- und Lawinerverbauung erstellte vorläufige Jahresarbeitsprogramme, die sie unterjährig – insbesondere aufgrund von Sofortmaßnahmen nach Hochwasserereignissen – anpassen musste. Dies erschwerte die Planbarkeit und erforderte hohe Flexibilität, konnte jedoch zu Verzögerungen bei laufenden Projekten führen. Eine große Anzahl an laufenden bzw. offenen Projekten der Wildbach- und Lawinerverbauung war vor mehr als 20 Jahren genehmigt worden. Dies wirkte sich negativ auf die Vorbelastungen aus und konnte damit die Genehmigung aktueller Projekte einschränken. (TZ 33)

Die Instandhaltung von Wildbach- und Lawinerverbauungen war wesentlich, um den Schutz vor Naturgefahren langfristig sicherstellen zu können. Der Erhaltungszustand und die Funktionsfähigkeit der Bauwerke der Wildbach- und Lawinerverbauung waren im Bauwerkskataster festgehalten: In der Gebietsbauleitung Oberösterreich West wies weniger als die Hälfte der Bauwerke einen sehr guten oder guten Erhaltungszustand auf, in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord waren dies 60 %. In beiden Gebietsbauleitungen waren 10 % aller Bauwerke in einem schlechten Erhaltungszustand oder zerstört. Als nicht funktionsfähig waren 2 % der Bauwerke in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West und 5 % der Bauwerke in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord eingestuft. (TZ 22, TZ 35)

Das Ministerium genehmigte ein Wildbachverbauungsprojekt in der Steiermark, obwohl laut der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Wildbach- und Lawinerverbauung der Nutzen die Kosten nicht aufwiegen konnte. Die Wildbach- und Lawinerverbauung wies im zugehörigen Technischen Bericht auf die wesentlichen Erleichterungen bei der Siedlungsentwicklung hin. Es bestand jedoch auch nach einer Verbauung ein Restrisiko, z.B. durch das Versagen der Schutzbauten. Mit einer voranschreitenden Siedlungsentwicklung erhöhte sich damit auch das Schadenspotenzial. (TZ 38)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Auf eine Klarstellung der Regelungsinhalte und –erfordernisse des Rechtsbestands gemäß dem mit Ende Dezember 2021 außer Kraft getretenen Wildbachverbauungsgesetz 1884 wäre (im Wege einer Novelle des Forstgesetzes 1975) hinzuwirken. [\(TZ 3\)](#)
- Die Finanzierung von Schutzmaßnahmen und des Betreuungsdienstes im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung aus Bundesmitteln sollte an die nachweisliche Erfüllung der im Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Aufgaben durch die Gemeinden gebunden werden. [\(TZ 8\)](#)
- Gemeinsam mit den Ländern wären die bestehenden internet-basierten Informationsplattformen zur Abfrage von Gefahrenzonen und Naturgefahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen und zumindest widersprüchliche Darstellungen zu bereinigen. Zudem wäre gemeinsam mit den Ländern zu analysieren, ob Synergien durch die Bereitstellung einer bundesweiten Informationsplattform für die Bevölkerung zu Gefahrenzonen und Naturgefahren gehoben werden können. [\(TZ 21\)](#)
- Gemeinsam mit den Ländern wären Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen. [\(TZ 29\)](#)
- Projekte wären grundsätzlich nur dann zu genehmigen, wenn diese anhand der Kosten-Nutzen-Untersuchungen als wirtschaftlich eingestuft wurden. Von dieser Vorgehensweise wäre nur in Ausnahmefällen, wie bei einer signifikant erhöhten Gefahr für Menschenleben – unter der Voraussetzung, dass Absiedelungen wirtschaftlich geprüft wurden – abzuweichen. Im Übrigen sollte die Absiedelung bei einer geringen Gebäudeanzahl auch im Rahmen von Nutzwertanalysen geprüft werden. [\(TZ 38\)](#)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark		
wesentliche Rechtsgrundlagen		
Europäische Union	Hochwasserrichtlinie, ABl. L 2007/288, 27 Wasserrahmenrichtlinie, ABl. L 2000/327, 1	
Bund	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I/1930 i.d.F. BGBl. I 107/2021 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.F. BGBl. I 56/2016 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG, BGBl. 148/1985 i.d.F. BGBl. I 61/2018 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. 215/1959 i.d.F. BGBl. I 73/2018 Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, RGBl. 117/1884 i.d.F. BGBl. I 61/2018; außer Kraft getreten Ende Dezember 2021 Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung – WLVDienststellenV, BGBl. II 35/2013 ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV, BGBl. II 132/2021 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV, BGBl. II 145/2014 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. 507/1979	
Land Oberösterreich	Oö. Raumordnungsgesetz 1994 – Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 i.d.F. LGBl. 125/2020 Oö. Bauordnung 1994 – Oö. BauO 1994, LGBl. 66/1994 i.d.F. LGBl. 62/2021 Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013, LGBl. 35/2013 i.d.F. LGBl. 56/2021 Oö. Einzugsgebieteverordnung – Oö. EGV, LGBl. 105/2020	
Land Steiermark	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 6/2020 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. 59/1995 i.d.F. LGBl. 71/2020 Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Juni 2017, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden, LGBl. 51/2017	
Wildbäche und Lawinen		
	Oberösterreich	Steiermark
Wildbach-einzugsgebiete – Anzahl <sup>1</sup>	1.454	3.367
Lawinen-einzugsgebiete – Anzahl <sup>1</sup>	526	1.402
Fläche	5.630 km <sup>2</sup>	11.470 km <sup>2</sup>
Anteil an der Landesfläche	47 %	70 %
	Gebietsbauleitung Oberösterreich West	Gebietsbauleitung Steiermark Nord
Länge der Wildbäche	1.980 km	4.130 km
Gemeinden – Anzahl	41	29

Wildbach- und Lawinerverbauung in Oberösterreich und der Steiermark							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
<b>Gebarung</b>							
	in Mio. EUR						in %
<b>Auszahlungen des Bundes für Wildbach- und Lawinerverbauung<sup>2</sup></b>							
Personalaufwand (Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete)	18,37	18,40	19,17	19,75	20,20	20,78	13,1
Sachaufwand	91,48	97,82	97,38	95,42	110,15	123,19	34,7
<b>gemeinsam finanzierte Maßnahmen</b>							
Bund	83,20	77,70	87,04	83,05	83,90	87,30	4,9
Länder	29,24	27,74	32,37	29,31	29,56	31,64	8,2
Interessenten	36,83	36,04	38,98	39,46	40,58	42,15	14,4
<b>Summe</b>	<b>149,27</b>	<b>141,48</b>	<b>158,39</b>	<b>151,82</b>	<b>154,04</b>	<b>161,09</b>	<b>7,9</b>
<b>Personal</b>							
	in Köpfen zum 31. Dezember						in %
<b>Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete</b>							
im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus <sup>3</sup>	14	13	12	14	13	14	0,0
in allen Sektionen der Wildbach- und Lawinen- verbauung	301	293	299	300	295	288	-4,3
<i>davon</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	33	30	32	31	29	31	-6,1
<i>Sektion Steiermark</i>	40	41	41	41	39	40	0,0
<b>Summe</b>	<b>315</b>	<b>306</b>	<b>311</b>	<b>314</b>	<b>308</b>	<b>302</b>	<b>-4,1</b>
<b>nach Kollektivvertrag entlohnte Bedienstete</b>							
in allen Sektionen der Wildbach- und Lawinerverbauung	723	708	717	723	718	748	3,5
<i>davon</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	70	68	73	71	69	75	7,1
<i>Sektion Steiermark</i>	84	78	87	84	86	97	15,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

<sup>1</sup> Stand Mai 2021

<sup>2</sup> Untergliederung 42 des Bundesfinanzgesetzes (TZ 11)

<sup>3</sup> bzw. in den Vorgängerressorts Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2020 bis Juni 2021 die Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Fachabteilung Wildbach- und Lawinenverbauung und Schutzwaldpolitik im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus<sup>14</sup> sowie den nachgeordneten Sektionen Oberösterreich und Steiermark und den Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord (in den Empfehlungen bezeichnet als: **forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung**). Weitere Erhebungen zu Geoinformationssystemen und Katastrophenschäden fanden bei den Ländern Oberösterreich und Steiermark statt.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020; in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Ziele der Gebarungüberprüfung waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen und die Beurteilung der Organisation, der Personal- und Sachausgaben sowie der Kernleistungsfelder Investitionsmanagement, Naturgefahreninformation, Gefahrenzonenplanung, Sachverständigentätigkeit, Maßnahmenplanung und Maßnahmensetzung.

(2) Zu dem im Mai 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium im August 2022 Stellung. Darin waren die Stellungnahmen der Sektionen Oberösterreich und Steiermark eingeflossen.

Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme zunächst allgemein fest, dass die Empfehlungen des RH nach Prüfung der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark in großen Teilen als wertvoll bewertet und hinsichtlich der Umsetzbarkeit ehestmöglich geprüft würden, soweit eine direkte Zuständigkeit gegeben sei. Allerdings würden einige Empfehlungen über den Gestaltungsspielraum des Ministeriums hinausreichen und andere Zuständigkeiten des Bundes, der Länder oder Gemeinden betreffen. Hier würde es einem politischen Sondierungs- und Konsultationsprozess vorbehalten bleiben, um den grundsätzlichen Konsens und die Machbarkeit zu prüfen. Einige Empfehlungen könnten realistischere nur auf Grundlage entsprechender verfassungsrechtlicher und materiell-rechtlicher Gesetzgebungsakte oder unter Steigerung der Personalressourcen der Wildbach- und Lawinenverbauung umgesetzt werden.

<sup>14</sup> Die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung waren bis zur Novelle des Bundesministerien-gesetzes BGBl. I 164/2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018, im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt; danach ressortierten sie zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, bis zur Novelle BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020, zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und seit der Novelle BGBl. I 98/2022, in Kraft getreten am 18. Juli 2022, zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge alle: **Ministerium**).

(3) Zu dem im November 2022 an die Länder Oberösterreich und Steiermark übermittelten Auszug des Prüfungsergebnisses (TZ 1, TZ 2, TZ 28, TZ 29 und TZ 30) nahmen diese im Dezember 2022 Stellung. Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme generell mit, dass den Ausführungen des RH aus wasserwirtschaftlicher und forstrechtlicher Sicht gefolgt werden könne, die daraus abgeleiteten Empfehlungen seien aus forstrechtlicher Sicht nachvollziehbar und sinnvoll.

(4) Der RH erstattete im Jänner 2023 seine Gegenäußerungen an das Ministerium und das Land Oberösterreich. Gegenüber dem Land Steiermark verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

## Rechtsgrundlagen

### Grundlagen und übergeordnete Ziele

- 2.1 (1) Die Wildbachverbauung und das Forstwesen waren gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 Bundes-Verfassungsgesetz<sup>15</sup> (**B-VG**) Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Für den Schutz vor den gravitativen Naturgefahren Lawine, Mure, Rutschung und Steinschlag lagen keine vergleichbar eindeutigen verfassungsrechtlichen Verankerungen der Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung vor.

Die Naturgefahren Wildbach und Lawine waren im Forstgesetz 1975<sup>16</sup> definiert, zu Mure, Rutschung und Steinschlag gab es keine gesetzliche Definition.

(2) Gesetzliche Ziele im Zusammenhang mit der Wildbach- und Lawinerverbauung fanden sich insbesondere im Forstgesetz 1975, im Wasserbautenförderungsgesetz 1985<sup>17</sup> sowie im Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern<sup>18</sup> (in der Folge: **Wildbachverbauungsgesetz 1884**; TZ 3); sie umfassten u.a.

- die unschädliche Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers bzw. die Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abgangs bestimmter Lawinen<sup>19</sup>,
- die Sicherstellung der Schutzwirkung des Waldes, insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> BGBl. 1/1930 i.d.G.F.

<sup>16</sup> BGBl. 440/1975 i.d.F. BGBl. I 56/2016

<sup>17</sup> BGBl. 148/1985 i.d.F. BGBl. I 61/2018

<sup>18</sup> RGBl. 117/1884 i.d.F. BGBl. I 61/2018, außer Kraft getreten mit Ende Dezember 2021

<sup>19</sup> § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1884

<sup>20</sup> § 1 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Forstgesetz 1975

- den notwendigen Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen<sup>21</sup>.

(3) Ziele zum Schutz der Gewässer und zur Gefahrenabwehr waren – in Umsetzung der Hochwasser<sup>22</sup> bzw. der Wasserrahmenrichtlinie<sup>23</sup> – im Wasserrechtsgesetz 1959<sup>24</sup> enthalten.

(4) Weitere Ziele zum Schutz vor Naturgefahren fanden sich – aufgrund von Beschlüssen bzw. Vereinbarungen überwiegend auf politischer Ebene – in der Alpenkonvention<sup>25</sup>, der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung<sup>26</sup>,<sup>27</sup>, der Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum, der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel samt Aktionsplan sowie in der Waldstrategie 2020+ mit dem darauf aufbauenden Aktionsprogramm Schutzwald. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (**ÖROK**) formulierte Empfehlungen zum Risikomanagement für gravitative Naturgefahren<sup>28</sup> und zum Hochwasserrisikomanagement (siehe Tabelle A im Anhang).

Gemäß der Alpenkonvention waren die wirtschaftlichen Interessen rechtzeitig mit den Erfordernissen des Umweltschutzes – auch in Bezug auf den Schutz vor Naturgefahren – zu harmonisieren. Wesentliche Ziele der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung waren, die Anzahl von durch (Natur-)Katastrophen betroffenen Menschen zu reduzieren und die Widerstandskraft sowie die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen zu stärken. Strategien und Empfehlungen nannten u.a. die Stärkung der Flächen- und Eigenvorsorge – z.B. durch Steuerung der Raumentwicklung, bauliche Maßnahmen an Gebäuden (Objektschutzmaßnahmen) und höheres Risikobewusstsein der Bevölkerung – sowie die Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder. Die Aktionsprogramme der Bundesregierung „Naturgefahrnsicheres Österreich“ aus 2014 bzw. „Aktionsprogramm zum präventiven Lawinenschutz“ aus 2019 zielten auch auf die forcierte Umsetzung baulicher Schutzmaßnahmen ab.

<sup>21</sup> § 1 Abs. 1 Wasserbautenförderungsgesetz 1985

<sup>22</sup> ABl. L 2007/288, 27

<sup>23</sup> ABl. L 2000/327, 1

<sup>24</sup> BGBl. 215/1959 i.d.F. BGBl. I 73/2018

<sup>25</sup> BGBl. 477/1995 i.d.G.F.

<sup>26</sup> Ziel 11.5: bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste wesentlich verringern

Ziel 13.1: die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen stärken

<sup>27</sup> siehe RH-Berichte „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ (Reihe Bund 2018/34) und „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2022/5)

<sup>28</sup> Steinschlag, Muren, Rutschungen, Lawinen

Die Raumordnung und die Bauangelegenheiten oblagen den Ländern bzw. Gemeinden. Das Ministerium war für die Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung, Raumentwicklung und Regionalpolitik des Bundes und der Länder sowie für die Angelegenheiten der ÖROK zuständig.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass für den Schutz vor den gravitativen Naturgefahren Lawine, Mure, Rutschung und Steinschlag keine eindeutigen verfassungsrechtlichen Verankerungen der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorlagen. Während es für die Naturgefahren Wildbach und Lawine eine Legaldefinition im Forstgesetz 1975 gab, war dies für Mure, Rutschung und Steinschlag nicht der Fall.

Der RH empfahl dem Ministerium, einen Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren zu erstellen. Er empfahl dem Ministerium weiters, eine Änderung des Forstgesetzes 1975 vorzuschlagen, die im Sinne erhöhter Rechtssicherheit auch für die Naturgefahren Mure, Rutschung und Steinschlag eine Legaldefinition vorsieht.

Der RH hielt fest, dass der Schutz vor Naturgefahren – außer in gesetzlichen Regelungen – auch in mehreren auf politischer Ebene beschlossenen strategischen Dokumenten verankert war. Neben dem unmittelbaren Schutz durch Verbauungsmaßnahmen unterstrichen diese übergeordneten Ziele und Strategien die Notwendigkeit der Verbesserung der Schutzwirkung der Wälder, aber auch die Bedeutung der Raumordnung, des Risikobewusstseins und der Eigenvorsorge der Bevölkerung. Da die Wildbach- und Lawinenverbauung nur für einen Teilbereich dieser Aufgaben zuständig war, bestanden Schnittstellen z.B. zu Raumordnungs- und Baubehörden, die ein Zusammenwirken erforderten (TZ 28, TZ 29, TZ 30).

Der RH empfahl dem Ministerium, eine sachgerechte verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes zu erarbeiten und voranzutreiben, um Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung unter gleichartigen Rahmenbedingungen erbringen zu können.

Er erinnerte in diesem Zusammenhang erneut daran, dass eine Rahmenkompetenz des Bundes zur Raumordnung fehlt.<sup>29</sup>

- 2.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei der Vorschlag einer besseren verfassungsrechtlichen Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für gravitative Naturgefahren ausdrücklich zu begrüßen. Eine solche Verfassungsrechtsnorm würde vor allem eine Bereinigung der Rechtsunsicherheit bei der Umsetzung präventiver Schutzmaßnahmen gegen Steinschlag und Rutschungen (Gefahrendarstellung, Schutzbauten) einschließlich der behördlichen Bewilligung sowie bei den entspre-

---

<sup>29</sup> siehe etwa RH, Reihe Positionen 2016/2, Kapitel 5.21, S. 298 sowie Kapitel 6, Vorschlag Nr. 54, S. 342

chenden Fragen der Grundinanspruchnahme im „öffentlichen Interesse“ bewirken. Eine explizite Erweiterung des Kompetenztatbestands „Wildbachverbauung“ in Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG würde konsequenterweise auch entsprechende materiell-rechtliche Normen im Forst- und/oder Wasserrecht erforderlich machen.

Hinsichtlich des Kompetenztatbestands „Lawine“ verwies das Ministerium auf die seiner Ansicht nach herrschende Auffassung, dass mit dem Wildbachverbauungsgesetz 1884 die notwendige Sonderbestimmung für „Gebirgsässer“ (Wildbäche) geschaffen worden sei. Somit sei es zum Versteinerungszeitpunkt herrschende Praxis und Auffassung gewesen, dass der Kompetenztatbestand „Lawine“ zur Wildbach- und Lawinenverbauung gehöre, auch wenn es sich nicht um „Gewässer“ laut Wasserrechtsgesetz 1959 handle. Somit sei auch die Grundlage für die Anwendung des § 41 Wasserrechtsgesetz 1959 auf Lawinenschutzbauten gegeben.

Der RH habe treffend erkannt, dass für die Tatbestände „Steinschlag“ und „Rutschung“ die verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte fehlten. Der Vorschlag von Legaldefinitionen zu den Begriffen „Mure“, „Rutschung“ und „Steinschlag“ im Forstgesetz 1975 werde unter der Voraussetzung als sinnvoll erachtet, dass auch entsprechende materiell-rechtliche Bestimmungen zur Gefahrendarstellung, zur Durchführung und Genehmigung von Schutzmaßnahmen, zur besonderen Behandlung der Schutzwälder und zu den bezüglichen Aufgaben der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgenommen würden.

Die Frage einer Raumordnungsrahmenkompetenz für den Bund sei nach Kenntnisstand des Ministeriums bereits mehrfach Gegenstand politischer und fachlicher Diskurse, beispielsweise im Verfassungskonvent 2003 bis 2005, mehrerer parlamentarischer Entschließungsanträge oder in verschiedenen Ausschüssen der ÖROK gewesen. Auch wenn in manchen Aspekten eine Rahmenkompetenz des Bundes für Raumplanung zweckmäßig erscheine, sei eine allfällige politische Argumentation einer solchen Verfassungsbestimmung viel weiter zu fassen als eingeschränkt auf die Rahmenbedingungen für Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Das Ministerium verwies auch auf das allgemeine Berücksichtigungsgebot für Fachplanungen des Bundes, das auch im Falle der Gefahrenzonenplanung maßgeblich sei.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark müsse sichergestellt werden, dass die Aktivitäten der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit zur Rutschungssicherung (Sanierungen, Hangwasserkarten der Gemeinden etc.) auch bei einer „klaren verfassungsrechtlichen Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren“ weiterhin, abgeleitet aus der mittelbaren Zuständigkeit nach Wasserrecht, möglich seien. Das Land weise auf die Gefahr hin, dass die abschließende Legaldefinition von Naturgefahren ob ihrer vielfältigen Ausgestaltungen sehr schwierig bis unmöglich scheine und die Definition

von nur demonstrativ angeführten Gefahrenquellen immer einen Spielraum für nicht erfasste Gefahrenszenarien enthalten sollte.

Die Empfehlung des RH, eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes zu erarbeiten und voranzutreiben, um Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung unter gleichartigen Rahmenbedingungen erbringen zu können, werde grundsätzlich begrüßt. Diesbezüglich gelte es jedoch zu bedenken, dass die Ausgangslage in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sei.

- 2.4 Zum Kompetenztatbestand „Lawine“ entgegnete der RH, dass dieser seiner Ansicht nach im Versteinerungszeitpunkt nicht durch die einfache Gesetzgebung abgesichert war. Laut der vom Ministerium herangezogenen Literatur zum Versteinerungszeitpunkt (zu der es keine Rechtsprechung anführte), sei es herrschende Praxis und Auffassung gewesen, dass Lawinen zur Wildbach- und Lawinenverbauung gehören, auch wenn es sich nicht um Gewässer handelte. Nach Ansicht des RH widersprach dies dem für verfassungsrechtliche Kompetenztatbestände maßgeblichen „Versteinerungsprinzip“, wonach es entscheidend für die Bedeutung eines Begriffs ist, in welchem Sinn dieser Begriff in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsvorschrift verwendet wurde. Als „Versteinerungsmaterial“ war die einfachgesetzliche Rechtslage zum Versteinerungszeitpunkt maßgeblich.<sup>30</sup> Im gegenständlichen Kontext war das „Versteinerungsmaterial“ das Wildbachverbauungsgesetz 1884, das auf Gebirgswässer, aber nicht auf Lawinen Bezug nahm. Eine diesbezügliche Klarstellung im Wortlaut der einschlägigen Verfassungsnorm erschien – auch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG – erforderlich. Der RH hielt daher seine Empfehlung, die Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren verfassungsrechtlich zu verankern, aufrecht.

---

<sup>30</sup> Mayer/Kucsko–Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht (2015)<sup>11</sup>, Rz 133 und 296

## Wildbachverbauungsgesetz 1884

- 3.1 Das Wildbachverbauungsgesetz 1884 räumte der Wildbach- und Lawinenverbauung (**TZ 4**) hoheitliche Befugnisse ein und sah Anordnungen (§ 2), Enteignungen (§ 4) und Aufsichtstätigkeiten für Wildbäche (§ 19; **TZ 7**) vor. Die mit diesem Gesetz eingeräumten Aufgaben sprachen gegen den Charakter der Wildbach- und Lawinenverbauung als reine Dienststelle (ohne Behördenfunktion) in der Bundesverwaltung.

§ 1 leg. cit. enthielt eine Regelung darüber, dass bei der „Anordnung und Durchführung der erwähnten Vorkehrungen [...] die Vorschriften [...] des Forstgesetzes“ zu beachten sind, „insofern [...], als nicht in diesem Gesetz eine abweichende Bestimmung enthalten ist“. Gemäß Zweitem Bundesrechtsbereinigungsgesetz<sup>31</sup> trat das Wildbachverbauungsgesetz 1884 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das Ministerium legte dem RH trotz mehrfacher Nachfrage keine Unterlagen über eine Novelle des Forstgesetzes 1975 vor, die Fragen (z.B. betreffend Enteignungen, Aufsichtstätigkeiten) zum Ersatz der bisherigen Regelungen des Wildbachverbauungsgesetzes 1884 klärten.

- 3.2 Der RH wies das Ministerium darauf hin, dass es durch das Nebeneinander von Forstgesetz 1975 und Wildbachverbauungsgesetz 1884 bis Ende 2021 Unklarheiten über die inhaltliche Reichweite des Letzteren, über Derogationsverhältnisse zwischen den beiden Gesetzen und über Fragen gab, ob und in welcher Form abweichende Bestimmungen des Wildbachverbauungsgesetzes 1884 aufrechterhalten werden sollten.

Er empfahl dem Ministerium, auf eine Klarstellung der Regelungsinhalte und –erfordernisse des Rechtsbestands gemäß dem mit Ende Dezember 2021 außer Kraft getretenen Wildbachverbauungsgesetz 1884 (im Wege einer Novelle des Forstgesetzes 1975) hinzuwirken.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums liege ein fertig ausgearbeiteter Entwurf zur Novelle des Forstgesetzes 1975 vor, der relevante Regelungsinhalte des 2021 aufgehobenen Wildbachverbauungsgesetzes 1884 (Arbeitsfeld, Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung) übernehme. Eine Behandlung dieser Novelle durch den Nationalrat stehe noch aus.

---

<sup>31</sup> BGBl. I 61/2018 i.d.g.F.

## Organisation

### Aufbauorganisation

- 4.1 (1) Die Wildbach- und Lawinverbauung war als bundesunmittelbare Dienststelle im Ministerium in der Fachabteilung Wildbach- und Lawinverbauung und Schutzwaldpolitik angesiedelt.

Dieser Abteilung unterstand als nachgeordnete Dienststelle der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung.<sup>32</sup> Dieser gliederte sich in sieben Sektionen für alle Länder, wobei die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland in einer Sektion zusammengefasst waren. Den Sektionen waren zwischen zwei und fünf bzw. insgesamt 21 Gebietsbauleitungen unterstellt. Regelungen zu den Dienststellen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung fanden sich in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinverbauung<sup>33</sup>.

Daneben bestanden über das Bundesgebiet verteilt vier Fachzentren (Geologie und Lawinen, Wildbachprozesse, Naturgefahreninformation sowie Monitoring) und zwei Zentrale Dienste, die Leistungen für den gesamten Dienstbetrieb erbrachten.

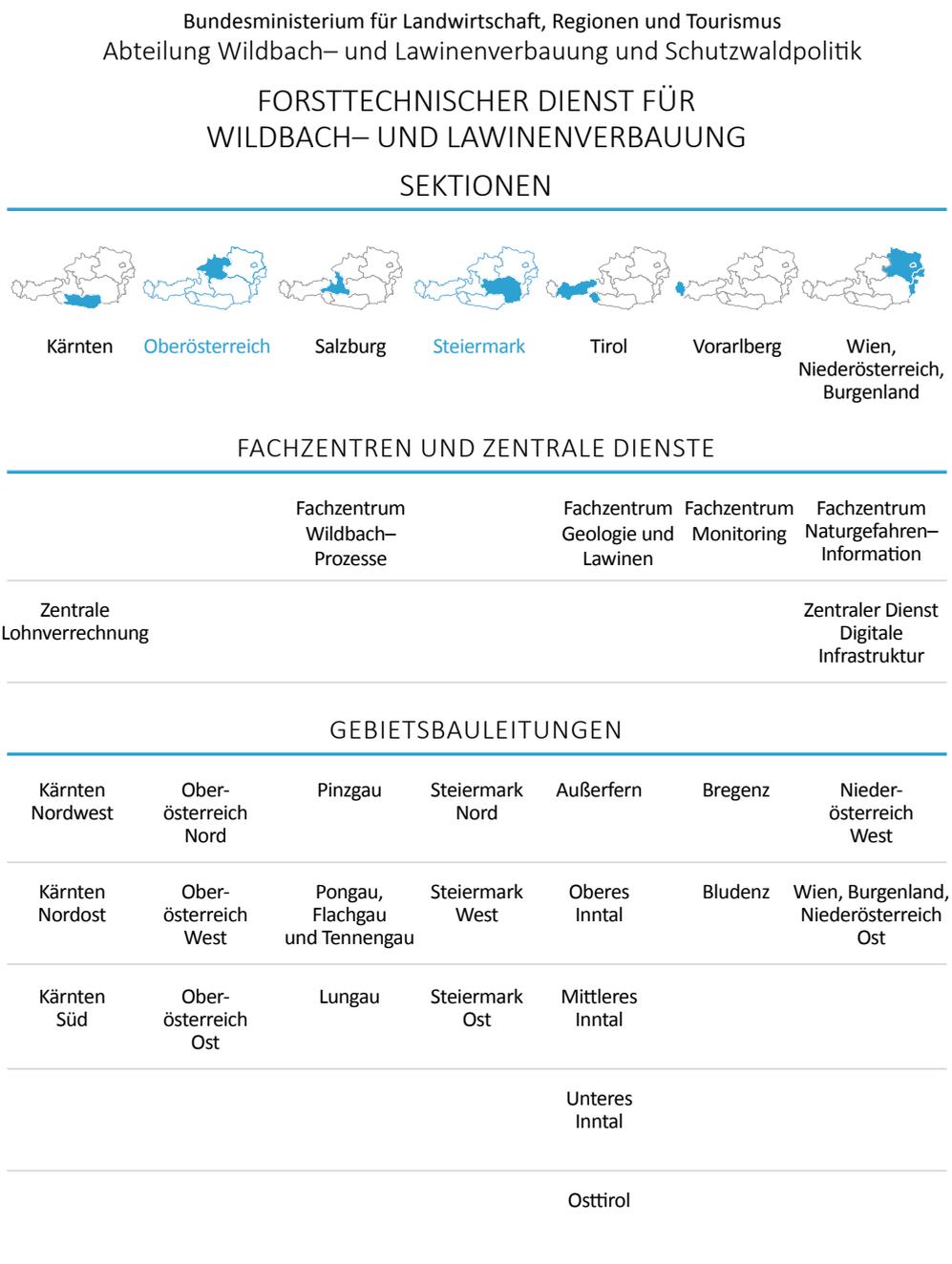
---

<sup>32</sup> § 102 Abs. 1 Forstgesetz

<sup>33</sup> BGBl. II 35/2013

Die folgende Abbildung stellt die Aufbauorganisation der Wildbach- und Lawinenverbauung dar:

Abbildung 1: Organigramm der Wildbach- und Lawinenverbauung; Stand Mai 2021



Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung; Darstellung: RH

(2) Die Sektion Oberösterreich betreute 1.454 Wildbach- und 526 Lawineneinzugsgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 5.630 km<sup>2</sup>, das entsprach rd. 47 % der Gesamtfläche von Oberösterreich; rd. 8 % der Gesamtfläche waren als Risikogebiete (Steinschlag, Rutschungen) ausgewiesen. Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West war für die Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis und Vöcklabruck zuständig.

Der Bereich der Sektion Steiermark umfasste 3.367 Wildbach- und 1.402 Lawineneinzugsgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 11.470 km<sup>2</sup>, das entsprach rd. 70 % der Gesamtfläche der Steiermark; rd. 4 % der Gesamtfläche waren als Risikogebiete (Steinschlag, Rutschungen) ausgewiesen. Die Gebietsbauleitung Steiermark Nord war für den Bezirk Liezen zuständig.

(3) Sowohl über die gesamte Organisation als auch innerhalb einer Sektion der Wildbach- und Lawinenverbauung war mit Betriebsvereinbarungen sichergestellt, dass Belastungsspitzen infolge von Katastrophen bzw. besonders anspruchsvoller Projekte durch flexible Zuteilungen von Personalressourcen zu anderen Gebietsbauleitungen oder auch Sektionen ausgeglichen werden konnten. Beispielsweise waren an der Katastrophenbewältigung am Lorenzenbach in der Steiermark im Jahr 2012 Kontingente aus den Sektionen Salzburg und Tirol beteiligt. Im Jahr 2015 entsandte die Sektion Steiermark Personal zur Bewältigung einer Katastrophe in der Gemeinde See nach Tirol.

- 4.2 Der RH hielt es für zweckmäßig, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung in ihrer Organisation die Voraussetzungen dafür geschaffen hatte, mit einem sektionsweit und bundesweit flexiblen Ressourceneinsatz Belastungsspitzen innerhalb einer Sektion sowie auch über Sektionsgrenzen hinaus auszugleichen.

## Aufgaben und Schnittstellen

- 5.1 (1) Die Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung waren in § 102 Abs. 5 Forstgesetz 1975 demonstrativ aufgezählt. In der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung<sup>34</sup> (in der Folge: **WLV-Aufgabenverordnung**) wurden diese näher ausgeführt und den einzelnen Handlungsebenen zugeteilt (siehe auch Tabelle B im Anhang):
- Projektierung und Durchführung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß Forstgesetz 1975, Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und Wildbachverbauungsgesetz 1884: Dem Ministerium waren dabei Leitungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsbefugnisse zugeordnet, den Sektionen Koordinierungs- und Überwachungstätigkeiten und den Gebietsbauleitungen operative Aufgaben, wie Projektierung, Betreuungsdienst und Verbauungstätigkeit einschließlich der Durchführung der Verbauungsmaßnahmen,
  - Überwachungs- und Erhebungstätigkeiten betreffend Maßnahmen und Einzugsgebiete durch die Gebietsbauleitungen,
  - Verwaltung der finanziellen Mittel und Interessentenbeiträge: vom Ministerium den Sektionen zugewiesen, von den Sektionsleitungen an die Gebietsbauleitungen zu deren Verfügung verteilt,
  - Erstellung und Führung des Wildbach- und Lawinenkatasters: vom Ministerium auf der Grundlage der Erhebungen durch die Gebietsbauleitungen und Sektionen geführt,
  - Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen gemäß Forstgesetz 1975: von den Gebietsbauleitungen in der Rohfassung erstellt, von der Sektionsleitungsebene qualitätsgesichert und vom Ministerium letztlich genehmigt,
  - Mitwirkung im Rahmen der behördlichen Sachverständigentätigkeit in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung, in die Bedienstete der Wildbach- und Lawinenverbauung auf allen Ebenen eingebunden sein konnten,
  - Erstattung von Vorschlägen für Einzugsgebiete durch die Sektionen,
  - Wahrnehmung von Vertretungs- und Anhörungsrechten in forstrechtlichen Verfahren durch die Sektionen und die Gebietsbauleitungen,
  - Mitwirkung bei der Erstellung von Plänen und Monitoringsystemen für Einzugsgebiete der Wildbach- und Lawinenverbauung.

---

<sup>34</sup> BGBl. 507/1979

(2) Im Rahmen ihrer Strategie (TZ 9) bündelte die Wildbach- und Lawinerverbauung ihre Aufgaben in sechs Kernleistungsfelder:

Tabelle 1: Kernleistungsfelder der Wildbach- und Lawinerverbauung gemäß der Strategie „die.wildbach 2020“

Kernleistungsfelder	Definition
Naturgefahreninformation und Wissensmanagement	Naturgefahreninformation: Erfassung, Aufbereitung, Auswertung, Vorhaltung und Bereitstellung von Daten und Informationen über Wildbach- und Lawinengefahren und Risiken sowie die konkrete Beratung und Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger Wissensmanagement: interne und externe Weiterentwicklung, Standardisierung und Vermittlung des fachbezogenen Wissens
Sachverständigentätigkeit	Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen von Behördenverfahren
Gefahrenzonenplanung	Darstellung und Bewertung von Naturgefahren gemäß geltender Rechtslage, insbesondere Forstgesetz 1975
Maßnahmenplanung	Erarbeitung und Weiterentwicklung von integralen Schutzsystemen auf Basis der gutachterlichen Bewertung der Gefährdungsprozesse in den Einzugsgebieten
Maßnahmensetzung	Umsetzung der geplanten Schutzsysteme und deren Erhaltung
Förderungs- bzw. Investitionsmanagement <sup>1</sup>	alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung der Schutzmaßnahmen im öffentlichen Interesse

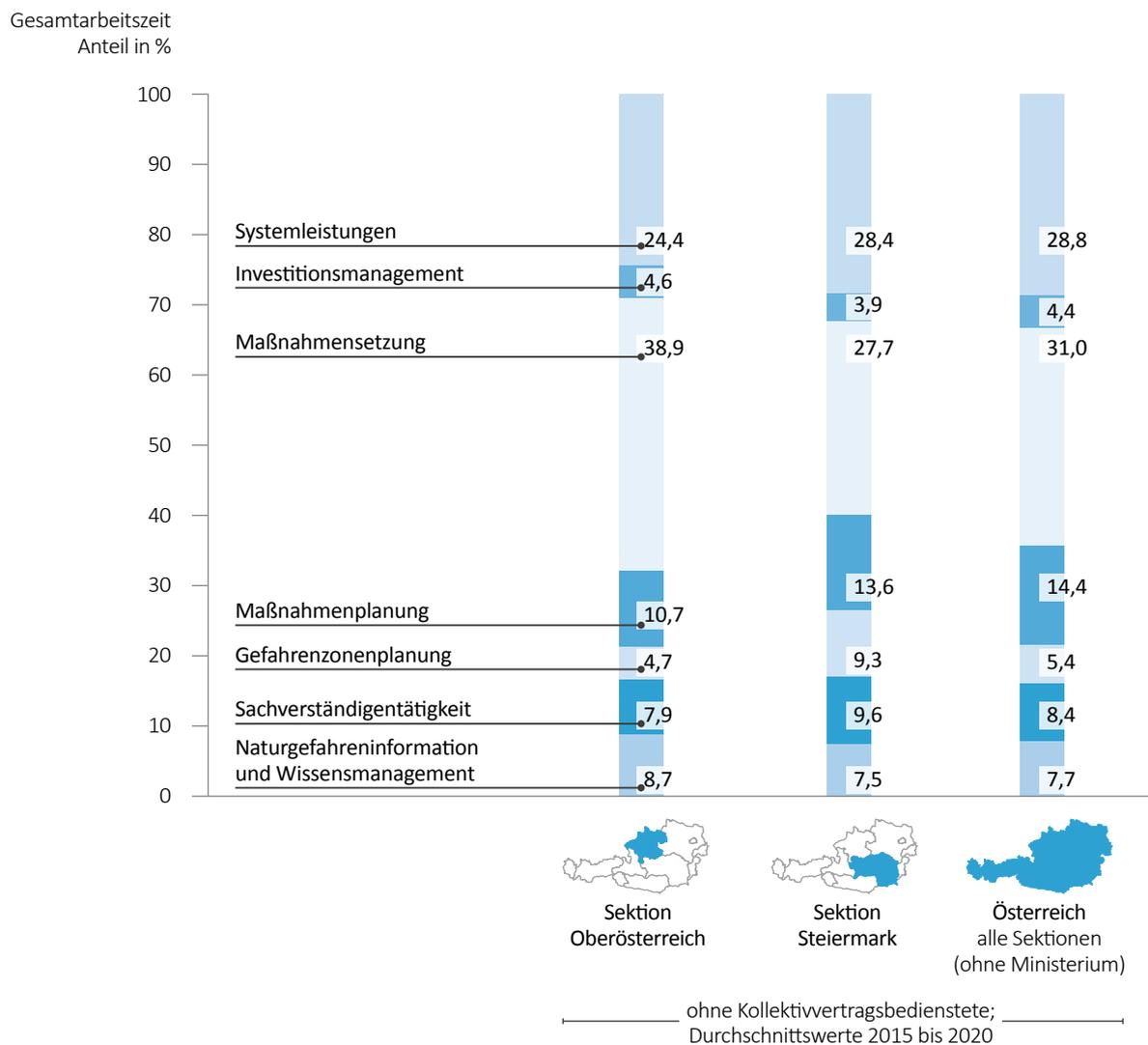
<sup>1</sup> Ab der Strategie „die.wildbach 2025“; in weiterer Folge wird der Begriff „Investitionsmanagement“ verwendet.

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Die allgemeine Verwaltung und Büroorganisation, IT-Leistungen, Führungsaufgaben, Aus- und Weiterbildung sowie die Mitwirkung an Sonderprojekten zählten zu den Systemleistungen.

(3) Die folgende Abbildung zeigt den Anteil der Kern- und Systemleistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung an der Gesamtarbeitszeit für ganz Österreich und für die Sektionen Oberösterreich und Steiermark:

Abbildung 2: Anteil der Kern- und Systemleistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung an der Gesamtarbeitszeit – österreichweit und überprüfte Sektionen



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung; Darstellung: RH

Bei den Systemleistungen blieb die Sektion Oberösterreich mit 24,4 % deutlich unter dem Österreich-Durchschnitt von 28,8 % und dem knapp an diesem Durchschnitt liegenden Wert der Sektion Steiermark von 28,4 %. Das Kernleistungsfeld Maßnahmenetzung hatte in der Sektion Oberösterreich einen Anteil von 38,9 %, der über dem Österreich-Durchschnitt von 31,0 % und dem Wert der Sektion Steiermark von 27,7 % lag.

(4) Die staatliche Organisation des Hochwasserrisikomanagements war aufgrund der rechtlichen Vorgaben, der naturräumlichen Vielfalt und der regional unterschiedlichen Aufgaben in drei Bereiche gegliedert:

- Die Wasserstraßen Donau und March sowie Abschnitte von Enns, Thaya und Traun lagen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Wildbäche, deren Einzugsgebiete mit Verordnung der Landeshauptleute festgelegt waren, fielen unter die Agenden der Wildbach- und Lawinerverbauung im Ministerium (Sektion III).
- Der Bundeswasserbauverwaltung oblag die Betreuung der Gewässer, die weder Wildbäche noch Wasserstraßen waren. Diese Aufgabe nahm das Ministerium (Sektion I – Wasserwirtschaft) gemeinsam mit den Ämtern der Landesregierungen wahr.

- 5.2 Der RH erachtete die Aufgabenverteilung der Wildbach- und Lawinerverbauung auf die Vollziehungsebenen Ministerium, Sektionsleitungen und Gebietsbauleitungen und ihre Strategiesetzung mit sechs Kernleistungsfeldern als zweckmäßig, weil sie zentrale Steuerungserfordernisse mit örtlichen Kenntnissen und Präsenz in den Einzugsgebieten verband.

Er wies darauf hin, dass sich beim Anteil der Kern- und Systemleistungen an der Gesamtarbeitszeit der Sektionen erhebliche Unterschiede zeigten, etwa bei der Maßnahmensetzung.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, die Unterschiede im Ressourceneinsatz der Sektionen für die Kernleistungsfelder zu analysieren, um auf dieser Basis einen optimalen Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Er hielt fest, dass durch die Verteilung der Agenden des Hochwasserrisikomanagements Schnittstellenprobleme zwischen der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung nicht auszuschließen waren (TZ 6, TZ 7, TZ 25).

- 5.3 Das Ministerium stimmte in seiner Stellungnahme mit dem RH darin überein, dass die laufende Beobachtung der Gebarung der Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung in den Kernleistungsfeldern sowie die Analyse von Abweichungen von zentraler Bedeutung seien und daher einen essenziellen Bestandteil des Wirkungscontrollings im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung darstellen sollten. Der Ressourceneinsatz in den einzelnen Sektionen der Wildbach- und Lawinerverbauung werde jährlich in den Managementgesprächen mit den Sektionsleitern analysiert und erörtert. Für die Folgeperiode würden überprüfbare Maßnahmen und Ziele vereinbart. Hinsichtlich der auftretenden Abweichungen seien dabei gene-

rell die naturräumlichen Gegebenheiten, die regionalpolitischen Besonderheiten in den Ländern und die unterschiedliche personelle Ausstattung der Sektionen zu beachten.

## Abgrenzung der Einzugsgebiete

- 6.1 (1) Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hatte die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen auf Vorschlag der zuständigen Sektion der Wildbach- und Lawinenverbauung mit Verordnung festzulegen. Die Eigenschaft als Wildbach bzw. Lawine ergab sich aus den Legaldefinitionen des Forstgesetzes 1975, die Verordnungen hatten deklarative Wirkung. In den Einzugsgebieten erfolgte die Überwachungs- und Erhebungstätigkeit der Dienststellen, die Gefahrenzonenplanung sowie die Finanzierung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung. Manche Gewässer hatten in ihrem Verlauf eine Kompetenzgrenze, d.h., es waren die Wildbach- und Lawinenverbauung und die Bundeswasserbauverwaltung für verschiedene Abschnitte desselben Gewässers zuständig. Die Wildbach- und Lawinenverbauung überprüfte wiederholt in Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung, ob und bei welchen Gewässern mit keinen Wildbachprozessen mehr zu rechnen war.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich<sup>35</sup> erließ im Jahr 2020 die Oö. Einzugsgebieteverordnung<sup>36</sup> auf Grundlage eines Vorschlags der Sektion Oberösterreich vom August 2019 neu. In der Steiermark legte der Landeshauptmann<sup>37</sup> die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen mit einer neuen Verordnung im Jahr 2017 fest<sup>38</sup>. Mit Juni 2021 hatten in Oberösterreich 7 % der Wildbacheinzugsgebiete in ihrem Verlauf eine Kompetenzgrenze, in der Steiermark 10 %. Gemäß den früheren Verordnungen aus 2009<sup>39</sup> bzw. 2010<sup>40</sup> waren es 12 % (Oberösterreich) bzw. 18 % (Steiermark) gewesen. Aufgrund der neuen Verordnungen fielen in Oberösterreich sämtliche Wildbacheinzugsgebiete im Bezirk Braunau, in der Steiermark im Bezirk Leibnitz aus der Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Gründe für eine Kompetenzgrenze im Gewässerverlauf lagen laut Auskunft der Sektion Oberösterreich in morphologischen Änderungen und verwaltungstechnischen Überlegungen. Einzelne Gewässerstrecken befanden sich noch in der Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung, für die die Legaldefinition eines Wildbachs nur eingeschränkt zutraf. Für diese Gewässer strebte die Sektion Ober-

---

<sup>35</sup> Mag. Thomas Stelzer

<sup>36</sup> LGBl. 105/2020

<sup>37</sup> Hermann Schützenhöfer

<sup>38</sup> LGBl. 51/2017

<sup>39</sup> LGBl. 125/2009 (Oberösterreich)

<sup>40</sup> LGBl. 83/2010 (Steiermark)

österreich die Übertragung an die Bundeswasserbauverwaltung an. Die Sektion Steiermark sah zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keinen Verbesserungsbedarf bei der Abgrenzung der Einzugsgebiete.

In den Sektionen Oberösterreich und Steiermark wich die Anzahl der Einzugsgebiete im Wildbach- und Lawinenkataster, einer internen Datenbank der Wildbach- und Lawinenverbauung, und in den darauf aufbauenden Projektcontrolling-Berichten von den Verordnungen ab. Die folgende Tabelle zeigt die jeweilige Anzahl der Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark:

Tabelle 2: Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete

Sektion	Wildbacheinzugsgebiete gemäß		Lawineneinzugsgebiete gemäß	
	Einzugsgebiete- verordnung	Projekt- controlling- Bericht 2020	Einzugsgebiete- verordnung	Projekt- controlling- Bericht 2020
	Anzahl			
Oberösterreich	1.453	1.454	524	526
Steiermark	3.355	3.367	1.405	1.402

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

In einzelnen Fällen stimmten auch die Angaben zu Kompetenzgrenzen in den Verordnungen und dem Wildbach- und Lawinenkataster nicht überein. Dies lag teils an fehlerhaften Eingaben im Wildbach- und Lawinenkataster, teils daran, dass die Verordnungen in größeren Abständen an den Ist-Zustand angepasst wurden.

(2) Laut Ministerium wurden in den letzten Jahren in allen Ländern die Zuständigkeiten an den Gewässern zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung bereinigt, wobei auf die Korrektur von Fehleinschätzungen in der Wildbacheigenschaft aus der Vergangenheit, aber auch auf Verwaltungsökonomie und Transparenz Bedacht genommen wurde. In Einzelfällen seien auch Gewässer mit Wildbacheigenschaft an die Bundeswasserbauverwaltung abgetreten worden, z.B. im Bezirk Braunau in Oberösterreich und im Bezirk Leibnitz in der Steiermark. Das Ministerium verwies darauf, dass durch die Harmonisierung der Gefahrenzonenplanungen vergleichbare Grundlagen der Gefahreinschätzung bestanden und zudem an den Schnittstellen der Zuständigkeiten regelmäßige Abstimmungen zwischen den Dienststellen stattfanden. Die Anzahl der Einzugsgebiete war laut Ministerium als eine dynamische Zahl zu sehen, die durch die laufende Überarbeitung im Zuge der Gefahrenzonenplanung und auch bedingt durch Kompetenzänderung und -bereinigungen in Abstimmung mit dem Wasserbau schwankte.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die in den Jahren 2020 bzw. 2017 geänderten Einzugsgebieteverordnungen in Oberösterreich und in der Steiermark weniger Wildbacheinzugsgebiete mit einer Kompetenzgrenze enthielten und dabei insbesondere sämtliche Gewässer in den Bezirken Braunau und Leibnitz aus der Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung fielen. Er wies darauf hin, dass einerseits laut Angabe des Ministeriums auch Gewässer mit Wildbacheigenschaft an die Bundeswasserbauverwaltung abgetreten worden waren, andererseits in Oberösterreich weiterhin Gewässer mit eingeschränkter Wildbacheigenschaft in der Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung verblieben. Der RH wies kritisch darauf hin, dass dies in einem Spannungsfeld zur Legaldefinition von Wildbächen gemäß Forstgesetz 1975 stand, weil dieses keine verwaltungsökonomischen Gründe für die Abgrenzung nannte.

Im Hinblick auf die weiter bestehenden Kompetenzgrenzen erachtete der RH Abstimmungen zwischen der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung als wesentlich und verwies auf seine Feststellungen und Empfehlungen in [TZ 25](#) und [TZ 32](#). Im Übrigen wies er auf die vereinzelt unterschiedlichen Angaben zu Kompetenzgrenzen bei Wildbacheinzugsgebieten in den Verordnungen und dem Wildbach- und Lawinenkataster hin. Dies lag teils an fehlerhaften Eingaben im Wildbach- und Lawinenkataster, teils daran, dass die Verordnungen in größeren Abständen an den Ist-Zustand angepasst wurden.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, im Sinne der Transparenz bei größeren Änderungen der Einzugsgebiete eine zeitnahe Aktualisierung der Einzugsgebieteverordnungen der Landeshauptleute sicherzustellen sowie den Wildbach- und Lawinenkataster möglichst fehlerfrei zu führen.

- 6.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums könne dieser Empfehlung nur nach Maßgabe der Rechtsetzungsprozesse durch die Landeshauptleute entsprochen werden. Neben einer reinen Anwendung der Legaldefinition gemäß § 99 Forstgesetz 1975 handle es sich dabei auch um einen fachpolitischen Aushandlungsprozess zwischen den Gebietskörperschaften unter Anhörung der Landwirtschaftskammer.

Die fehlerfreie Darstellung im Wildbach- und Lawinenkataster sei selbstverständlich eine fachliche Vorgabe an die Dienststellen. Die Qualität der Abgrenzungen werde im Zuge der Planungsprozesse der Wildbach- und Lawinenverbauung regelmäßig revidiert. Beispielsweise würden in der Sektion Steiermark die laufenden Änderungen jeweils im Jänner des Folgejahres in eine Liste eingetragen und die Verordnung in der Regel nach fünf Jahren aktualisiert. Größere Änderungen, wie im Jahr 2017, seien unmittelbar in eine neue Verordnung geflossen. Die aufgetretenen Abweichungen zwischen Einzugsgebieteverordnung und dem Wildbach- und Lawinenkataster seien auf diesen Umstand zurückzuführen.

## Aufsichtsaufgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung

### 7.1 (1) Folgende Rechtsgrundlagen regelten die Aufsichtsaufgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung:

- Gemäß Wildbachverbauungsgesetz 1884 oblag „die fernere Aufsicht über die Instandhaltung des durch die baulichen und forstlich-biologischen Vorkehrungen geschaffenen Zustands“ unbeschadet der sonstigen Vorschriften über die Gewässer-aufsicht der zuständigen Sektion der Wildbach- und Lawinerverbauung. Dies bezog sich laut Ministerium nicht auf die gesamten Einzugsgebiete, sondern auf die durch konkrete Naturgefahrenprozesse betroffenen Flächen.
- Gemäß Forstgesetz 1975 waren die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung für die „Überwachung der von ihnen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführten forstlich-biologischen Maßnahmen sowie [für] die Obsorge für die Erhaltung der im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen von ihnen errichteten Anlagen“ zuständig.<sup>41</sup> Dies betraf z.B. Aufforstungen und in diesem Zusammenhang errichtete Gleitschneeschutz- und Entwässerungsmaßnahmen sowie Forststraßen, die keine Schutzbauwerke im eigentlichen Sinn darstellten.
- Der Gebietsbauleitung oblagen gemäß der WLV-Aufgabenverordnung u.a. die „Ausarbeitung des Arbeitsplanes für den Betreuungsdienst“<sup>42</sup> sowie die „Durchführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen einschließlich ihrer Gewässeraufsicht“<sup>43</sup>.
- Für die Vorschreibung von Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen war die Forstbehörde zuständig.<sup>44</sup> Diesen Verfahren war die Wildbach- und Lawinerverbauung beizuziehen, sie hatte dabei das öffentliche Interesse am Schutz vor Naturgefahren zu vertreten.

Laut Ministerium bestehe eine allgemeine Aufgabe zur Überwachung der Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen; eine spezielle Verpflichtung der Dienststellen zur Bauwerksüberwachung und Bauwerkserhaltung, die der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Betreibers sowie der Erhaltungspflicht des Halters der Schutzanlagen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 derogieren würde, sei § 102 Forstgesetz 1975 nicht zu entnehmen. Weiters beziehe sich die Überwachungs- und Erhebungstätigkeit auf die Grundlagenerhebungen für den Gefahrenzonenplan gemäß Forstgesetz 1975. Die übrigen Überwachungs- und Erhebungstätigkeiten in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen, die vor allem der Umsetzung von

---

<sup>41</sup> § 102 Abs. 5 lit. b Forstgesetz 1975

<sup>42</sup> § 1 Z 1

<sup>43</sup> § 1 Z 5

<sup>44</sup> § 101 Forstgesetz 1975

Maßnahmen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 dienten, rechnete das Ministerium der Privatwirtschaftsverwaltung zu.

Die Sektionen Oberösterreich und Steiermark sahen ihre Aufgabe darin, die Forstbehörde im Rahmen der Verfahren und die Gemeinden bei den Wildbachbegehungen (TZ 8) mit Fachwissen sowie teilweise mit digitalen Instrumenten zu unterstützen.

(2) Für die Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 war in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig. Ein Teil der Aufsicht erstreckte sich auf den Zustand, insbesondere den hydromorphologischen Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete. Bei der Wahrnehmung dieser Gewässerzustandsaufsicht war die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle heranzuziehen.<sup>45</sup> Laut Auskunft des Ministeriums und der Sektionen Oberösterreich und Steiermark zog die Bundeswasserbauverwaltung diesbezüglich die Gebietsbauleitungen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht heran.

(3) Das Wildbachverbauungsgesetz 1884 trat aufgrund des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft (TZ 3). Das Ministerium erteilte dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung keine Auskünfte darüber, wie es plante, die Aufsichtstätigkeiten der Wildbach- und Lawinenverbauung nach dem Außerkrafttreten des Wildbachverbauungsgesetzes 1884 zu regeln.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass Aufsichtsaufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geregelt waren, wobei Schnittstellen zur Forstbehörde, zu den Erhaltungsverpflichteten der Schutzanlagen sowie zur Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 bestanden. Er wies kritisch darauf hin, dass mit Ablauf des Jahres 2021 mit dem Wildbachverbauungsgesetz 1884 eine der Rechtsgrundlagen für die Aufsichtstätigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung entfiel. Der RH erachtete es als nicht ausreichend, die Aufsichtstätigkeit allein auf die engere Umschreibung im Forstgesetz 1975, die auf die Überwachung der durchgeführten forstlich-biologischen, aber nicht der baulichen Maßnahmen abzielte, bzw. auf eine Verordnung für die erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz der Vollziehung zu stützen. Mangels ihm erteilter Auskünfte des Ministeriums konnte der RH nicht beurteilen, ob das Ministerium zeitgerecht zweckmäßige Vorkehrungen traf, um die Aufsichtstätigkeiten der Wildbach- und Lawinenverbauung gesetzlich klar zu regeln.

---

<sup>45</sup> § 133 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Regierungsvorlage für eine klare gesetzliche Regelung der Aufsichtstätigkeiten bzw. –pflichten der Wildbach- und Lawinerverbauung zu erarbeiten.

Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 3, auf eine Klärung der Regelungsinhalte und –erfordernisse des Rechtsbestands im Wildbachverbauungsgesetz 1884 (im Wege einer Novelle des Forstgesetzes 1975) hinzuwirken. Der RH verwies weiters auf seinen Bericht „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Reihe Bund 2022/15), in dem er empfohlen hatte, eine Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche nach dem Forstrecht und dem Wasserrecht zu evaluieren und Initiativen im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums übernehme ein fertig ausgearbeiteter Entwurf zur Novelle des Forstgesetzes 1975 relevante Regelungsinhalte des 2021 aufgehobenen Wildbachverbauungsgesetzes 1884 (Arbeitsfeld, Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung). Eine Behandlung dieser Novelle durch den Nationalrat stehe noch aus.

Darüber hinaus begrüßte das Ministerium den Vorschlag, eine normative Regelung der Aufsichtstätigkeit der Wildbach- und Lawinerverbauung zu schaffen und verwies auf den RH-Bericht „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“. In diesem Bereich wirkten Rechtsnormen des Forstgesetzes 1975, des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 sowie des Wasserrechtsgesetzes 1959 zusammen. Eine Klarstellung dieser komplexen Rechtsmaterie wäre demnach vordringlich. Das Ministerium vertrat allerdings die Auffassung, dass eine Norm im Rang einer Richtlinie oder Vollzugshilfe für die Praxis zweckmäßiger wäre, da diese in erster Linie die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung binden würde. Eine klare Abgrenzung zu den allgemeinen Aufgaben der Gewässeraufsicht der Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung (Fremdüberwachung), der Gemeinden und Wasserverbände bzw. Wassergenossenschaften sowie der Betreiber von Wasseranlagen (Eigenüberwachung) erscheine schon hinsichtlich des damit verbundenen Ressourcenaufwands (Personal, Investitionen aus dem Katastrophenfonds) angezeigt.

- 7.4 Der RH begrüßte die Absicht des Ministeriums, eine interne Vollzugshilfe über die Aufsichtstätigkeit der Wildbach- und Lawinerverbauung zu erstellen. Er erachtete diese jedoch nicht als ausreichend; dies wegen der – auch vom Ministerium genannten – unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und der vielen potenziellen Beteiligten, wie Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, Betreiber von Schutzanlagen, Bundeswasserbauverwaltung und Forst- bzw. Wasserrechtsbehörden. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz über die Zuständigkeiten hielt er weiterhin eine klare gesetzliche Regelung der Aufsichtstätigkeiten bzw. –pflichten der Wildbach- und Lawinerverbauung für erforderlich. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Wildbachbegehungen durch Gemeinden

- 8.1 (1) Gemäß Forstgesetz 1975 waren die Gemeinden – in ihrem eigenen Wirkungsbereich – verpflichtet, ihre Wildbäche samt Zuflüssen jährlich mindestens einmal zu begehen und insbesondere Holz oder andere den Wasserlauf hemmende Gegenstände sofort beseitigen zu lassen sowie darüber der Forstbehörde zu berichten.<sup>46</sup> In allen Ländern mit Ausnahme von Oberösterreich und Vorarlberg gab es Durchführungsbestimmungen, die die Wildbachbegehungen näher regelten. Im Steiermärkischen Waldschutzgesetz<sup>47</sup> war die Beiziehung des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Begehung von Wildbächen vorgeschrieben. Dieser unterstützte die Gemeinden bei konkreten Fragen.

Die Länge der Wildbäche in den 41 Gemeinden der Gebietsbauleitung Oberösterreich West<sup>48</sup> betrug in Summe rd. 1.980 km, in den 29 Gemeinden der Gebietsbauleitung Steiermark Nord<sup>49</sup> rd. 4.130 km.

(2) Nicht alle Gemeinden in den betroffenen Bezirken der Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord kamen ihrer Verpflichtung zur jährlichen Wildbachbegehung bzw. der Berichterstattung an die Forstbehörde nach. Dies betraf auch Gemeinden, in denen ein Schutzprojekt bzw. ein Betreuungsdienst der Wildbach- und Lawinenverbauung geplant oder umgesetzt worden war. In besonders steilen Abschnitten war keine Begehung möglich.

Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West setzte verstärkt auf Aufklärung und Schulung der Gemeinden im Wildbachbereich. Teilweise führten externe Auftragnehmer die Begehungen durch. Bei Bauwerksmängeln kontrollierten Bedienstete der Wildbach- und Lawinenverbauung.

In der Sektion Steiermark unterstützte die Wildbach- und Lawinenverbauung die Gemeinden bei der Wildbachbegehung mit digitalen Instrumenten, die gemeinsam mit der Landesforstdirektion entwickelt und den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Beispielsweise hatte die Wildbachklassifikation zum Ziel, sämtliche Wildbäche abschnittsweise entsprechend ihres Schadenspotenzials zu bewerten, um den Gemeinden die Priorisierung der Begehungstrecken zu erleichtern. Die Wildbach- und Lawinenverbauung besichtigte weiters Missstände vor Ort nach Anforderung durch die Forstbehörde.

---

<sup>46</sup> § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975

<sup>47</sup> § 17, LGBl. 21/1982

<sup>48</sup> Bezirke Gmunden und Vöcklabruck

<sup>49</sup> Bezirk Liezen

Die vollständige Durchführung der Wildbachbegehungen war keine Voraussetzung für die Genehmigung von Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinerverbauung.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass nicht alle Gemeinden ihrer Verpflichtung zur jährlichen Wildbachbegehung bzw. zur Berichterstattung an die Forstbehörde nachkamen. Die regelmäßige Begehung der Wildbäche wäre seiner Ansicht nach aber wesentlich, um Abflussräume freizuhalten und rechtzeitig Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen zu können. Angesichts der langen Strecken der von den Gemeinden zu begehenden Wildbäche erachtete der RH die in der Steiermark erprobte Klassifizierung von Wildbächen nach besonders relevanten Abschnitten als ausbaubar. Falls dabei die Intervalle der vorgegebenen jährlichen Wildbachbegehungen ausgedehnt werden sollten, wäre dies allerdings durch das geltende Forstgesetz 1975 nicht gedeckt.

Der RH empfahl dem Ministerium, gesetzliche Regelungen zu prüfen, die allenfalls eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung der Wildbachbegehungen ermöglichen.

Weiters empfahl er dem Ministerium, die Finanzierung von Schutzmaßnahmen und des Betreuungsdienstes im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung aus Bundesmitteln an die nachweisliche Erfüllung der im Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Aufgaben durch die Gemeinden zu binden.

- 8.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei das Problem, ob die geltende Bestimmung im Forstgesetz 1975 zur Wildbachbegehung der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erfüllt würde, seit geraumer Zeit bekannt. Eine lückenlose Erfüllung der Begehungspflicht aller Gewässerstrecken „von der Wasserscheide bis zur Mündung“ sei angesichts der topografischen Verhältnisse in Wildbacheinzugsgebieten faktisch nicht durchführbar. Es seien daher Konzepte zu einer gestuften Organisation der Wildbachbegehung nach Prioritäten schon vor einigen Jahren in Tirol und in der Steiermark entwickelt worden, die als fachlich sinnvoll, wenn auch nicht als völlig gesetzeskonform bewertet würden.

Im fertig ausgearbeiteten Entwurf zur Novelle des Forstgesetzes 1975 sei der Begriff „Begehung“ durch den Begriff „Erkundung“ ersetzt worden. Dadurch könnten die Gemeinden andere Methoden und Technologien als die reine Begehung im Gelände einsetzen, um die Einzugsgebiete von Übelständen zu beobachten (monitoren), insbesondere Methoden der Fernerkundung sowie der geodatengestützten Langzeitbeobachtung. Dem Gedanken der zeitlichen, räumlichen und methodischen Priorisierung werde mit dieser Regelung entsprochen, ohne gleichzeitig das Prinzip des vollständigen Monitorings zu verlassen. Eine Behandlung dieser Novelle durch den Nationalrat stehe noch aus.

Die Novelle des Forstgesetzes 1975 werde auch die Möglichkeit bieten, konkrete Richtlinien bzw. Vollzugshilfen für die Gemeinden zur Wildbachaufsicht zu erlassen, um die Erfüllung der Aufgabe „Wildbachbegehung“ durch die Gemeinden deutlich zu verbessern. Im Vollzug setze dies bei rd. 1.500 Wildbachgemeinden in Österreich aber eine vollständige Digitalisierung der Dokumentation der Begehungsprotokolle und Begehungsstrecken in einer Datenbank voraus, die Analysen über Erfüllungsgrade durch die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung ermögliche. Solche Datenbanken stünden bisher in Tirol und teilweise in der Steiermark zur Verfügung, mit dem digitalen Wildbach- und Lawinenkataster wäre zudem die entsprechende Geodateninfrastruktur gegeben. Eine Ausrollung solcher Datenbanken auf ganz Österreich unter Einbindung von Ländern und Gemeinden sei bisher – auch mit Verweis auf die Zuständigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich – nicht umgesetzt worden.

## Strategie und Kennzahlen

### Strategie der Wildbach- und Lawinenverbauung

9.1 (1) Seit 2004 erarbeitete das Ministerium gemeinsam mit den Sektionen alle fünf Jahre Strategien für die Arbeit der Wildbach- und Lawinenverbauung. Mit der ersten Strategie „die.wildbach 2010“ definierte die Wildbach- und Lawinenverbauung sechs Kernleistungsfelder, die in den nachfolgenden Strategien geringfügig adaptiert wurden.

(2) Neben den Kernleistungsfeldern gab es Schwerpunkte für die jeweilige Periode. Im Rahmen der Strategie „die.wildbach 2020“ aus 2015 lagen diese in den Bereichen Wissensmanagement, Risikomanagement, gravitative Naturgefahren und Maßnahmenbetrieb. Für diese Schwerpunkte formulierte die Wildbach- und Lawinenverbauung „Zielzustände“ für das Jahr 2020.

In den Jahren 2019 und 2020 bewertete das Ministerium die strategischen Zielsetzungen, beurteilte die gesetzten Schwerpunkte und die daraus abgeleiteten strategischen Aktionen und Maßnahmen auf ihren Erfüllungs- und Erfolgsgrad sowie deren Notwendigkeit für die Weiterentwicklung der Organisation und leitete daraus Konsequenzen für eine Neuausrichtung ab. Während es die Zielerreichung bei den Schwerpunkten Wissensmanagement, gravitative Naturgefahren und Maßnahmenbetrieb überwiegend positiv beurteilte, erkannte es vor allem Schwierigkeiten bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Bereich Risikomanagement. Dies betraf u.a. die Bewusstseinsbildung zu risikoangepasstem Verhalten der Bevölkerung, eine risikoorientierte Prioritätensetzung und Maßnahmenplanung sowie die kartografische Darstellung von Restrisikoflächen. Die Ursachen dafür lagen u.a. in

mangelnden Ressourcen und darin, dass neben dem Risiko auch andere Gründe in die Entscheidung über die Priorität bzw. Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme miteinbezogen wurden (z.B. verfügbare finanzielle Mittel der Gemeinde).

(3) Die Strategie „die.wildbach 2025“ aus 2021 war als Aktionsprogramm mit vier Handlungsfeldern sowie zugeordneten Zielen, Maßnahmen und Meilensteinen formuliert. Neben der Weiterentwicklung der Kernleistungen und der nachhaltigen Steuerung der Ressourcen ging es insbesondere darum, die Schutzleistungen, den Dienst- und Baubetrieb sowie die Risikosteuerung dem sich ändernden Klima anzupassen. Weiters sollten der Schutzwald als grüne Infrastruktur gestärkt sowie die Digitalisierung genutzt werden.

- 9.2 Der RH wertete positiv, dass das Ministerium gemeinsam mit den Sektionen regelmäßig Strategien für ihre Aufgabenerfüllung erarbeitete, evaluierte und fortschrieb. Er wies kritisch darauf hin, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung den für 2020 angestrebten risikoorientierten Ansatz in der Praxis nur teilweise umsetzte (TZ 31). Die Schwerpunkte der Strategie „die.wildbach 2025“ – Anpassung an den Klimawandel und Stärkung des Schutzwaldes – unterstützten nach Ansicht des RH die Umsetzung übergeordneter Ziele und Strategien zum Schutz vor Naturgefahren, wie die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung, die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie die Waldstrategie 2020+ (TZ 2). Die Gestaltung als Aktionsprogramm mit konkreten Maßnahmen und Meilensteinen war zielorientiert und erleichterte die laufende Verfolgung der Umsetzung.

## Strategisches Controlling

- 10.1 (1) Die Wildbach- und Lawinerverbauung definierte aufbauend auf ihrer Strategie Kennzahlen für die einzelnen Kernleistungsfelder in der sogenannten „Protection Score Card“, um die strategische Umsetzung zu messen und zu steuern.

Dieses Kennzahlensystem bestand aus inputorientierten Kennzahlen, wie den Leistungsstunden der Verwaltungsbediensteten, den Fremdkosten für die einzelnen Kernleistungen, dem Akademikeranteil sowie den Lohnkosten der nach Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten (in der Folge: **Kollektivvertragsbedienstete**). Outputorientierte Kennzahlen waren z.B. das durchschnittliche Alter der Gefahrenzonenpläne, die Zahl der genehmigten Gefahrenzonenplan-Revisionen im Berichtsjahr, der Anteil der genehmigten Projektsumme, der Anteil der Instandhaltung bzw. Instandsetzung am gesamten Bauvolumen sowie die Kollaudierungssumme. Die Anzahl der abgegebenen Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen war von externen Faktoren, wie den in den Gemeinden geführten Bauverfahren oder der Anforderung von Amtssachverständigen durch Verwaltungsbehörden, abhängig (TZ 30).

(2) Ausgehend von der Strategie „die.wildbach 2020“ aus 2015 gab es für das Jahr 2020 Planwerte für die Wildbach- und Lawinenverbauung und die einzelnen Sektionen, die in den Jahren 2016 und 2017 im Zuge von Sektionsleitertagungen diskutiert wurden. Laut Ministerium sei die Wildbach- und Lawinenverbauung in weiterer Folge davon abgegangen, Zielwerte für Soll-Ist-Vergleiche anzuwenden. Die Ist-Kennzahlen der Protection Score Card sollten eine dynamische Orientierung über Entwicklungen und Trends sowie die Notwendigkeit von Steuerungsmaßnahmen geben. Als einziger durchgängiger Zielwert galt seit 2010 ein Anteil der Kernleistungsstunden an der Gesamtarbeitszeit von mindestens 70 %.

Die Sektionsleitungen verwendeten laufend das Instrument der qualitativen Zeiterfassung und nahmen die Auswertungen der prozentuellen Aufteilung der Arbeitszeit auf die Kernleistungsfelder zum Anlass, um Arbeitsaufträge zu erteilen, Schwerpunkte zu setzen sowie Leistungen der Dienststellen zu vergleichen. Die Wildbach- und Lawinenverbauung nahm keine Zuordnung des Personal- und eigenen Sachaufwands zu den Kernleistungsfeldern der Protection Score Card vor.

(3) Ab 2019 analysierte das Ministerium mit den Sektionsleitungen die Entwicklung der Kennzahlen der Protection Score Card im Rahmen von Einzelgesprächen. Ein Prüfbericht der Internen Revision des Ministeriums aus dem Jahr 2019 wies darauf hin, dass eine nachvollziehbare Dokumentation der Interpretation der Kennzahlen sowie der darauf aufbauenden Steuerungsmaßnahmen fehlte. Ab dem Frühjahr 2021 dokumentierte das Ministerium diese Managementgespräche, in denen – neben anderen Themen – die Entwicklung der Kennzahlen der Protection Score Card in der jeweiligen Sektion und deren Ursachen diskutiert und Maßnahmen vereinbart wurden. Die dem RH vorliegenden Protokolle für die Sektionen Oberösterreich und Steiermark enthielten zu den Kennzahlen teilweise Vereinbarungen zu Maßnahmen, Entwicklungsrichtungen und in einem Fall einen konkreten Zielwert.

(4) Eine weitere Grundlage für die Managementgespräche waren die jährlich erstellten Projektcontrolling-Berichte. Diese enthielten überblicksweise Auswertungen insbesondere der Bauausgaben und der genehmigten Projekte nach Sektionen und Gebietsbauleitungen, teilweise auch nach Ländern und Gemeinden, die Finanzierungsanteile von Bund, Ländern und Interessenten sowie den Vorbelastungsstand des Bundes.

(5) In der Sektion Oberösterreich wurden die Ist-Kennzahlen der Protection Score Card und die Projektcontrolling-Berichte im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Gebietsbauleitungen thematisiert. In der Sektion Steiermark gab es zweimal im Jahr Controlling-Gespräche mit den einzelnen Gebietsbauleitern.

- 10.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die Wildbach- und Lawinverbauung Kennzahlen für die einzelnen Kernleistungsfelder definierte und den Ressourceneinsatz der einzelnen Sektionen und Gebietsbauleitungen dazu erfasste. Er vermisste jedoch eine Zuordnung des Personal- und eigenen Sachaufwands zu den sechs Kernleistungsfeldern der Wildbach- und Lawinverbauung, zumal es sich dabei um steuerungsrelevante Auswertungen handelte. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass das Ministerium die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entwicklung in den Sektionen anhand der Kennzahlen sowie die daraus abgeleiteten Steuerungsmaßnahmen erst ab 2021 im Rahmen der Managementgespräche systematisch dokumentierte.

Bei ergebnisorientierten Kennzahlen, wie der Anzahl der genehmigten Gefahrenzonenplan-Revisionen, wären nach Ansicht des RH neben der Analyse der Entwicklung der Kennzahlen jedenfalls auch (zumindest mittelfristige) Zielwerte für die Sektionen und Gebietsbauleitungen zweckmäßig, zumal für diese Kennzahlen Ziele auf Bundesebene festgelegt waren (TZ 11).

Der RH empfahl dem Ministerium, bei ergebnisorientierten Kennzahlen zumindest mittelfristige Zielwerte für die Sektionen und Gebietsbauleitungen zu vereinbaren und eine einheitliche Vorgehensweise für das Strategische Controlling in den Sektionen sicherzustellen.

- 10.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Festlegung von Zielwerten seit Beginn der Umsetzung des Strategischen Controllings diskutiert und erprobt worden. Allerdings seien die Erfahrungen mit der Identifizierung valider und nachhaltig überprüfbarer Zielwerte zwischen Zentraleitung und Dienststellen kontroversiell diskutiert und kritisch bewertet worden. Insbesondere herrsche Konsens, dass ein Zielwert nur bei unstrittigem Konsens über die Grundlagen und die Einschätzung guter Steuerungswirkung entfalten könne.

Anstelle von Zielwerten zu einzelnen Kennzahlen gebe es daher Zielvereinbarungen, die in den Managementgesprächen mit den Sektionen getroffen und die von den Sektionsleitungen den Gebietsbauleitungen überbunden würden.

Die Einrechnung des Personal- und Sachaufwands in die sechs Kernleistungsfelder erfordere eine gesonderte Aufzeichnungsorganisation bzw. die Durchsicht und Zuordnung einzelner Belege aus dem Sachaufwand. Daten aus dem Buchhaltungssystem seien in der erforderlichen Form nicht verfügbar. Bei der Protection Score Card handle es sich grundsätzlich um ein Instrument der strategischen Steuerung und nicht um ein Instrument des operativen Controllings auf Basis einer Vollkostenrechnung. Letztere wäre nur mit erheblichem personellen und technischen Mehraufwand realisierbar.

- 10.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass er auch im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Sektionen bzw. in weiterer Folge mit den Gebietsbauleitungen Zielwerte bei ergebnisorientierten Kennzahlen zur Steuerung der Kernleistungen als zweckmäßig erachtete. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Zur Einrechnung des Personal- und Sachaufwands verwies der RH auf seine Gegenäußerung in [TZ 17](#).

## Wirkungsorientierung

- 11.1 In der Untergliederung 42<sup>50</sup> des Bundesfinanzgesetzes waren in den Jahren 2015 bis 2020 als Wirkungsziele u.a. die „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen“ und die „Nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Lebensraumes Wald“ festgelegt.

Zu den Kennzahlen für diese Wirkungsziele stellte der RH Folgendes fest:

- Die Kennzahl „Deckungsgrad der Gefahrenzonenpläne und Abflussuntersuchungen bezogen auf das gesetzlich festgelegte Planungsgebiet (Forstgesetz 1975 und Wasserrechtsgesetz 1959)“ wurde im Bundesfinanzgesetz 2020 (nach vollständiger Erstellung aller Gefahrenzonenpläne) durch die neue Kennzahl „Liegenschaften in Roten Gefahrenzonen (Wildbach, Lawine)“ ersetzt. Für diese Kennzahl war ausgehend von 39.981 Liegenschaften im Jahr 2019 ein leicht sinkender Zielwert intendiert. Die Anzahl konnte sich auch aufgrund neuer Gefahrenzonenpläne mit z.B. größeren raumrelevanten Bereichen oder durch Änderung der Einzugsgebiete ändern ([TZ 6](#)).
- Für die Kennzahl „Summe des geschaffenen Rückhalteriums für Feststoffe“ lagen ab 2019 Daten (für das Jahr 2018) auf der Grundlage des Bauwerkskatasters ([TZ 22](#)) vor. Der Rückhalteraum sollte bereits im Oktober 2016 erfasst werden.
- Die Kennzahl „Schutzfunktion in Wäldern mit Objektschutzwirkung“ entfiel mit dem Bundesfinanzgesetz 2020 aufgrund methodischer Schwächen. Das Ministerium gab an, an einer Verbesserung der Datenlage zu arbeiten, um eine besser geeignete Kennzahl heranziehen zu können. Es gab keine Kennzahl zur Schutzfunktion für das Wirkungsziel „Nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Lebensraumes Wald“.

---

<sup>50</sup> Bezeichnung in den Jahren 2015 bis 2017: „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“, 2018 bis 2019: „Landwirtschaft, Natur und Tourismus“, 2020: „Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“

- Für das Globalbudget Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement war im Bundesfinanzgesetz 2020 der Zielwert für die Anzahl der ministergenehmigten bzw. revidierten Gefahrenzonenpläne mit 50 festgelegt. Im Zeitraum 2015 bis 2019 lag deren Anzahl zwischen 45 und 76 (TZ 26), der Durchschnittswert im selben Zeitraum bei 58,4 pro Jahr.
- Die Kennzahl Instandhaltungsanteil für das Detailbudget Forst gab das Bundesfinanzgesetz seit 2017 vor. Es wurden Instandhaltungsanteile zwischen 30 % und 42 % „erwartet“. Laut Ministerium wendeten die Dienststellen die Begriffe „Erhaltung“ und „Instandhaltung“ in der Praxis unterschiedlich an; es arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an einer Präzisierung dieser Definitionen.

11.2 Der RH hielt fest, dass die Wirkungsziele betreffend den Schutz vor Naturgefahren im überprüften Zeitraum im Wesentlichen konstant blieben und die Kennzahlen an geänderte Rahmenbedingungen angepasst wurden.

Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Kennzahl zu den Liegenschaften in roten Gefahrenzonen nur eingeschränkt aussagekräftig war, weil sich deren Anzahl nicht nur aufgrund der Gefahrenlage bzw. umgesetzter Schutzmaßnahmen ändern konnte, sondern auch aufgrund anderer Zuständigkeiten.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Wirkungskennzahl einzuführen, die die Entwicklung der durch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung geschützten Objekte abbildet.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass Daten für die Kennzahl betreffend den Rückhalteraum für Feststoffe erst drei Jahre später vorlagen als geplant. Somit war in dieser Zeit keine Beurteilung möglich.

Der RH nahm Kenntnis davon, dass das Ministerium an methodischen Verbesserungen arbeitete, um die Schutzfunktion in Wäldern mit Objektschutzwirkung besser abbilden zu können. Eine entsprechende Wirkungskennzahl wäre aus seiner Sicht aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Schutzwaldes im Naturgefahrenmanagement und der aktuellen Strategie der Wildbach- und Lawinenverbauung zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Wirkungskennzahl einzuführen, die die Entwicklung der Wälder mit Objektschutzwirkung aussagekräftig abbildet.

Den für das Globalbudget Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement festgelegten Zielwert für die Anzahl der jährlich zu revidierenden Gefahrenzonenpläne erachtete der RH als zu gering, um das angestrebte Durchschnittsalter von zehn Jahren zu erreichen. Im Übrigen hielt er den Zielwert des Globalbudgets von 50 Gefahrenzonenplänen für das Jahr 2020 in Anbetracht von im Zeitraum 2015

bis 2019 durchschnittlich 58,4 genehmigten Gefahrenzonenplänen pro Jahr als wenig ambitioniert.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Zielwert für die Anzahl der jährlich zu revidierenden Gefahrenzonenpläne so anzusetzen, dass deren angestrebtes Durchschnittsalter von zehn Jahren erreicht und gehalten werden kann.

Der RH bemerkte kritisch, dass die Kennzahl Instandhaltungsanteil (für das Detailbudget Forst) als einjähriger Erwartungswert formuliert, aber nicht mittel- bis langfristig orientiert war. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen zur Instandhaltung bzw. zum Zustand der Bauwerke (TZ 35).

Der RH empfahl dem Ministerium, einen mittel- bis langfristigen Zielwert für den Instandhaltungsanteil festzulegen, der die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen sicherstellen kann.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde eine Wirkungskennzahl, die die Entwicklung der durch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung geschützten Objekte abbildet, bereits jetzt im Rahmen der Berichterstattung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung geliefert (Anzahl der in roten und gelben Gefahrenzonen gelegenen Liegenschaften). Die Aussagekraft einer solchen Kennzahl sei allerdings kritisch einzustufen, da die Dynamik der Gefahrenzonenplanung nicht auf einen konstanten, historischen Stand zurückzuführen sei und somit äußerst volatil erscheine.

Das Ministerium verwies auf die Hinweiskarte Schutzwald mit bundesweit rd. 615.000 ha Wald mit Objektschutzfunktion (15,6 % der Wälder in Österreich). Im Rahmen des Aktionsprogramms Schutzwald solle eine Priorisierung von kurz- bis mittelfristigen Interventionsflächen durchgeführt werden; dies aufgrund zahlreicher Fehlentwicklungen in der Schutzwaldbehandlung in der Vergangenheit, die zu einer drastischen Verschlechterung der Schutzwirksamkeit der Objektschutzwälder in Österreich geführt hätten. Federführend würden die Länder in Kooperation mit dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung den dringenden Sanierungsbedarf in Objektschutzwäldern evaluieren und validieren. Mit dieser Darstellung solle spätestens ab dem Jahr 2024 eine Kennzahl geschaffen werden, die erstmalig bundesweit – und auf die tatsächlichen bestandsstrukturellen Defizite eingehend – den aktuellen Zustand der Wälder mit Objektschutzwirkung skizziert. Um auch die zahlreichen Herausforderungen und dynamischen Prozesse im Objektschutzwald explizit zu berücksichtigen, solle in regelmäßigen Arbeitsgesprächen die Zustandsentwicklung dokumentiert bzw. evaluiert werden. Die Ergebnisse könnten in weiterer Folge für die Erstellung der Landesschutzwaldkonzepte herangezogen werden.

Das Ministerium strebe eine möglichst hohe Aktualität der Gefahrenzonenpläne – in den Grenzen der verfügbaren Ressourcen – jedenfalls an. Allerdings hänge die Aussagekraft eines Gefahrenzonenplans, und damit auch die inhaltliche wie qualitative Beständigkeit des Gutachtens, nicht alleine am Zeitmerkmal. Es gebe Gefahrenzonenpläne, die auch nach 20 Jahren inhaltliche Gültigkeit hätten. Bei fast 1.500 mit einer solchen Planungsleistung zu betreuenden Gemeinden in Österreich würde das im Schnitt ca. 140 ministeriell genehmigte Gefahrenzonenpläne pro Jahr erfordern. Dies bedeute eine Zunahme der Planungs- und Genehmigungsleistung um ca. 120 % vom Ausgangszustand zur Zeit der Stellungnahme (ca. 50 bis 60 ministeriell genehmigte Gefahrenzonenpläne pro Jahr). Eine Steigerung der Planungsleistung setze einen Mehraufwand von Ressourcen voraus, der zur Zeit der Stellungnahme weder in der Abteilung noch in den Dienststellen verfügbar sei. Außerdem sei zu beachten, dass für Gefahrenzonenpläne mit einer hohen Zahl von Einzugsgebieten (bis zu 50) ein überproportional hoher Planungsaufwand für die Revision erforderlich sei.

Ein Zielwert für den mittel- und langfristigen Instandhaltungsanteil an den Investitionen von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung habe laut Ministerium auf einer eindeutigen Definition der Erhaltungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Überwachung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung) zu basieren. Die Abgrenzung dieser Maßnahmen von Neuanlagen sei in der Praxis nicht immer ohne Weiteres möglich und erfordere auch eine Kostenaufgliederung innerhalb von Projekten und Baulosen. Der Indikator „Instandhaltungsanteil“ in der Protection Score Card sei daher immer noch fehlerbehaftet. An einer entsprechenden Definition, die in der Folge eine methodisch einheitliche Bestimmung des Instandhaltungsanteils samt Zielwert ermögliche, werde zur Zeit des Stellungnahmeverfahrens auf fachlicher Ebene gearbeitet.

- 11.4 Der RH anerkannte die Bestrebungen des Ministeriums, die eigenen Wirkungszahlen kritisch zu hinterfragen. So wertete er auch die Arbeiten des Ministeriums zur Weiterentwicklung der Kennzahlen für die Wälder mit Objektschutzfunktion und für den Instandhaltungsanteil positiv. Zur Wirkungszahl der Entwicklung der durch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung geschützten Objekte verwies er beispielhaft auf die Wirkungszahl aus dem Bereich der Bundeswasserbauverwaltung, die die jährlich hochwasserfreigestellten Gebäude erfasste.

Zur Anzahl der jährlich zu revidierenden Gefahrenzonenpläne verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 26.

## Finanzieller Mitteleinsatz

### Auszahlungen – Überblick

12.1 (1) Auf Ebene der Fachabteilung des Ministeriums bzw. der Sektionen entwickelten sich die Auszahlungen für die Wildbach- und Lawinenverbauung von 2015 bis 2020 wie folgt:

Tabelle 3: Auszahlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – Überblick

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Fachabteilung Ministerium	2,20	3,30	3,09	3,86	7,66	9,88	349,1
Sektion Wien, Niederösterreich, Burgenland	11,54	14,19	10,33	9,16	11,79	13,08	13,3
Sektion Kärnten	12,23	12,91	14,84	14,47	15,89	16,26	33,0
Sektion Oberösterreich	10,67	9,89	10,71	8,59	10,93	10,97	2,8
Sektion Salzburg	20,01	21,00	20,82	23,47	22,88	23,45	17,2
Sektion Steiermark	12,01	14,25	17,23	14,83	16,56	18,88	57,2
Sektion Tirol	30,33	28,87	27,72	29,24	32,01	37,90	25,0
Sektion Vorarlberg	10,86	11,81	11,81	11,55	12,63	13,55	24,8
Summe	109,85	116,22	116,55	115,17	130,35	143,97	31,1

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Sektion Tirol wies mit 186,07 Mio. EUR von 2015 bis 2020 den größten finanziellen Mitteleinsatz auf. Die Sektion Steiermark lag mit 93,76 Mio. EUR nach Salzburg mit 131,63 Mio. EUR an dritter Stelle. Die Sektion Oberösterreich war – gemessen an der Summe der Auszahlungen – mit 61,76 Mio. EUR die kleinste Sektion der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Auszahlungen für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung stiegen österreichweit von 2015 bis 2020 um 34,12 Mio. EUR bzw. 31,1 %. An der Steigerung hatten die Fachabteilung des Ministeriums mit 7,68 Mio. EUR, die Sektion Tirol mit 7,57 Mio. EUR und die Sektion Steiermark mit 6,87 Mio. EUR die höchsten Anteile. In der Sektion Oberösterreich erhöhten sich die Auszahlungen um 0,3 Mio. EUR. Der Anstieg bei der Fachabteilung des Ministeriums betraf vor allem Auszahlungen an die Landesforstdienste Kärnten, Salzburg und Tirol für flächenwirtschaftliche Projekte (Schutzwaldmaßnahmen); in der Sektion Steiermark war dieser vor allem auf bauliche und forstliche Maßnahmen sowie auf die Errichtung bzw. Instandhaltung von Gebäuden zurückzuführen.

(2) Die Auszahlungen des Bundes setzten sich nach Sachgruppen wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Auszahlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – nach Sachgruppen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete	18,37	18,40	19,17	19,75	20,20	20,78	13,1
Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten	0,34	0,41	0,60	0,38	0,52	0,42	23,5
bauliche und forstliche Maßnahmen	79,37	87,54	85,25	83,76	95,60	100,97	27,2
sonstige Haushaltsausgaben	11,77	9,87	11,53	11,28	14,03	21,80	85,2
Summe	109,85	116,22	116,55	115,17	130,35	143,97	31,1

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Die sonstigen Haushaltsausgaben beinhalteten im Jahr 2020 vor allem Auszahlungen für Anlagen (z.B. Gebäude, Kfz, maschinelle Anlagen) in Höhe von 10,47 Mio. EUR, Werkleistungen durch Dritte (Planungen, Geologische Gutachten etc.) von 3,81 Mio. EUR, Datenverarbeitung (1,59 Mio. EUR) sowie Miet- und Pachtzinse (rd. 881.000 EUR). An Reisekosten fielen im Jahr 2020 rd. 211.000 EUR an.

Zusätzlich waren in den sonstigen Haushaltsausgaben im Jahr 2019 rd. 113.000 EUR und im Jahr 2020 rd. 3 Mio. EUR für Kollektivvertragsbedienstete erfasst. Dabei handelte es sich um Beträge, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang mit z.B. Quarantänemaßnahmen, Betriebsurlauben, Sonderurlauben und Krankenständen anfielen. Diese Auszahlungen übernahm zur Gänze der Bund, zumal sich nach Ansicht der Wildbach- und Lawinenverbauung die formelle Abstimmung mit den Finanzierungspartnern schwierig gestaltet hätte.

Alle übrigen Auszahlungen für Kollektivvertragsbedienstete wurden über die baulichen und forstlichen Maßnahmen erfasst und vom Bund, den Ländern und den Interessenten finanziert (TZ 14).

(3) Die Auszahlungen für das Personal, für die baulichen und forstlichen Maßnahmen und für sonstige Haushaltsausgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung zeigten für die überprüften Sektionen Oberösterreich und Steiermark folgendes Bild:

Tabelle 5: Auszahlungen der Wildbach- und Lawinenverbauung – überprüfte Sektionen, nach Sachgruppen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in 1.000 EUR						in %
<b>Oberösterreich</b>							
Beamten bzw. Beamte und Vertragsbedienstete	1.985	1.919	2.033	2.111	2.218	2.191	10,4
Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten	45	49	105	28	102	87	93,3
bauliche und forstliche Maßnahmen	7.428	6.795	7.669	5.500	7.530	7.432	0,1
sonstige Haushaltsausgaben	1.209	1.130	905	946	1.083	1.257	4,0
<b>Summe</b>	<b>10.667</b>	<b>9.893</b>	<b>10.712</b>	<b>8.585</b>	<b>10.933</b>	<b>10.967</b>	<b>2,8</b>
<b>Steiermark</b>							
Beamten bzw. Beamte und Vertragsbedienstete	2.472	2.541	2.666	2.700	2.688	2.885	16,7
Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten	68	97	117	115	108	53	-22,1
bauliche und forstliche Maßnahmen	8.227	10.850	13.808	11.249	11.751	12.500	51,9
sonstige Haushaltsausgaben	1.239	765	635	767	2.009	3.444	178,0
<b>Summe</b>	<b>12.006</b>	<b>14.253</b>	<b>17.226</b>	<b>14.831</b>	<b>16.556</b>	<b>18.882</b>	<b>57,3</b>

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Die sonstigen Haushaltsausgaben betrafen in den überprüften Sektionen vor allem Anlagen, Betriebsmittel, Gebäude und Werkleistungen durch Dritte. Die höheren Auszahlungen der Jahre 2019 und 2020 in der Sektion Steiermark standen im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Instandhaltung von Gebäuden.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Auszahlungen des Bundes für die Wildbach- und Lawinenverbauung in den Jahren 2015 bis 2020 um insgesamt 31,1 % stiegen. Die größten Anteile an den Auszahlungen entfielen – sowohl österreichweit als auch in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark – auf bauliche und forstliche Maßnahmen.

## Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen

13.1 (1) Die Auszahlungen des Bundes für bauliche und forstliche Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung entwickelten sich österreichweit wie folgt:

Tabelle 6: Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen – Bund, österreichweit

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Wildbachverbauung	48,43	51,23	50,53	49,25	64,88	68,31	41,0
Lawinerverbauung	5,84	5,14	5,50	6,28	6,60	5,94	1,7
Sofortmaßnahmen	9,50	15,00	14,00	15,00	0,00	0,00	–
sonstige Projekte	3,33	5,76	4,11	1,63	4,43	3,66	9,9
Erosion	5,99	4,49	5,12	5,33	6,24	5,30	-11,5
forstliche Maßnahmen	6,28	5,92	5,99	6,27	13,45	17,76	182,8
Summe	79,37	87,54	85,25	83,76	95,60	100,97	27,2

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Die bauliche und forstliche Maßnahmensetzung umfasste den Schutz gegen Wasser- verheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985.

Die baulichen und forstlichen Maßnahmen finanzierten der Bund, die Länder und sonstige Interessenten, wie Gemeinden und Wasserverbände bzw. Wassergenossenschaften (**TZ 14**). In den Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen waren auch jene für die mit der Bauausführung betrauten Kollektivvertragsbediensteten erfasst.

(2) Die Maßnahmen wurden grundsätzlich in Eigenregie geplant. Spezialgebiete, wie Geotechnik, Hydraulik, Statik, Bodenmechanik, vergab die Wildbach- und Lawinerverbauung an externe Anbieter.

Sofortmaßnahmen dienten bei Hochwasser-, Lawinen- und Erosionsereignissen der unmittelbaren Vermeidung von Schäden oder wirkten deren Ausweitung entgegen. Die Wildbach- und Lawinerverbauung erfasste die Sofortmaßnahmen bis zum Jahr 2018 gesondert. Danach wickelte sie diese wie alle anderen geplanten Investitionen ab und wies die eingesetzten Mittel (Auszahlungen) zusammen aus.

Die Position Erosion umfasste u.a. Maßnahmen gegen Felssturz, Steinschlag, Rutschungen und Muren. Die forstlichen Maßnahmen (flächenwirtschaftliche Projekte) betrafen die Erneuerung, Sicherung, Verbesserung oder Erweiterung der Bewaldung auf Waldflächen und sonstigen Flächen sowie die Erosionssicherung und Entwässerung durch technische und ingenieurbio-logische Maßnahmen.

Der größte Anteil der Auszahlungen entfiel im Jahr 2020 mit 67,7 % auf die Wildbachverbauung, gefolgt von den forstlichen Maßnahmen (17,6 %), der Lawinenverbauung (5,9 %), Maßnahmen gegen Erosion (5,2 %) und sonstigen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung (3,6 %). Insgesamt stiegen die Ausgaben für bauliche und forstliche Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung von 2015 bis 2020 um 21,60 Mio. EUR bzw. 27,2 %. Auch in den Jahren zuvor lag der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Wildbachverbauung, gefolgt von den forstlichen Maßnahmen, der Lawinenverbauung und den Maßnahmen gegen Erosion.

Bestehende Schutzmaßnahmen mussten laufend instandgehalten werden, um die volle Wirkung zu gewährleisten. Grundsätzlich war es Aufgabe der Interessenten, für die Instandhaltung und die Wirkung von Anlagen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen zu sorgen. Allerdings bot die Wildbach- und Lawinenverbauung einen Betreuungsdienst an, der kleinere Sanierungsarbeiten und Pflegemaßnahmen durchführte und finanzierte.

(3) Der folgenden Tabelle sind die Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark zu entnehmen:

Tabelle 7: Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen – überprüfte Sektionen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in 1.000 EUR						in %
<b>Oberösterreich</b>							
Wildbachverbauung	5.535	4.682	4.651	4.189	5.682	5.775	4,3
Lawinerverbauung	38	206	163	416	240	147	286,8
Sofortmaßnahmen	400	800	1.500	0	0	0	–
sonstige Projekte	0	0	523	0	0	0	–
Erosion	1.180	982	630	831	1.382	1.079	-8,6
forstliche Maßnahmen	275	125	202	64	226	431	56,7
Summe	7.428	6.795	7.669	5.500	7.530	7.432	0,1
<b>Steiermark</b>							
Wildbachverbauung	6.842	7.617	9.000	6.630	10.215	10.700	56,4
Lawinerverbauung	0	0	0	161	176	331	–
Sofortmaßnahmen	0	2.500	2.500	3.000	0	0	0
sonstige Projekte	0	50	1.376	649	352	0	0
Erosion	0	0	2	263	323	80	–
forstliche Maßnahmen	1.385	683	930	546	685	1.389	0,3
Summe	8.227	10.850	13.808	11.249	11.751	12.500	51,9

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

In der Sektion Oberösterreich entfiel im Jahr 2020 der größte Anteil der Auszahlungen mit 77,7 % auf bauliche und forstliche Maßnahmen der Wildbachverbauung. Im Gegensatz zu den österreichweiten Auszahlungen (Tabelle 6) beanspruchten die Maßnahmen gegen Erosion 14,5 % und lagen damit an zweiter Stelle des Ausgabenvolumens, gefolgt von den forstlichen Maßnahmen (5,8 %) und der Lawinerverbauung (2 %). Die Auszahlungen für Wildbachverbauungsmaßnahmen blieben im überprüften Zeitraum nahezu auf gleichem Niveau.

Der größte Anteil der Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen betraf auch in der Sektion Steiermark die Maßnahmen der Wildbachverbauung (2020: 85,6 %), gefolgt von forstlichen Maßnahmen mit 11,1 %. Auf die Lawinerverbauung entfielen 2,6 % der Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen, auf Maßnahmen gegen Erosion weniger als 1 %. Die Auszahlungen für die gesamten baulichen und forstlichen Maßnahmen stiegen im Zeitraum 2015 bis 2020 um 4,27 Mio. EUR an.

- 13.2 Der RH wies darauf hin, dass durch die Umstellung der buchhalterischen Erfassung der Sofortmaßnahmen die zeitliche Darstellung der Tätigkeitsschwerpunkte eingeschränkt war. Dessen ungeachtet lag der Schwerpunkt der baulichen und forstlichen Maßnahmen sowohl österreichweit als auch in den überprüften Sektionen in der Wildbachverbauung. In der Sektion Oberösterreich lagen die Maßnahmen gegen Erosion an zweiter Stelle der Mittelverwendung, in der Sektion Steiermark die forstlichen Maßnahmen.

## Investitionsmanagement

### Finanzierung der baulichen und forstlichen Maßnahmen

- 14.1 (1) Zusätzlich zu den Auszahlungen des Bundes leisteten die Länder und Interessenten, wie Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, ihre Beiträge für bauliche und forstliche Maßnahmen.

Im Interesse des notwendigen Schutzes konnten Bundes- oder Fondsmittel unter Beachtung der Ziele und nach Maßgabe des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 für Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen gewährt werden. Das galt auch für die Erstellung von u.a. wasserwirtschaftlichen Planungen, Gefahrenzonenplänen und mathematischen Modellen, Regionalstudien, generellen Projekten und Gutachten.

Für die baulichen und forstlichen Maßnahmen konnte der Bundesbeitrag gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 grundsätzlich mit bis zu 75 % der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 % aus Landesmitteln widmete und jener der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 % beschränkt blieb.

Die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden unter Berücksichtigung der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung<sup>51</sup> (in der Folge: **Technische Richtlinie**), der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie und der „Sonderrichtlinie für die Bemessung des Bundesbeitrages für Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion“ finanziert.

---

<sup>51</sup> gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Die Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie schränkte den Bundesbeitrag ab 2019 dahingehend ein, dass Projekte wie folgt zu finanzieren waren:

- grundsätzlich mit maximal 60 % Bundesbeitrag,
- mit maximal 62 % Bundesbeitrag bei Wasserverbänden als Interessenten,
- mit maximal 64 % Bundesbeitrag bei Wassergenossenschaften als Interessenten sowie
- mit maximal 66 % Bundesbeitrag bei Wassergenossenschaften in Neugründung als Interessenten, wenn das Projekt eine hohe Priorität und eine überproportionale Wirtschaftlichkeit aufwies.

Die erhöhten Investitionen des Bundes konnten insbesondere dann zuerkannt werden, wenn auch ein gegenüber der Regelfinanzierung erhöhter Landesanteil gewährt wurde, wodurch ein grundlegender Konsens der Finanzierungspartner Bund und Land zur Stärkung der Eigenvorsorge im ländlichen Raum zum Ausdruck gebracht wurde. Höhere Bundesbeiträge konnten in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und bedurften ausnahmslos der Genehmigung durch das Ministerium.

Weiters waren bei den Obergrenzen u.a. die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, der Wassergenossenschaften oder der Wasserverbände, die Zahl der Wildbäche und Lawinen im Gemeindegebiet, in denen Verbauungsmaßnahmen noch durchzuführen waren, bzw. die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die genaue Aufteilung der Kosten legten Bund, Land und Interessenten gemäß der Technischen Richtlinie für jedes Projekt in einer Projektüberprüfungs- und Finanzierungsverhandlung fest.

Die gemeinsam finanzierten österreichweiten Maßnahmen stellten sich in Summe von 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Tabelle 8: Auszahlungen des Bundes, der Länder und Interessenten – österreichweit

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Bund	83,20	77,70	87,04	83,05	83,90	87,30	4,9
Länder	29,24	27,74	32,37	29,31	29,56	31,64	8,2
Interessenten	36,83	36,04	38,98	39,46	40,58	42,15	14,4
Summe	149,27	141,48	158,39	151,82	154,04	161,09	7,9
	Anteile in %						
Bund	55,7	54,9	55,0	54,7	54,5	54,2	–
Länder	19,6	19,6	20,4	19,3	19,2	19,6	–
Interessenten	24,7	25,5	24,6	26,0	26,3	26,2	–
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	–

Die Zahlen dieser Tabelle sind die bereits zwischen den einzelnen Finanzierungspartnern Bund, Länder und Interessenten abgerechneten Beiträge aus den Jahresarbeitsprogrammen. Bei den in Tabelle 6 dargestellten Werten handelt es sich um gebundene, zugeteilte und noch nicht gänzlich abgerechnete Mittel.

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Die in der Tabelle dargestellten Bundesmittel beinhalteten nur die Auszahlungen für die Umsetzung der baulichen und forstlichen Maßnahmen. Anteilige Verwaltungskosten wurden den Ländern und Interessenten nicht verrechnet, zumal z.B. Planungskosten gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 zur Gänze vom Bund zu tragen waren.

Die Finanzierungsanteile des Bundes betragen in den Jahren 2015 bis 2020 österreichweit zwischen 54,2 % (2020) und 55,7 % (2015) und lagen damit unter dem durch die Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie festgelegten maximalen Bundesbeitrag von 60 %. Die Länderanteile lagen zwischen 19,2 % (2019) und 20,4 % (2017), die Interessentenbeiträge zwischen 24,6 % (2017) und 26,3 % (2019).

(2) Die gemeinsam finanzierten Maßnahmen in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark stellten sich in Summe von 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Tabelle 9: Auszahlungen des Bundes, der Länder und Interessenten – Oberösterreich und Steiermark

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
<b>Oberösterreich</b>							
	in Mio. EUR						in %
Bund	7,87	6,49	6,95	6,50	6,51	6,82	-13,3
Land	2,79	1,94	2,28	2,06	2,32	2,43	-12,9
Interessenten	3,57	3,22	3,50	3,26	3,68	3,48	-2,5
<b>Summe</b>	<b>14,23</b>	<b>11,65</b>	<b>12,73</b>	<b>11,82</b>	<b>12,51</b>	<b>12,73</b>	<b>-10,5</b>
	Anteile in %						
Bund	55,3	55,7	54,6	55,0	52,0	53,6	–
Land	19,6	16,7	17,9	17,4	18,5	19,1	–
Interessenten	25,1	27,6	27,5	27,6	29,4	27,3	–
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>–</b>
<b>Steiermark</b>							
	in Mio. EUR						in %
Bund	8,33	9,28	14,32	11,39	11,16	10,61	27,4
Land	2,54	4,12	7,51	4,50	3,79	4,11	61,8
Interessenten	3,05	3,76	5,16	5,18	5,21	5,56	82,3
<b>Summe</b>	<b>13,92</b>	<b>17,16</b>	<b>26,99</b>	<b>21,07</b>	<b>20,16</b>	<b>20,28</b>	<b>45,7</b>
	Anteile in %						
Bund	59,8	54,1	53,1	54,1	55,4	52,3	–
Land	18,2	24,0	27,8	21,4	18,8	20,3	–
Interessenten	21,9	21,9	19,1	24,6	25,8	27,4	–
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>–</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Die Finanzierungsanteile des Bundes betragen in Oberösterreich in den Jahren 2015 bis 2020 zwischen 52,0 % (2019) und 55,7 % (2016), die Landesbeiträge zwischen 16,7 % (2016) und 19,6 % (2015) und die Interessentenbeiträge zwischen 25,1 % (2015) und 29,4 % (2019).

In der Steiermark lagen die Finanzierungsanteile des Bundes zwischen 52,3 % (2020) und 59,8 % (2015), jene des Landes zwischen 18,2 % (2015) und 27,8 % (2017) und jene der Interessenten zwischen 19,1 % (2017) und 27,4 % (2020).

Die Beteiligung des Bundes betrug bei einzelnen Projekten in Oberösterreich und der Steiermark zwischen einem Drittel und 73 %.

Bei den Projekten mit Drittelbeteiligung des Bundes handelte es sich durchwegs um Betreuungsdienste und Sofortmaßnahmen, für die generell eine Drittelfinanzierung durch die Beteiligten festgelegt war. Bei den Projekten mit höherem Bundesanteil handelte es sich großteils um ältere Projekte, deren Finanzierungsschlüssel vor Inkrafttreten der 60 %-Grenze gemäß Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie festgelegt wurde. So betraf der Spitzenwert von 73 % zwei im überprüften Zeitraum noch finanzwirksame Projekte aus dem Jahr 1993. Es lagen im Durchschnitt keine allzu großen Schwankungen der Bundesfinanzierungsanteile vor, jedoch wichen einzelne Projekte in ihren Finanzierungsanteilen stark vom Durchschnitt ab.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass der maximale Bundesfinanzierungsanteil gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 von 75 % in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark nicht überschritten wurde.

Er wies darauf hin, dass sich der Finanzierungsanteil des Bundes – gemäß der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie maximal 60 % – im Zeitablauf tendenziell verringerte.

## Mittelaufbringung – Einzahlungen

- 15.1 (1) Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden wurde ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen<sup>52</sup>. Die Mittel des Fonds stammten aus Anteilen am Aufkommen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gemäß dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz.

---

<sup>52</sup> § 1 Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. 201/1996 i.d.g.F.

Der Wildbach- und Lawinenverbauung standen jährlich Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds für präventive Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Die Einzahlungen zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 10: Einzahlungen Wildbach- und Lawinenverbauung – Überblick

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in 1.000 EUR						in %
Katastrophenfonds	79.860	85.360	84.360	85.360	94.660	100.860	26,3
Sonstiges	240	356	262	218	260	190	-20,8
Summe	80.100	85.716	84.622	85.578	94.920	101.050	26,2

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Die gesamten Einzahlungen erhöhten sich von 2015 bis 2020 um 26,2 %. Die Auszahlungen (Tabelle 8) für die Wildbach- und Lawinenverbauung überstiegen die Einzahlungen, weil die Auszahlungen für die Sachgruppen „Beamte und Vertragsbedienstete“ und „Sonstige Haushaltsausgaben“ aus allgemeinen Mitteln der Untergliederung 42 bedeckt wurden.

(2) Zur Budgetplanung der baulichen und forstlichen Maßnahmen gab es für die sieben Sektionen „Vorläufige Jahresarbeitsprogramme“, die auch als Grundlage für die Mittelzuteilung dienten. Diese Planungen basierten auf den genehmigten Projekten (einschließlich der festgelegten Finanzierungsschlüssel) der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung und berücksichtigten die jährliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Länder und Gemeinden bzw. Wassergenossenschaften (Interessentenbeiträge) (TZ 14).

(3) Zu Beginn der Maßnahmenaison teilte die für das Globalbudget verantwortliche Fachabteilung des Ministeriums die Bundesmittel grundsätzlich bedarfsorientiert den Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu. Eine unmittelbare Projektbindung bereits auf Budgetebene wurde nicht vorgenommen.

Diese Form der Gebarung besaß nach Angaben der Wildbach- und Lawinenverbauung den Vorteil einer hohen Flexibilität, weil rasch auf die Folgen von Naturkatastrophen sowie auf Änderungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Wassergenossenschaften reagiert werden konnte. Die Sicherstellung der Beiträge der Länder und Interessenten oblag der Sektionsleitung. Die Fachabteilung hielt eine Zentralreserve von rd. 5 Mio. EUR für Unwetterlagen zurück, die sie erst im Katastrophenfall oder im Herbst schwerpunktmäßig den Sektionen entsprechend dem bekannt gegebenen Bedarf zuteilte.

Auf Ebene der Sektionen war die Zuteilung der Bundesmittel über die Jahre – mit Ausnahme der Folgen von Naturkatastrophen – konstant. Der Aufteilungsschlüssel wurde einmal ausverhandelt und galt seit Jahrzehnten.

(4) Die sonstigen Einnahmen stammten aus dem Verkauf von Anlagevermögen, wie maschinelle Anlagen, Kfz und Hardware, aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen und aus Miet- und Pachtzinsen (Vermietung von Dienstwohnungen).

- 15.2 Der RH hielt fest, dass die Einzahlungen für die Wildbach- und Lawinenverbauung von 2015 bis 2020 um 21 Mio. EUR bzw. 26,2 % stiegen. Die Erhöhung der Mittel erfolgte dabei vor allem in den Jahren 2019 und 2020. Die übrigen Bundesmittel der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden aus allgemeinen Mitteln der Untergliederung 42 finanziert.

## Personalressourcen

### Allgemeines und Entwicklung

16.1 (1) Die Wildbach- und Lawinerverbauung beschäftigte Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete, die sie vollständig der Verwaltungstätigkeit zuordnete, sowie – in der Bautätigkeit – Kollektivvertragsbedienstete.

(2) Die beiden folgenden Tabellen zeigen das Personal (Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete) in Köpfen bzw. Vollzeitäquivalenten (**vzÄ**), das der Wildbach- und Lawinerverbauung österreichweit sowie den überprüften Sektionen zur Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stand:

Tabelle 11: Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete der Wildbach- und Lawinerverbauung in Köpfen – österreichweit und überprüfte Sektionen zum 31. Dezember

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Köpfen						in %
Fachabteilung Ministerium	14	13	12	14	13	14	0,0
<i>davon</i>							
<i>Frauen</i>	8	7	6	6	6	6	-25,0
<i>Männer</i>	6	6	6	8	7	8	33,3
in den Sektionen	301	293	299	300	295	288	-4,3
<i>davon</i>							
<i>Frauen</i>	94	88	91	93	92	85	-9,6
<i>Männer</i>	207	205	208	207	203	203	-1,9
Summe Ministerium und alle Sektionen	315	306	311	314	308	302	-4,1
<i>davon</i>							
<i>Frauen</i>	102	95	97	99	98	91	-10,8
<i>Männer</i>	213	211	214	215	210	211	-0,9
Sektion Oberösterreich	33	30	32	31	29	31	-6,1
<i>davon</i>							
<i>Frauen</i>	12	10	11	11	8	10	-16,7
<i>Männer</i>	21	20	21	20	21	21	0,0
Sektion Steiermark	40	41	41	41	39	40	0,0
<i>davon</i>							
<i>Frauen</i>	16	17	16	15	14	14	-12,5
<i>Männer</i>	24	24	25	26	25	26	8,3

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Tabelle 12: Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete der Wildbach- und Lawinenverbauung in VZÄ – österreichweit und überprüfte Sektionen zum 31. Dezember

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Vollzeitäquivalenten						in %
Fachabteilung Ministerium	13,0	12,0	11,5	13,5	13,0	14,0	7,7
davon							
<i>Frauen</i>	7,0	6,0	5,5	6,0	6,0	6,0	-14,3
<i>Männer</i>	6,0	6,0	6,0	7,5	7,0	8,0	33,3
Sektionen	287,4	279,0	286,2	285,5	280,5	276,7	-3,7
davon							
<i>Frauen</i>	82,6	76,2	79,9	80,7	79,5	75,5	-8,6
<i>Männer</i>	204,8	202,9	206,3	204,8	201,0	201,3	-1,7
Summe Ministerium und alle Sektionen	300,4	291,0	297,7	299,0	293,5	290,7	-3,2
davon							
<i>Frauen</i>	89,6	82,2	85,4	86,7	85,5	81,5	-9,0
<i>Männer</i>	210,8	208,9	212,3	212,3	208,0	209,3	-0,7
Sektion Oberösterreich	30,8	29,6	31,6	30,3	28,6	30,1	-2,3
davon							
<i>Frauen</i>	10,6	9,6	10,6	10,3	7,6	9,1	-14,2
<i>Männer</i>	20,2	20,0	21,0	20,0	21,0	21,0	4,0
Sektion Steiermark	38,2	38,7	39,4	39,9	38,1	39,4	3,1
davon							
<i>Frauen</i>	14,2	14,7	14,4	13,9	13,1	13,4	-5,6
<i>Männer</i>	24,0	24,0	25,0	26,0	25,0	26,0	8,3

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

In der Wildbach- und Lawinverbauung waren neben Beamtinnen bzw. Beamten, Vertragsbediensteten und Kollektivvertragsbediensteten auch Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten tätig:

Tabelle 13: Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten der Wildbach- und Lawinverbauung zum 31. Dezember

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Köpfen (ident mit Vollzeitäquivalenten)						in %
Verwaltungslehrlinge <sup>1</sup>	15	20	15	20	16	19	26,7
Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten <sup>1</sup>	1	6	5	1	5	2	100,0

<sup>1</sup> Für die Zuordnung der Verwaltungslehrlinge und –praktikantinnen bzw. –praktikanten zu den einzelnen Sektionen und die Untergliederung nach Frauen und Männern stellte das Ministerium dem RH keine Unterlagen zur Verfügung.

Quelle: Wildbach- und Lawinverbauung

Der Personalstand der Wildbach- und Lawinverbauung (Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete) ging insgesamt von 2015 bis 2020 sowohl in Personen (um 4,1 %) als auch in VZÄ (um 3,2 %) zurück. In der Sektion Oberösterreich sank er um 6,1 % (Personen) und um 2,3 % (VZÄ). In der Sektion Steiermark hingegen erhöhte sich der Personalstand um 3,1 % VZÄ, während die Anzahl der Beschäftigten unverändert blieb.

(3) Die Wildbach- und Lawinverbauung führte einen Maßnahmenbetrieb (Bautätigkeit); die dort Beschäftigten wurden auf Grundlage eines eigenen Kollektivvertrags entlohnt. Diese Personalressourcen entwickelten sich von 2015 bis 2020 wie folgt:

Tabelle 14: Kollektivvertragsbedienstete der Wildbach- und Lawinverbauung – österreichweit und überprüfte Sektionen zum 31. Dezember

Bedienstete	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Köpfen						in %
österreichweit	723	708	717	723	718	748	3,5
<i>davon in der</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	70	68	73	71	69	75	7,1
<i>Sektion Steiermark</i>	84	78	87	84	86	97	15,5
	in Vollzeitäquivalenten						in %
österreichweit	722,7	702,7	712,6	718,2	713,8	743,5	2,9
<i>davon in der</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	70,0	68,0	73,0	70,8	68,8	74,8	6,9
<i>Sektion Steiermark</i>	83,5	77,5	86,8	83,5	86,0	97,0	16,2

Quelle: Wildbach- und Lawinverbauung

Der Personalstand der Kollektivvertragsbediensteten österreichweit zeigte von 2015 bis 2020 sowohl in der Anzahl der Beschäftigten (3,5 %) als auch in VZÄ (2,9 %) insgesamt eine steigende Entwicklung. Die Erhöhung im Jahr 2020 war auf vermehrte Unwetter zurückzuführen. Die Personalressourcen im Maßnahmenbetrieb der überprüften Sektionen stiegen im genannten Zeitraum sowohl bei der Anzahl der Beschäftigten (Oberösterreich: 7,1 %; Steiermark: 15,5 %) als auch in VZÄ (Oberösterreich: 6,9 %; Steiermark: 16,2 %). Mit diesen Bediensteten betrieb die Wildbach- und Lawinenverbauung nach eigenen Angaben im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 658 und 766 Baustellen.

Der Anteil der Frauen war bei den kollektivvertraglichen Dienstverhältnissen (ausschließlicher Baubereich) gering.

Im kollektivvertraglichen Dienstverhältnis galt die jeweilige Sektion als Betriebsstätte. Demnach war es möglich, die Bediensteten in allen der Sektion zugehörigen Gebietsbauleitungen einzusetzen. Darüber hinaus kam es fallweise zu Entsendungen von Arbeitskräften über die Sektionsgrenzen hinweg.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass sich der Personalstand des Verwaltungsbereichs der Wildbach- und Lawinenverbauung im überprüften Zeitraum österreichweit verringerte. In der Sektion Steiermark hingegen stieg der Personalstand um 3,1 % VZÄ.

Im Gegensatz zum Verwaltungsbereich stieg der Personalstand – ereignisbedingt insbesondere im Jahr 2020 – im Bereich der Bautätigkeit in den Jahren 2015 bis 2020. In den Sektionen Oberösterreich und Steiermark erhöhte sich der Personalstand der Kollektivvertragsbediensteten gegenüber dem österreichweiten Wert.

## Finanzierung des Personals

17.1 (1) Die Auszahlungen für das Personal der Wildbach- und Lawinerverbauung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Auszahlungen für Personal

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete österreichweit	18,37	18,40	19,17	19,75	20,20	20,78	13,1
<i>davon in der</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	1,99	1,92	2,03	2,11	2,22	2,19	10,1
<i>Sektion Steiermark</i>	2,47	2,54	2,67	2,70	2,69	2,89	17,0
Kollektivvertragsbedienstete österreichweit	43,80	43,27	44,63	45,67	46,42	47,95	9,5
<i>davon in der</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	4,62	4,21	4,36	4,45	4,61	4,85	5,0
<i>Sektion Steiermark</i>	3,91	3,63	5,33	5,02	5,20	5,81	48,6
Summe	62,17	61,67	63,80	65,42	66,62	68,73	10,6

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

(2) Die Wildbach- und Lawinerverbauung ordnete die Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten zur Gänze dem Verwaltungsbereich zu. Die zusätzlich in den Gebietsbauleitungen tätigen Kollektivvertragsbediensteten teilte sie zur Gänze dem Bau zu. Das hatte Auswirkungen auf die Finanzierung:

- Den Personalaufwand für die Kollektivvertragsbediensteten im Rahmen von Konkurrenzgebarungen<sup>53</sup> finanzierten der Bund, die Länder und die Interessenten gemeinsam.
- Der Bund trug den Personalaufwand für die Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten zur Gänze.
- Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 war die Erstellung von Projekten aus Bundesmitteln zu bestreiten. Bund, Länder und Interessenten finanzierten gemeinsam die Umsetzung der baulichen und forstlichen Maßnahmen auf Basis der Technischen Richtlinie und ihrer Verwaltungsanweisung.

(3) In dem von der Wildbach- und Lawinerverbauung verwendeten Kennzahlensystem Protection Score Card war der zeitliche Personaleinsatz der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten auf ihre sechs Kernleistungsfelder aufge-

<sup>53</sup> Die Konkurrenzgebarung ist eine Organisationsform, die als Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften oder mit Privaten der Finanzierung von Infrastrukturprojekten dient.

teilt (**TZ 10**). Demnach waren österreichweit zwischen 29,6 % (2015) und 31,6 % (2019 und 2020) des zeitlichen Einsatzes der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten den Projekten der baulichen und forstlichen Maßnahmensetzung zuordenbar (z.B. Bauaufsicht). Der Rest entfiel auf die anderen Kernleistungsfelder. In der Sektion Oberösterreich lag diese zeitliche Inanspruchnahme zwischen 37,4 % (2017) und 40,2 % (2015) und in der Sektion Steiermark zwischen 21,4 % (2015) und 29,6 % (2016 und 2020). Die Wildbach- und Lawinenverbauung ordnete diesem projektbezogenen zeitlichen Personaleinsatz keinen Personalaufwand zu und trug den Aufwand zur Gänze selbst. Im Rahmen der Konkurrenzgebarung war eine Finanzierung dieses projektbezogenen Personalaufwands der dem Verwaltungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung zugeordneten Bediensteten nicht gegeben.

Die in den – für die Budgetierung verwendeten – Jahresarbeitsprogrammen angegebenen kalkulierten Kosten eines Projekts umfassten somit nur den Personalaufwand der Kollektivvertragsbediensteten.

Die Personalauszahlungen in der Sektion Steiermark waren 2015 und 2016 niedriger, weil steiermärkische Bedienstete – katastrophenbedingt – zur Unterstützung den Sektionen Salzburg und Tirol zugewiesen und auch über diese abgerechnet wurden. Ab 2017 lagen die Personalauszahlungen zur Gänze wieder in der Sektion Steiermark.

- 17.2 Der RH vermisste eine Trennung des Personalaufwands in Verwaltungs- und Bautätigkeit. Er hielt die pauschale Zuordnung der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten zur Verwaltung und jene der Kollektivvertragsbediensteten zum Bau für ungenau. Aus dieser pauschalen Zuordnung des Personalaufwands resultierte – nach Auffassung des RH – eine höhere finanzielle Belastung des Bundes, zumal zumindest die Bauaufsicht vor Ort und diverse Projektbetreuungen eindeutig der Maßnahmensetzung zurechenbar waren. Alleine der zeitliche Aufwand dafür betrug zwischen 29,6 % (2015) und 31,6 % (2019 und 2020). Der RH wies darauf hin, dass gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 lediglich die Projekterstellung zur Gänze aus Bundesmitteln zu finanzieren war.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Trennung des Personalaufwands in Verwaltungs- und Bautätigkeit durchzuführen, um eine sachgerechte und transparente Zuordnung der finanziellen Belastung zu ermöglichen.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums bedeute eine solche genaue Differenzierung des personenbezogenen Aufwands einen erheblichen Mehraufwand. Es verwies dabei auch auf seine Stellungnahme zu **TZ 10**, wonach für die Einrechnung des Personal- und Sachaufwands in die sechs Kernleistungsfelder eine gesonderte Aufzeichnungsorganisation bzw. die Durchsicht und Zuordnung einzelner Belege aus

dem Sachaufwand erforderlich seien. Daten aus dem Buchhaltungssystem seien in der erforderlichen Form nicht verfügbar. Grundsätzlich handle es sich bei der Protection Score Card um ein Instrument der strategischen Steuerung und nicht um ein Instrument des operativen Controllings auf Basis einer Vollkostenrechnung. Letztere sei nur mit erheblichem personellen und technischen Mehraufwand realisierbar.

- 17.4 Der RH verkannte nicht, dass eine korrekte Abrechnung der Kosten zwischen Vertragspartnern mit einem höheren Aufwand verbunden war als deren pauschale Zuordnung. Er hob aber hervor, dass die pauschale Zuordnung der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten zur Verwaltung und jene der Kollektivvertragsbediensteten zum Bau zu einer höheren finanziellen Belastung des Bundes führte, zumal nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 lediglich die Projekterstellung zur Gänze aus Bundesmitteln zu finanzieren war. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Personalabgänge

- 18.1 Das Durchschnittsalter der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung stieg im überprüften Zeitraum kontinuierlich an, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 16: Durchschnittsalter der Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
Durchschnittsalter	in Jahren						in %
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete österreichweit	43,4	44,3	44,5	44,9	45,2	46,3	6,7

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Für den Zeitraum 2021 bis 2025 rechnete die Wildbach- und Lawinenverbauung mit folgenden Abgängen aufgrund von Übertritten bzw. Versetzungen in den Ruhestand sowie Selbstkündigungen infolge Erreichens der Altersgrenze:<sup>54</sup>

Tabelle 17: Pensionsantritte von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Wildbach- und Lawinenverbauung

	2021	2022	2023	2024	2025	Summe 2021 bis 2025
	in Köpfen					
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete österreichweit	9	10	7	11	6	43

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Auswertung des Alters und der erwarteten Pensionsantritte der Bediensteten umfasste die Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium, in den Sektionsleitungen, den Gebietsbauleitungen und den Fachzentren sowie Zentralen Diensten.

Für die Kollektivvertragsbediensteten lag keine Auswertung des Durchschnittsalters und der bevorstehenden Pensionsantritte vor. Die Wildbach- und Lawinenverbauung begründete dies mit einer wesentlich schwierigeren Planbarkeit aufgrund von z.B. unvorhersehbaren Pensionsantritten vor Erreichen der regulären Alterspension von Bediensteten in der Bautätigkeit.<sup>55</sup>

Insgesamt rechnete die Wildbach- und Lawinenverbauung in den Jahren 2021 bis 2025 mit 43 Pensionsantritten; das waren 14 % des gesamten Personalstands.

Zum Erhalt des Know-hows, das durch die natürliche Mitarbeiterfluktuation nicht verloren gehen sollte, gab die Wildbach- und Lawinenverbauung an, mit folgenden Maßnahmen gegenzusteuern:

- zentrale Bereitstellung des Wissens über eine digitale Plattform sowie im digitalen Wildbach- und Lawinenkataster für alle Bediensteten,
- laufende Dokumentation und Digitalisierung des Wissens der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- koordiniertes Wissensmanagement und Ausbildungsprogramm für alle Bereiche und Verwendungsgruppen (Technik, Verwaltung, Maßnahmenbetrieb),
- Wissensweitergabe durch internes Mentoring, Praktika, Jobrotation etc. sowie
- Standardisierung und Normung.

<sup>54</sup> Der RH verwendet in weiterer Folge für den Übertritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand sowie für die Selbstkündigung aufgrund Erreichens der Altersgrenze einheitlich den Begriff Pensionsantritt.

<sup>55</sup> z.B. Pensionsantritt aufgrund von Krankheit, Invalidität

Im Rahmen der Strategie „die.wildbach 2025“ sollten weitere personalrechtliche Optionen angestrebt werden, wie insbesondere die vorzeitige Nachbesetzung von Schlüsselfunktionen, die Möglichkeit von Ausbildungsstandems durch gleitenden Ruhestand sowie die Einrichtung von Ausbildungsplanstellen.

- 18.2 Der RH hielt die von der Wildbach- und Lawinerverbauung ergriffenen Maßnahmen zum Erhalt des Know-hows grundsätzlich für zweckmäßig. Er erachtete dabei vor allem IT-basierte Lösungen für zielführend, zumal Informationen digital abgelegt und damit einem größeren Nutzerkreis einfach zur Verfügung gestellt werden können.

Der RH konnte die Argumentation der Wildbach- und Lawinerverbauung nachvollziehen, dass bei den Bediensteten in der Bautätigkeit eine wesentlich schwierigere Planbarkeit aufgrund von unvorhersehbaren Pensionsantritten gegeben war.

Angesichts des Personalstands von 748 Personen im Jahr 2020 (TZ 16) empfahl der RH dem Ministerium, auch bei den Bediensteten in der unmittelbaren Bautätigkeit grundsätzlich die planmäßigen Pensionsantritte zu erheben. Diese Daten würden eine Grundlage für eine näherungsweise Planung des Ersatzbedarfs an personellen Ressourcen bilden.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei eine derartige Erhebung nur eingeschränkt und unvollständig möglich. Der Pensionsstichtag sei von der Pensionsversicherung vorgegeben. Maximal 18 Monate vor dem Stichtag könnten die Kollektivvertragsbediensteten ins Überbrückungsgeld der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wechseln. Es bliebe jedem Kollektivvertragsbediensteten überlassen, ob und in welchem Ausmaß er dieses Überbrückungsgeld in Anspruch nehme. In der Steiermark erfolge zumindest für die Führungskräfte eine mittelfristige Vorausschau, um Nachfolger auszubilden.
- 18.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass er keine genaue, sondern lediglich eine näherungsweise Planung des Ersatzbedarfs an personellen Ressourcen bei den Bediensteten in der unmittelbaren Bautätigkeit empfohlen hatte.

## Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten

19.1 Das österreichweite Bauvolumen (Bundes-, Länder- und Interessentenanteil) pro Bedienstete bzw. Bediensteten in den Sektionen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Diese Kennzahl erhob auch die Wildbach- und Lawinerverbauung im Rahmen ihrer Protection Score Card für die Kollektivvertragsbediensteten:

Tabelle 18: Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung – österreichweit (ohne Ministerium)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Bauvolumen	149,27	141,48	158,39	151,82	154,04	161,09	7,9
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember						in %
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete <sup>1</sup>	287,4	279,0	286,2	285,5	280,5	276,7	-3,7
Kollektivvertragsbedienstete	722,7	702,7	712,6	718,2	713,8	743,5	2,9
	in 1.000 EUR						in %
Bauvolumen pro B/VB	519,38	507,10	553,42	531,77	549,16	582,18	12,1
Bauvolumen pro KV	206,54	201,34	222,27	211,39	215,80	216,66	4,9

B = Beamtin bzw. Beamter

KV = Kollektivvertragsbedienstete bzw. Kollektivvertragsbediensteter

VB = Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

<sup>1</sup> Die Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Fachabteilung im Ministerium sind nicht eingerechnet.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen, wie sich das Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark entwickelte:

Tabelle 19: Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten der Wildbach- und Lawinerverbauung – Sektion Oberösterreich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Bauvolumen	14,23	11,65	12,73	11,82	12,51	12,73	-10,5
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember						in %
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete	30,8	29,6	31,6	30,3	28,6	30,1	-2,3
Kollektivvertragsbedienstete	70,0	68,0	73,0	70,8	68,8	74,8	6,9
	in 1.000 EUR						in %
Bauvolumen pro B/VB	462,01	393,58	402,85	390,10	437,41	422,92	-8,5
Bauvolumen pro KV	203,29	171,32	174,38	166,95	181,83	170,19	-16,3

B = Beamtin bzw. Beamter

KV = Kollektivvertragsbedienstete bzw. Kollektivvertragsbediensteter

VB = Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Tabelle 20: Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten der Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Steiermark

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Bauvolumen	13,92	17,16	26,99	21,07	20,16	20,28	45,7
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember						in %
Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete	38,2	38,7	39,4	39,9	38,1	39,4	3,1
Kollektivvertragsbedienstete	83,5	77,5	86,8	83,5	86,0	97,0	16,2
	in 1.000 EUR						in %
Bauvolumen pro B/VB	364,40	443,41	685,03	528,07	529,13	514,72	41,3
Bauvolumen pro KV	166,71	221,42	310,94	252,34	234,42	209,07	25,4

B = Beamtin bzw. Beamter

KV = Kollektivvertragsbedienstete bzw. Kollektivvertragsbediensteter

VB = Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

Das Bauvolumen pro Beamtin, Beamten, Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteten lag in der Sektion Steiermark in den Jahren 2015 bis 2020 – ausgenommen 2017 – unter dem österreichweiten Wert (Tabelle 18), in der Sektion Oberösterreich war es geringer als jenes von Gesamtösterreich.

Das Bauvolumen pro Kollektivvertragsbedienstete bzw. Kollektivvertragsbediensteten war von 2015 bis 2020 in der Sektion Oberösterreich ebenfalls unterdurchschnittlich ausgeprägt, verglichen mit Gesamtösterreich und der Sektion Steiermark. Die Wildbach- und Lawinenverbauung begründete dies mit einem sehr hohen Anteil an flächenwirtschaftlichen Projekten, Steinschlagschutzmaßnahmen und manueller Arbeit. Darüber hinaus wären verschiedene Baulose aufgrund der sehr unterschiedlichen manuellen Arbeitsintensität nicht miteinander vergleichbar. Die Unterschiede in den Bauvolumina pro Bedienstete bzw. Bediensteten waren für die Wildbach- und Lawinenverbauung nachvollziehbar.

Der Anteil der Auszahlungen für flächenwirtschaftliche Projekte an den gesamten Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen lag in der Sektion Oberösterreich im Jahr 2019 bei 3,0 % und im Jahr 2020 bei 5,8 %; in der Sektion Steiermark bei 5,8 % (2019) und 11,1 % (2020), österreichweit bei 14,1 % (2019) und 17,6 % (2020) (TZ 13).

Der Anteil der Auszahlungen für Maßnahmen gegen Erosion an den gesamten Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen lag in der Sektion Oberösterreich im Jahr 2019 bei 18,4 % und im Jahr 2020 bei 14,5 %; in der Sektion Steiermark bei 2,7 % (2019) und 0,6 % (2020), österreichweit bei 6,5 % (2019) und 5,2 % (2020) (TZ 13).

- 19.2 Der RH hob hervor, dass im bewältigten Bauvolumen pro Bedienstete bzw. Bediensteten zum Teil erhebliche Unterschiede bestanden.

Der Begründung der Wildbach- und Lawinerverbauung zum hohen Anteil an Auszahlungen für flächenwirtschaftliche Projekte der Sektion Oberösterreich konnte der RH nicht folgen, weil die Anteile an den gesamten Auszahlungen für bauliche und forstliche Maßnahmen sowohl 2019 als auch 2020 wesentlich unter den österreichweiten Werten und auch unter jenen der Sektion Steiermark lagen.

Bei den Maßnahmen gegen Erosion hingegen lagen die Werte in den Jahren 2019 und 2020 in Oberösterreich wesentlich über den österreichweiten und steiermärkischen Anteilen.

Für den RH wäre eine vertiefte Analyse der Unterschiede der Bauvolumina pro Bedienstete bzw. Bediensteten zweckmäßig, um auf dieser Basis gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen setzen zu können.

[Der RH empfahl dem Ministerium, die Gründe für die Abweichungen der Bauvolumina pro Bedienstete bzw. Bediensteten vertieft zu analysieren.](#)

- 19.3 Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die heterogene Struktur der Maßnahmensetzung in den verschiedenen Dienststellen, Projekten und Baulosen. Die Abweichungen seien im Wesentlichen von den anfallenden Sofortmaßnahmen und Maschinenbaustellen beeinflusst. Baustellen mit einem hohen Geräte- und Maschinenanteil hätten ein höheres Bauvolumen je Mitarbeiter. Insofern sei die Frage nach der Aussagekraft der Kennzahl berechtigt, da diese nicht im Zusammenhang mit anderen Indikatoren betrachtet werden müsse. Eine zielführende Änderung mit besserer Aussagekraft werde geprüft.

## Naturgefahreninformation

### Allgemeines

- 20 Unter Naturgefahreninformation ist die Erfassung, Aufbereitung, Auswertung, Haltung und Bereitstellung von relevanten Daten (auch als Planungsgrundlage für die Gefahrenzonenplanung) zu verstehen. Auf Basis der Naturgefahreninformation sollten das Wissen und das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich dieser Gefahren durch Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und den gezielten Einsatz digitaler Medien und Risikokommunikation gestärkt sowie diese beim Selbstschutz und der Eigenvorsorge unterstützt werden.

### Verfügbarkeit und Veröffentlichung der Gefahrenzonenpläne

- 21.1 Gemäß Forstgesetz 1975 hatten die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung die genehmigten Gefahrenzonenpläne zur Einsicht- und Abschriftnahme aufzulegen, wobei je eine Kopie den betroffenen Gebietskörperschaften und Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen war.

Darüber hinaus stellten die Gebietskörperschaften der Bevölkerung folgende internet-basierten Informationsplattformen über die Gefahrenzonen für die jeweiligen Regionen zur Verfügung:

- naturgefahren.at (Ministerium),
- HORA (Ministerium),
- INSPIRE.Portal Austria<sup>56</sup> (Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH),
- GIS-Services der Ämter der Landesregierungen und
- Gemeindeportal der Wildbach- und Lawinerverbauung (Zugriff nur für Gemeinden).

Die auf den Internetplattformen zugänglichen Gefahrenzonen unterschieden sich inhaltlich und in der Größe des Maßstabs. Beispielsweise waren die Gefahrenzonen auf den ministeriumseigenen Websites naturgefahren.at und HORA in einem kleinen Maßstab – nicht parzellenscharf – dargestellt, der Datenstand war im August 2021 mit „08/2019“ angegeben. Das Ministerium begründete diese Vorgehensweise einerseits mit dem Fehlen der Digitalen Katastralmappe – diese wurde dem Ministerium vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nicht kostenlos

---

<sup>56</sup> Die Abkürzung INSPIRE steht für Infrastructure for Spatial Information in the European Community (Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft).

zur Verfügung gestellt und hätte ständig neu angekauft werden müssen – und andererseits mit dem Datenschutz.

Die Geoinformationssysteme (**GIS**) der Länder Oberösterreich – Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System (DORIS) – und Steiermark – GIS-Steiermark – ermöglichten eine parzellenscharfe Abfrage der Gefahrenzonen. Das Land Oberösterreich bot, zusätzlich zu den Gefahrenzonen und Hinweisbereichen der Wildbach- und Lawinerverbauung, die Möglichkeit zur Abfrage einer Hangwasserhinweiskarte.

Ein stichprobenartiger Vergleich zwischen den Websites des Bundes – naturgefahren.at und HORA – und der GIS-Seite des Landes Steiermark ergab in einem Beispiel<sup>57</sup> eine unterschiedliche Ausweisung der Gefahrenzonen. Die GIS-Seite des Landes Steiermark enthielt die Gefahrenzonen des revidierten Gefahrenzonenplans – geänderte Gefahrenzonen nach durchgeführten Verbauungsmaßnahmen –, die Website des Ministeriums naturgefahren.at wies die Gefahrenzonen nach dem alten Gefahrenzonenplan aus. (Die Revision des Gefahrenzonenplans stammte aus dem Jahr 2020, der RH verglich die beiden Websites im April 2021.) Auf der GIS-Seite des Landes waren die braunen Hinweisbereiche (**TZ 24**) dargestellt, auf der Website des Ministeriums fehlten sie.

Laut Auskunft der Sektion Steiermark leite sie die aktuellen Daten direkt nach der ministeriellen Genehmigung des (revidierten) Gefahrenzonenplans an das Land Steiermark weiter. Interessierte Bürgerinnen und Bürger würden, aufgrund der Aktualität, der besseren Auflösung und der aktuellen Luftbilder, auf die GIS-Seite des Landes und nicht auf die Website des Bundes verwiesen. Dies, obwohl die Anzahl der bundesweiten Zugriffe auf naturgefahren.at in der Protection Score Card extern als Kennzahl vorgesehen war.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass es für die Darstellung der Gefahrenzonenpläne auf Bundes- und Landesebene mehrere internet-basierte Informationsplattformen mit zum Teil unterschiedlichen Informationen, unterschiedlicher Aktualität und unterschiedlichem Detaillierungsgrad gab.

Er empfahl dem Ministerium, gemeinsam mit den Ländern die bestehenden internet-basierten Informationsplattformen zur Abfrage von Gefahrenzonen und Naturgefahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen und zumindest widersprüchliche Darstellungen zu bereinigen. Zudem sollte das Ministerium gemeinsam mit den Ländern analysieren, ob Synergien durch die Bereitstellung einer bundesweiten Informationsplattform für die Bevölkerung zu Gefahrenzonen und Naturgefahren gehoben werden können.

---

<sup>57</sup> Projekt „Mittlerer Stiergraben“ in der Gemeinde Sankt Nikolai im Sölketal im Bezirk Liezen

- 21.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums stimme es mit dem RH in der Bewertung überein, dass die unterschiedlichen Datenhaltungen der Geodaten der Wildbach- und Lawinerverbauung auf Websites des Bundes und der Länder – mit erheblichen Abweichungen in der Aktualität, Genauigkeit und Darstellungsform – nicht zufriedenstellend seien. Diese Mängel in der öffentlichen Bereitstellung von Geoinformationen hätten verschiedene Ursachen, u.a. unterschiedliche Zielsetzungen der Gebietskörperschaften in der Geodatenpolitik, Kriterien des Datenschutzes sowie (noch immer bestehende) politische Vorbehalte gegen eine parzellenscharfe Darstellung von Gefahrenzonenplanungen.

Das Ministerium erachte die Empfehlung des RH als klaren Auftrag, eine WebGIS-Plattform zur uneingeschränkten Bereitstellung der publikationsfähigen Geodaten der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie des Schutzwaldes für die Öffentlichkeit aufzubauen. Geodaten der Wildbach- und Lawinerverbauung seien Teil der forstlichen Geodaten des Bundes. Im Jahr 2020 sei in der Geschäfts- und Personaleinteilung des Ministeriums im Zuständigkeitsbereich der Abteilung III/4 die Aufgabe festgelegt worden, die Geodaten Wald zu koordinieren. Eine WebGIS-Plattform „WaldGIS“ befinde sich im Aufbau. Mit einer Freischaltung der ersten Releases werde Anfang 2023 gerechnet.

- 21.4 Der RH begrüßte die Entscheidung des Ministeriums, eine WebGIS-Plattform zur uneingeschränkten Bereitstellung der publikationsfähigen Geodaten der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie des Schutzwaldes für die Öffentlichkeit aufzubauen.

Er wies jedoch erneut auf das wesentliche Element seiner Empfehlung hin, gemeinsam mit den Ländern die bestehenden internet-basierten Informationsplattformen zur Abfrage von Gefahrenzonen und Naturgefahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen und zumindest widersprüchliche Darstellungen zu bereinigen. Auch die Empfehlung, gemeinsam mit den Ländern zu analysieren, ob Synergien durch die Bereitstellung einer bundesweiten Informationsplattform für die Bevölkerung zu Gefahrenzonen und Naturgefahren gehoben werden könnten, hielt er aufrecht.

## Bauwerkskataster

22.1 (1) Die Überwachung und Erhaltung von Schutzbauwerken war grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften (**TZ 35**). Die Wildbach- und Lawinenverbauung unterstützte diese mit verschiedenen Instrumenten.

(2) Das Ministerium veröffentlichte Handbücher zur Durchführung von Bauwerkskontrollen bei Schutzbauwerken der Wildbachverbauung, des permanenten technischen Lawinenschutzes und Steinschlagschutzes auf seiner Website<sup>58</sup>; sie enthielten Kriterien und Leitlinien zur Bewertung des Bauwerkszustands. Weiters gab es Handbücher zur Erstellung eines Beckenbuchs bei Hochwasserrückhaltebecken.

(3) Ab 2011 stand im Wildbach- und Lawinenkataster auch das Modul „Bauwerke“ – verknüpft mit einer Bauwerksdatenbank – zur Verfügung (in der Folge: **Bauwerkskataster**). Dieser diente der Erfassung, Bearbeitung und Verwaltung der Standard- und Schlüsselbauwerke<sup>59</sup> der Wildbach- und Lawinenverbauung. Damit konnte ab 2012 auch der Zustand der Bauwerke gemäß den technischen Normen erfasst werden.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung plante gemäß ihrer Strategie „die.wildbach 2020“ aus 2015, den Bauwerkskataster fertigzustellen, laufend zu aktualisieren sowie gleichzeitig die technischen und formalen Vorbereitungen voranzutreiben, um die Daten über Schutzbauwerke (Lage, Erhaltungszustand) den Erhaltungsverpflichteten gezielt bereitzustellen.

Die Sektion Oberösterreich erfasste und bewertete in einem ersten Schritt – aufgrund der teilweise schwierigen Zugänglichkeit – vorerst alle Schlüsselbauwerke. Mit Stand April 2021 war die Zustandsbewertung von 6 % aller Bauwerke offen, diese sollte bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Die Sektion Steiermark schloss die Erstaufnahme und Zustandserfassung von Schutzbauwerken der Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahr 2018 ab.

---

<sup>58</sup> <https://info.bmlrt.gv.at/themen/wald/wald-und-naturgefahren/wildbach--und-lawinenverbauung/richtliniensammlung.html> (abgerufen am 17. Oktober 2022)

<sup>59</sup> Schlüsselbauwerke sind Bauwerke, deren Versagen große Auswirkungen auf das Verbauungssystem oder die geschützten Bereiche hat.

(4) Der RH überprüfte Auszüge des Bauwerkskatasters der Gebietsbauleitungen Oberösterreich West<sup>60</sup> sowie Steiermark Nord<sup>61</sup> und stellte dazu Folgendes fest:

- Laut Technischer Richtlinie waren im Zuge des Ausführungsnachweises nach Abschluss des Kalenderjahres die Lage, die Wirkung und der Zustand der fertiggestellten Schutzmaßnahmen im Bauwerkskataster zu erfassen. Im Zuge der Kollaudierung waren diese Daten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen. Der Bauwerkskataster enthielt in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West 318 Objekte mit dem Baujahr 2019 und 29 aus 2020, in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord ein Objekt mit dem Baujahr 2019 und keines aus 2020. Laut Angabe der Gebietsbauleitung Steiermark Nord würden die Bauwerke nach deren vollständiger Umsetzung in den Bauwerkskataster eingetragen, üblicherweise spätestens mit der Kollaudierung.
- Teilweise waren die Einträge zur Bauwerksbeurteilung nicht plausibel, z.B. ein sehr guter bzw. guter Erhaltungszustand bei gleichzeitig fehlender Funktionsfähigkeit einzelner Bauwerke (und umgekehrt). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeiteten beide Gebietsbauleitungen an der Bereinigung der Daten des Bauwerkskatasters.
- Es konnten zu den einzelnen Bauwerken weitere Informationen, wie Maßnahmenvorschläge, Durchführungsfristen und Zeitpunkte der laufenden Überwachung, vermerkt werden. In beiden Gebietsbauleitungen gab es dazu einzelne Einträge. Die Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord beabsichtigten künftig eine stärkere Nutzung dieser Funktionen des Bauwerkskatasters.

(5) Ab Ende 2018 rollte die Wildbach- und Lawinerverbauung ein „Gemeindeportal“ aus, eine Onlineplattform, die für die einzelnen Gemeinden Daten über Einzugsgebiete, Gefahrenzonenpläne, Schutzbauwerke sowie Ereignisse enthielt.

Die Gemeinden, aber auch Wasserverbände und Wassergenossenschaften, konnten über das Portal Zugangsdaten anfordern, die jeweils 30 Tage gültig waren; danach war eine neuerliche Anforderung möglich.

Die Informationen zu den Bauwerken umfassten deren Bezeichnung bzw. Lage sowie das Baujahr. Die Gemeinden hatten keinen Zugriff auf die Daten der Bauwerkszustandsbewertung, wie den Erhaltungszustand und die Funktionsfähigkeit. Laut Ministerium befanden sich die Daten noch im Stadium der Qualitätssicherung. Daher informierten und berieten die Dienststellen die Gemeinden über den Bauwerkszustand und den allfälligen Handlungsbedarf. Mittelfristig war eine automatisierte Information der Gemeinden beabsichtigt.

---

<sup>60</sup> Stand Dezember 2020

<sup>61</sup> Stand Jänner 2021

- 22.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund ihrer Fachkenntnis Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die in der Regel für die Instandhaltung der Bauwerke zuständig waren, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützte, z.B. mit praxisnahen Anleitungen für Bauwerkskontrollen.

Der RH erachtete auch den Bauwerkskataster grundsätzlich als ein geeignetes Instrument, um einen Überblick über die Bauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung und deren Instandhaltungsbedarf zu erhalten. Er wies aber darauf hin, dass die Daten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vollständig waren und teilweise Mängel in der Datenqualität bestanden. Die Praxis in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord, die Bauwerke im Zuge der Kollaudierung im Bauwerkskataster zu erfassen, entsprach nicht den Vorgaben der Technischen Richtlinie, laut der dies nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen hat. Nach Ansicht des RH wäre eine zeitnahe Erfassung fertiggestellter Bauwerke aufgrund der teilweise langen Laufzeit von Projekten zweckmäßig. Er wies zudem darauf hin, dass die Gebietsbauleitungen Funktionen des Bauwerkskatasters, wie Maßnahmvorschläge und Durchführungsfristen, erst ansatzweise nutzten.

Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, die Daten fertiggestellter Bauwerke spätestens nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres zu erfassen, auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen sowie auch die Funktionen des Bauwerkskatasters vollständig zu nutzen, um zeitgerecht auf einen allfälligen Instandhaltungsbedarf reagieren zu können.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, die in der Regel für die Instandhaltung der Bauwerke zuständig waren, keinen dauerhaften Zugriff auf die Daten des Bauwerkskatasters hatten. Zudem waren relevante Daten, wie der Erhaltungszustand und die Funktionsfähigkeit, aufgrund der noch laufenden Kontrollen der Datenqualität nicht für diese verfügbar.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Gemeinden einen dauerhaften Zugriff auf die Daten des Bauwerkskatasters zu ermöglichen und – nach abgeschlossener Datenbereinigung – diesen um Bauwerkszustandsdaten zu ergänzen.

- 22.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden mit dem „Gemeindeportal“ des digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters bereits jetzt die Geodateninfrastruktur für die Bereitstellung des Bauwerkskatasters sowie die Eingabemöglichkeit der laufenden Überwachung gemäß Technischer Regel für Gemeinden vorgehalten. Begrenzungen in der Datenbereitstellung habe es bisher zur notwendigen Qualitätssicherung gegeben: Der Bund könne Dritten nur Geodaten zur Verfügung stellen, deren Qualität und Aktualität gewährleistet werden könnten. Weiters müsse sichergestellt sein,

dass die Datennutzer jederzeit auf die erforderliche Expertise zur korrekten Interpretation und Bewertung der Zustandsdaten zugreifen können. Eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik müsse unverzüglich und nachhaltig sichergestellt sein, um Sicherheitsverlust und Haftungsfolgen ausschließen zu können. Aufgrund der Komplexität der Daten und der Verknüpfung mit Investitionen der Wildbach- und Lawinerverbauung sei diese Beratungsleistung eng mit den verfügbaren Personal- und Budgetressourcen der Wildbach- und Lawinerverbauung verbunden.

In Österreich bestünden rd. 180.000 Schutzbauwerke, davon 7.200 Schlüsselbauwerke. Insbesondere für die Schlüsselbauwerke sei wegen der potenziellen Schadensfolgen bei Bauwerksversagen regelmäßig eine Zustandsprüfung nach dem Stand der Technik durchzuführen, die entsprechenden Sachverstand und erhebliche Investitionskosten erfordere. Diese Leistungen würden in der Praxis die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung (im Rahmen des Betreuungsdienstes) für die Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften erbringen und beauftragen (finanzieren).

Im Ergebnis sei eine nachhaltige Zugänglichkeit der Geodaten des Bauwerkskatasters für Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften (einschließlich der Zustandsdaten) anzustreben, wenn gleichzeitig sichergestellt sei, dass die Datennutzer dauerhaft auf den nötigen Sachverstand zur Interpretation und Bewertung der Daten sowie zur Ableitung der nötigen Maßnahmen zugreifen können.

- 22.4 Der RH konnte die Argumentation des Ministeriums nachvollziehen, Daten über die Bauwerke und deren Zustand nur bei entsprechender Qualität und Aktualität bereitzustellen. Er hatte dies auch bei der Formulierung seiner Empfehlung berücksichtigt.

Er erachtete es allerdings nicht für zweckmäßig, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung die ihr vorliegenden Daten zum Zustand von Schutzbauwerken wegen mangelnder Ressourcen für die weitere Bearbeitung nicht im Gemeindeportal zur Verfügung stellte. Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften waren in der Regel für die Überwachung und Erhaltung von Schutzbauwerken zuständig und sollten über möglichst umfassende Datengrundlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Der RH gab zu bedenken, dass ein Sicherheitsverlust auch eintreten kann, wenn beispielsweise Daten über einen schlechten Bauwerkszustand nicht weitergegeben werden. Zudem sollte die bereits für Gemeinden vorgehaltene Geodateninfrastruktur möglichst effektiv genutzt werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Gemeinden einen dauerhaften Zugriff auf den Bauwerkskataster zu ermöglichen.

## Gefahrenzonenplan

### Allgemeines

23 (1) Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinverbauung war eine flächenhafte Darstellung von Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen. Rechtliche Grundlagen waren das Forstgesetz 1975, die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne<sup>62</sup> (in der Folge: **Gefahrenzonenplanverordnung 1976**), die ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung<sup>63</sup> (in der Folge: **Gefahrenzonenplanverordnung 2021**) sowie die Richtlinie für die Gefahrenzonenplanung<sup>64</sup>.

(2) Gefahrenzonenplanungen sind inhaltsbezogene flächenhafte Gutachten mit Prognosecharakter<sup>65</sup>. Sie haben keinen normativen Verordnungscharakter, entfalten jedoch sowohl eine innere Determinierung für die Dienststellen der Wildbach- und Lawinverbauung (als Grundlage für die Sachverständigentätigkeit sowie für die Planung, Priorisierung und Umsetzung von Schutzvorhaben) als auch eine nach außen (Gemeinden, Länder) gerichtete Informationswirkung.

Aufgrund der fehlenden bindenden Außenwirkung der Gefahrenzonenpläne ließen sich keine unmittelbaren Verbote oder Gebote für Planungs- und Baubehörden ableiten.<sup>66</sup> Zonenfestlegungen bewirkten daher kein allgemeines Bauverbot, außer sie entwickelten normativen Charakter über ein Gesetz (z.B. Bauordnungen und Raumordnungsgesetze der Länder).

(3) Der Gefahrenzonenplan diente als wesentliche Grundlage für die Raumplanung (Erstellung von Flächenwidmungsplänen und örtlichen Entwicklungskonzepten) sowie für das Sicherheitswesen (Evakuierungspläne, Katastrophenschutzpläne). Für die Wildbach- und Lawinverbauung war der Gefahrenzonenplan eine wichtige Grundlage zur Projektierung und Durchführung von Schutzmaßnahmen sowie zur Reihung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit.

<sup>62</sup> BGBl. 436/1976, außer Kraft gesetzt mit BGBl. II 132/2021

<sup>63</sup> BGBl. II 132/2021

<sup>64</sup> die.wildbach – Richtlinie für die Gefahrenzonenplanung, Fassung vom 4. Februar 2011

<sup>65</sup> VwGH 27. März 1995, 91/10/0090

<sup>66</sup> Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 20. Februar 2015, V122/2014, aus, dass ein aufgrund des Forstgesetzes 1975 erlassener Gefahrenzonenplan die Gemeinde bei Erlassung von Planungsnormen nicht unmittelbar zu binden vermag. „Der Ordnungsgeber ist lediglich berechtigt, die im Gefahrenzonenplan zum Ausdruck kommenden Gefährdungen eines Grundstückes durch Wildbäche als Grundlage für die eigene Entscheidung über die Frage der Eignung eines Grundstückes als Bauland heranzuziehen.“

## Inhalt und Aufbau des Gefahrenzonenplans

24.1 (1) Die Gefahrenzonenpläne stellten die Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen, die durch diese gefährdeten Bereiche (Gefahrenzonen) sowie jene Bereiche dar, deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich war oder die wegen ihrer Schutzfunktion für Wildbach- und Lawinengefahren besonders zu bewirtschaften waren (Vorbehaltsbereiche). Ein Gefahrenzonenplan erstreckte sich in der Regel auf den „raumrelevanten Bereich“ eines Gemeindegebiets (Plangebiet) und auf die das Plangebiet beeinflussenden Einzugsgebiete.

(2) Der Gefahrenzonenplan hatte aus

- einem kartografischen (Gefahrenkarte<sup>67</sup> und Gefahrenzonenkarte<sup>68</sup>) und
- einem textlichen Teil (Beschreibung der Plangrundlagen, Beschreibung und Begründung der Bewertung sowie der sich daraus ergebenden Darstellung der Gefahrenzonen und der Vorbehaltsbereiche sowie Hinweise für Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Sicherheitswesens)

zu bestehen.

(3) In den Gefahrenzonenplänen wurde unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von rd. 150 Jahren (Bemessungsereignis) der Grad der Gefährdung in roten und gelben Gefahrenzonen parzellenscharf dargestellt:

- Die rote Gefahrenzone umfasste jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet waren, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war.
- Die gelbe Gefahrenzone umfasste alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt war.

Weiters waren in den Gefahrenzonenplänen blaue Vorbehaltsbereiche, benötigt für die Freihaltung von Schutzmaßnahmen, auszuweisen.

---

<sup>67</sup> zeigte das Plangebiet, die Einzugsgebiete sowie besondere Gefahrenursachen auf

<sup>68</sup> zeigte die für das Bemessungsereignis ermittelten Wirkungen im raumrelevanten Bereich der Einzugsgebiete innerhalb des Plangebiets, die Vorbehaltsbereiche und die Hinweissbereiche auf

Braune bzw. violette Hinweisbereiche sowie Flächen mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren konnten, gemäß den nachstehend angeführten Kriterien, ausgewiesen werden, wobei dies für die genannten Flächen ab 30. März 2021 galt:

- Braune Hinweisbereiche waren jene Bereiche, die vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen und Lawinen stehenden Rutschungen, ausgesetzt waren.
- Violette Hinweisbereiche waren Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhing (z.B. notwendige Überflutungsräume).
- Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet waren, oder Restgefährdungsflächen auf einer gesonderten Karte in weißer Schraffur ohne sichtbare Begrenzungslinie.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass bis zum Ablauf des 29. März 2021 nicht vorgesehen war, in den Gefahrenzonenplänen die Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, oder Restgefährdungsflächen darzustellen. Er würdigte die in der Folge gegebene Möglichkeit, diese Flächen auszuweisen, zwar positiv, erachtete jedoch die – verpflichtende – Darstellung solcher Flächen in den Gefahrenzonenplänen für zweckmäßig, weil dies zur Erhöhung des Risikobewusstseins der Bevölkerung beitragen und als Grundlage für die Alarmpläne des Katastrophenschutzes dienen könnte.

Der RH empfahl deshalb dem Ministerium und dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, in den Gefahrenzonenplänen Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, oder Restgefährdungsflächen nicht nur fakultativ, sondern – nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden Extremwetterereignisse – verpflichtend auszuweisen.

- 24.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass diese Fragestellung während des Entstehungsprozesses der Gefahrenzonenplanverordnung 2021 sehr intensiv diskutiert worden sei. Als Ergebnis dieser Diskussion würde die Darstellung von Wildbachprozessen zu Ereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit in APSFR-Flächen („Areas of Potential Significant Flood Risk-Flächen“) schon jetzt gesetzeskonform (entsprechend dem Wasserrecht) umgesetzt. Dabei habe sich gezeigt, dass die Ausweisung dieser Flächen aus wildbachttechnischer Sicht topografisch nahezu immer mit dem gesamten Schwemm- bzw. Sturzkegelbereich gleichzusetzen sei – bei sehr kompakten Gemeinden somit die gesamte Gemeindefläche. Eine verpflichtende Ausweisung hätte zur Folge, dass die betroffene Gemeinde darauf reagieren müsse: Realistischerweise in der Form, dass von der Raumplanung bzw. Flächen-

widmung oder zur Erhöhung des Schutzniveaus Schritte gesetzt werden müssten, wofür weder die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern noch die finanziellen Ressourcen vorhanden seien. Ansonsten sei eine solche verpflichtende Ausweisung praktisch wirkungslos.

Das Ministerium führte zum Vergleich an, dass die Bundeswasserbauverwaltung vor Einführung der Gefahrenzonenplanung 300-jährliche Ereignisse bei ihren Abflussuntersuchungen ausgewiesen habe. Diese Ausweisungen hätten weder auf die Raumplanung noch auf die Bauordnung (auch nicht auf das Sicherheitswesen) nennenswerten Einfluss. Aus Sicht einer effizienten Risikokommunikation würden Flächendarstellungen mit diffuser Aussagekraft („sicher ist nur, dass nichts sicher ist“) äußerst kritisch gesehen und indirekt die prägnanten Aussagen für die roten und gelben Gefahrenzonen schwächen, weil die Bevölkerung auch diese Gefahrenbereiche zunehmend nicht mehr ernst nehme.

- 24.4 Der RH verwies vor dem Hintergrund der zunehmenden Extremwetterereignisse darauf, dass die Ausweisung von Flächen, die mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, zu einem erhöhten Risikobewusstsein in der Bevölkerung beitragen kann. Unter Umständen könnten dadurch Schäden durch Hochwasser, Muren oder Lawinen verhindert bzw. zumindest verringert werden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, diese Flächen in den Gefahrenzonenplänen verpflichtend auszuweisen.

## Abstimmung der Gefahrenzonenplanungen

- 25.1 (1) Die Erstellung eines Gefahrenzonenplans war Aufgabe der Gebietsbauleitung, die Koordinierung und Überwachung oblagen der Sektionsleitung und die Genehmigung des Gefahrenzonenplans erfolgte durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister.

(2) Für Abstimmungen an Kompetenzgrenzen zwischen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge der Gefahrenzonenplanungen bestanden folgende Vorgaben:

- Der 2010 von der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung gemeinsam erarbeitete Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen war bei der Planung von Gefahrenzonen und Schutzmaßnahmen anzuwenden. Demnach war eine intensive Kooperation zwischen den Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Hydrographischen Dienstes notwendig.
- Laut Richtlinie der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Gefahrenzonenplanung waren u.a. die Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung zu

berücksichtigen. Es war geregelt, wie die Gefahrenzonen an den Kompetenzgrenzen darzustellen waren bzw. hatte dies in Absprache mit der Bundeswasserbauverwaltung zu erfolgen. Laut der Gefahrenzonenplanverordnung 2021 „**konnten**“ auch andere Verwaltungsstellen, wie die Bundeswasserbauverwaltung, der Forstdienst sowie der Hydrographische Dienst, bei der Erhebung der Planungsgrundlagen einbezogen werden, soweit Informationen für die Gefahrenzonenplanungen von Bedeutung waren.<sup>69</sup>

- Laut der Gefahrenzonenplanungsverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz<sup>70</sup> aus 2014 „**waren**“ die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung bei der Erhebung der Planungsgrundlagen einzubeziehen, soweit Informationen für die Gefahrenzonenplanungen von Bedeutung waren. Gemäß einer zugehörigen Richtlinie<sup>71</sup> bzw. einem Erlass des Ministeriums war die Wildbach- und Lawinenverbauung während des Planungsprozesses und bei der Beurteilung des Gefahrenzonenplans einzubeziehen, wenn ein Wildbach betroffen war.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass Verordnungen und Richtlinien betreffend die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Bundeswasserbauverwaltung grundsätzlich die Vorgehensweise bei Gefahrenzonenplanungen im Bereich der Kompetenzgrenzen regelten, wie die Herstellung des Einvernehmens über die Bemessungshochwassermenge und die gegenseitige Berücksichtigung von Planungen. Er wies aber kritisch darauf hin, dass die aktuelle Gefahrenzonenplanverordnung 2021 nur eine optionale Einbeziehung der Bundeswasserbauverwaltung und anderer Dienststellen im Zuge der Erhebung der Planungsgrundlagen vorsah, auch wenn Informationen für die Gefahrenzonenplanung von Bedeutung sein konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, in der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 die Einbeziehung anderer Verwaltungsstellen – analog zur Gefahrenzonenplanungsverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – als verbindlich vorzugeben, soweit Informationen für die Gefahrenzonenplanung von Bedeutung sind.

- 25.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde dieser Empfehlung bereits – in den Grenzen verwaltungstechnischer Möglichkeiten – entsprochen: So normiere § 5 Abs. 2 Gefahrenzonenplanverordnung 2021 die Einbeziehung wie folgt: „Bei den Erhebungen nach Abs. 1 können auch andere Verwaltungsstellen, insbesondere die Bundeswasserbauverwaltung, der Forstdienst beim Amt der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der hydrographische Dienst einbezogen werden, soweit Informationen für Planungen nach dieser Verordnung von Bedeutung sind“. Dies passiere in der Praxis auch routinemäßig: Andere Verwaltungs-

<sup>69</sup> Die bis dahin gültige Verordnung aus 1976 hatte keine Vorgaben zu Abstimmungen enthalten.

<sup>70</sup> WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung, BGBl. II 145/2014

<sup>71</sup> Technische Richtlinie für die Gefahrenzonenplanungen gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz 1959, Fassung Juli 2016

dienststellen seien zu allen Prozessschritten der Gefahrenzonenplan-Erstellung geladen, eine Negierung dieser Einladung sei kein Qualitätsverlust für die Gefahrenzonenplanung der Wildbach- und Lawinerverbauung.

- 25.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass er unabhängig von der Verwaltungspraxis auf den Unterschied zwischen den Gefahrenzonenplanverordnungen im Bereich des Forst- und Wasserrechts hingewiesen und eine rechtlich einheitliche Regelung angeregt hatte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Aktualität der Gefahrenzonenpläne

- 26.1 (1) Seit 2016 hatten alle 1.383 österreichischen Gemeinden, die im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung lagen, einen Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Die Gefahrenzonenplanverordnung 1976 (wie auch die Gefahrenzonenplanverordnung 2021) sah vor, dass die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung den Gefahrenzonenplan bei Änderungen der Grundlagen (z.B. durch Verbauungsmaßnahmen) oder deren Bewertung (z.B. Änderung der Kriterien, nach denen die Gefahrenmechanismen beurteilt werden) anzupassen hatten. In den Jahren 2015 bis 2020 wurden in Summe 327 Gefahrenzonenpläne (seit dem Jahr 2016 ausschließlich Revisionen) genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der genehmigten Gefahrenzonenpläne in den einzelnen Jahren:

Tabelle 21: Genehmigte Gefahrenzonenpläne inklusive Revisionen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2015 bis 2020
	Anzahl						
österreichweit	76	69	45	54	48	35	327
<i>davon in der</i>							
<i>Sektion Oberösterreich</i>	10	14	6	11	2	3	46
<i>Sektion Steiermark</i>	9	12	6	13	6	11	57

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Das Bundesfinanzgesetz 2020 legte im Globalbudget 42.03 Forst-, Wasserressourcen und Naturgefahrenmanagement u.a. „die Stärkung der Risikokommunikation über Naturgefahren durch flächendeckende Gefahrenzonenplanungen und deren öffentliche Informationsbereitstellung im Internet“ als Wirkungsziel fest. Als Kennzahl zur Zielerreichung war die Anzahl der revidierten Gefahrenzonenpläne mit 50 für das Jahr 2020 festgelegt (TZ 11). Dies entsprach durchschnittlich rund sieben Gefahrenzonenplänen jährlich pro Sektion.

(2) Die Gefahrenzonenpläne waren sowohl jüngeren Datums als auch bis zu 40 Jahre alt. In der im Jahr 2016 diskutierten Protection Score Card für das Jahr 2020 hatte das Ministerium als Ziel für das durchschnittliche Alter der Gefahrenzonenpläne einen Planwert von zehn Jahren festgelegt.

Das Alter an sich stellte laut Auskunft des Ministeriums keinen Indikator für die fachliche Gültigkeit eines Gefahrenzonenplans dar, weil es Gemeinden gibt, bei denen der Gefahrenzonenplan auch noch nach Jahren oder Jahrzehnten Gültigkeit besitzt. Allerdings würden im Zuge der Erstellung der Gefahrenzonenplan-Revisionen die raumrelevanten Bereiche gegenüber den in den Jahren 1995 bis 2000 üblichen Vorgaben flächiger ausgewiesen, wodurch auch Gebäude ausgewiesen würden, die in der Erstversion der Gefahrenzonenpläne nicht raumrelevant waren. Weiters resultierten aus einer Verschlechterung der naturräumlichen Gegebenheiten eine Erhöhung der Gefährdungsdiskposition und die Vergrößerung der Gefahrenzone bei einer Revision der Gefahrenzonenpläne.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne für die Jahre 2015 bis 2020:

Tabelle 22: Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Jahren					
österreichweit	12,5	12,4	12,4	12,6	12,7	13,1
<i>davon in der</i>						
<i>Sektion Oberösterreich</i>	15,9	15,6	15,9	15,7	16,5	17,0
<i>Sektion Steiermark</i>	8,7	8,4	8,7	8,7	9,4	9,7

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Eine detaillierte Betrachtung des Alters der Gefahrenzonenpläne in den Sektionen Oberösterreich und Steiermark – siehe nachfolgende Tabelle – zeigte, dass in Oberösterreich 70 % und in der Steiermark 65 % der Gefahrenzonenpläne älter als zehn Jahre waren:

Tabelle 23: Alter der Gefahrenzonenpläne in Oberösterreich und der Steiermark, Stand 31. Dezember 2020

Alter	Oberösterreich		Steiermark		Österreich gesamt	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 bis 10 Jahre	71	30,5	96	34,7	597	42,0
älter als 10 Jahre	162	69,5	181	65,3	825	58,0
<i>davon</i>						
11 bis 20 Jahre	45	19,3	158	57,0	517	36,4
21 bis 30 Jahre	112	48,1	19	6,9	246	17,3
älter als 30 Jahre	5	2,1	4	1,4	62	4,4
Summe	233	100,0	277	100,0	1.422	100,0

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

26.2 Der RH hielt fest, dass das vom Ministerium für das Jahr 2020 vorgesehene Ziel von zehn Jahren für das Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne österreichweit und in der Sektion Oberösterreich nicht erreicht wurde; in der Sektion Steiermark lag dieses mit 9,7 Jahren knapp darunter.

Er empfahl dem Ministerium, das in der Protection Score Card für das Jahr 2020 vorgesehene Ziel von zehn Jahren für das Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne fortzuschreiben und auf dessen Einhaltung hinzuwirken. Dabei sollte unter zwingender Berücksichtigung der sehr alten Gefahrenzonenpläne eine Reihung der Dringlichkeit zur Revision der Gefahrenzonenpläne erfolgen.

Der RH stellte kritisch fest, dass das gesetzte Ziel von 50 Gefahrenzonenplänen im Jahr 2020 nicht erreicht wurde. Er erachtete auch die Anzahl der zu revidierenden Gefahrenzonenpläne als zu gering, um das angestrebte Durchschnittsalter von zehn Jahren zu erreichen.

Er empfahl dem Ministerium, auf die Erreichung der gesetzten Ziele hinsichtlich der Anzahl der zu revidierenden Gefahrenzonenpläne verstärkt zu achten.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 11**, den Zielwert der zu revidierenden Gefahrenzonenpläne am angestrebten Durchschnittsalter auszurichten.

- 26.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums könne, wie schon in der Stellungnahme zu TZ 11 angeführt, der Zeithorizont der Revisionen mit zehn Jahren als Zielwert weitergeführt werden. Er sei allerdings in der Summe der zu revidierenden Gefahrenzonenpläne als Absolutzahl nicht mit der derzeitigen personellen Ausstattung der Dienststellen wie auch der Fachabteilung erreichbar. Die Beurteilung der Dringlichkeit einer Revision eines Gefahrenzonenplans obliege aufgrund des Lokalwissens den Dienststellen. In sehr vielen Fällen müssten „jüngere“ Gefahrenzonenpläne in der Revision vorgezogen werden, weil die Änderungen in den Einzugsgebieten schwerwiegender wären als jene in „alten“ Gefahrenzonenplänen. Das Zeitmerkmal habe keinen Einfluss auf die Aussagekraft eines Gefahrenzonenplan-Gutachtens.
- 26.4 Der RH stimmte mit dem Ministerium dahingehend überein, dass die Dringlichkeit der Revision eines Gefahrenzonenplans nicht alleine aufgrund seines Alters festgelegt werden kann. Er hielt jedoch fest, dass, wie das Ministerium selbst ausführte, im Zuge der Erstellung der Gefahrenzonenplan-Revisionen die raumrelevanten Bereiche gegenüber den in den Jahren 1995 bis 2000 üblichen Vorgaben flächiger ausgewiesen wurden (in Oberösterreich waren 117 und in der Steiermark 23 Gefahrenzonenpläne älter als 20 Jahre), wodurch auch Gebäude ausgewiesen wurden, die in der Erstversion der Gefahrenzonenpläne nicht umfasst waren. Weiters resultierten aus einer Verschlechterung der naturräumlichen Gegebenheiten eine Erhöhung der Gefährdungsdisposition und die Vergrößerung der Gefahrenzone bei einer Revision der Gefahrenzonenpläne. Auch der Stand der Technik, wie verbesserte Modellierprogramme, hatte sich im Laufe der Zeit geändert, was ebenfalls für eine regelmäßige Evaluierung der Gefahrenzonenpläne sprach.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, bei der Reihung der Dringlichkeit zur Revision der Gefahrenzonenpläne die sehr alten Gefahrenzonenpläne zwingend mitzubersichtigen.

## Gebäude in gelben und roten Gefahrenzonen

- 27.1 (1) Das Ministerium hatte in der Protection Score Card extern für den Bereich Gefahrenzonenplanung u.a. die Kennzahl „Anzahl der Gebäude in Gefährdungsbereichen“ festgelegt. Diese Kennzahl stellte jedoch im Wildbach- und Lawinenkataster immer den aktuellen Wert dar und wurde historisch nicht abgespeichert. Außerdem konnte der Wert auch aufgrund anderer, nicht beeinflussbarer Faktoren, wie der Änderung der Einzugsgebiete oder aufgrund neuer Gefahrenzonenpläne mit z.B. größeren raumrelevanten Bereichen (TZ 6), variieren. Eine Beurteilung der Entwicklung der Anzahl der Gebäude in Gefährdungsbereichen war für den RH im überprüften Zeitraum daher nicht möglich.

Die vorhandenen Daten beruhen auf dem Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Austria bzw. der Digitalen Katastralmappe des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen. Laut Ministerium seien keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse zulässig, weil die Daten der Digitalen Katastralmappe aufgrund der Ankaufsbedingungen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen nicht laufend aktualisiert werden könnten.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Liegenschaften mit Gebäuden in den Gefährdungsbereichen – gelbe und rote Gefahrenzonen für Wildbäche und Lawinen – ersichtlich:

Tabelle 24: Gebäude in gelben und roten Gefahrenzonen

Gefahrenzone	Oberösterreich <sup>1</sup>			Steiermark <sup>1</sup>			Österreich gesamt <sup>2</sup>		
	Wildbach	Lawine	Summe	Wildbach	Lawine	Summe	Wildbach	Lawine	Summe
gelb	14.103	148	14.251	21.960	501	22.461	121.975	8.563	130.538
rot	2.913	23	2.936	11.111	188	11.299	38.181	2.095	40.276
Summe	17.016	171	17.187	33.071	689	33.760	160.156	10.658	170.814

<sup>1</sup> Stand 30. Oktober 2020

<sup>2</sup> Stand 31. Dezember 2020

Quelle: Wildbach- und Lawinenverbauung

(2) Der RH analysierte die Auszahlungen der Länder Oberösterreich und Steiermark aus dem Katastrophenfonds für Schadensfälle an Gebäuden aufgrund von Hochwasser oder Vermurung im Einzugsgebiet der Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord.<sup>72</sup> Diese Analyse ergab, dass zwischen den Jahren 2010 und 2020

- im Einzugsgebiet der Gebietsbauleitung Oberösterreich West 59 Schadensfälle in der gelben bzw. drei Schadensfälle in der roten Wildbach-Gefahrenzone mit einem anerkannten Schaden von insgesamt 1,44 Mio. EUR und
- im Einzugsgebiet der Gebietsbauleitung Steiermark Nord 26 Schadensfälle in der gelben bzw. 15 Schadensfälle in der roten Wildbach-Gefahrenzone mit einem anerkannten Schaden von insgesamt 0,62 Mio. EUR eingetreten waren (Tabelle 25).

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der aufgrund von Schadensfällen getätigten Auszahlungen der Länder Oberösterreich und Steiermark aus dem Katastrophenfonds:

Tabelle 25: Anerkannte Auszahlungen der Länder Oberösterreich und Steiermark aus dem Katastrophenfonds für Gebäudeschäden

anerkannte <sup>1</sup> Auszahlungen für Gebäudeschäden aufgrund von Hochwasser oder Vermurung <sup>2</sup>						
	Gebietsbauleitung Oberösterreich West			Gebietsbauleitung Steiermark Nord		
	Anzahl					
	rot <sup>3</sup>	gelb <sup>4</sup>	gesamt	rot <sup>3</sup>	gelb <sup>4</sup>	gesamt
Schadensfälle innerhalb der Gefahrenzone	3	59	62	15	26	41
	in 1.000 EUR					
anerkannte Schäden innerhalb der Gefahrenzone	93	1.350	1.443	323	296	618
anerkannte Auszahlungen für Schäden innerhalb der Gefahrenzone	52	671	723	172	108	281

<sup>1</sup> Die tatsächlichen Auszahlungen hingen von der Vorlage der Rechnungen ab.

<sup>2</sup> Daten im Zeitraum 2010 bis 2020

<sup>3</sup> rote Gefahrenzone gemäß Forstgesetz 1975

<sup>4</sup> gelbe Gefahrenzone gemäß Forstgesetz 1975

Quellen: Land Oberösterreich; Land Steiermark; Wildbach- und Lawinenverbauung; Berechnung: RH

(3) Im nächsten Schritt analysierte der RH, für welche Gebäude entsprechend den Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters der Statistik Austria eine Errichtung oder bauliche Erweiterung nach der Genehmigung des Gefahrenzonenplans bewilligt oder bereits umgesetzt worden war.

<sup>72</sup> Der Analyse lagen die im April 2021 geltenden Gefahrenzonen zugrunde.

In der Gebietsbauleitung Oberösterreich West lagen sieben Fälle vor, bei denen es nach der Bewilligung oder der Ausführung der baulichen Maßnahmen zu einem vom Katastrophenfonds anerkannten Schadenseintritt an dieser Adresse kam. In vier weiteren Fällen in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West sowie in einem Fall in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord wurden die Baubewilligungen nach dem Schadenseintritt erteilt. Die Fälle in Oberösterreich lagen in der gelben Wildbach-Gefahrenzone, jener in der Steiermark in einer roten.

Im Rahmen der Einschau an Ort und Stelle identifizierte der RH zwei weitere neu errichtete Gebäude in einer roten Gefahrenzone bzw. in einem Fall in einer vormals roten Gefahrenzone. Die Daten zu diesen baulichen Maßnahmen schienen im Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Austria nicht auf.

- 27.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium die Daten zur Anzahl der Gebäude in den Gefährdungsbereichen nicht speicherte, weshalb dem RH keine Beurteilung der Entwicklung möglich war.

Er verwies auf seine Feststellung in TZ 11, wonach die Kennzahl zu den Liegenschaften in roten Gefahrenzonen nur eingeschränkt aussagekräftig war, weil sich deren Anzahl nicht nur aufgrund der Gefahrenlage bzw. der umgesetzten Maßnahmen ändern konnte.

Der RH erachtete dennoch die Kenntnis des Gebäudebestands in den Gefahrenzonen als wesentlich, um einerseits einen Überblick über die Gefahrensituation – einschließlich betroffener Personen – zu erlangen und um diese andererseits als Grundlage für die Maßnahmenplanung und deren Prioritätenreihung heranziehen zu können. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 11, eine Kennzahl einzuführen, die die Entwicklung der durch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung geschützten Objekte abbildet.

Der RH hielt fest, dass in Gefahrenzonen der Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord zwischen 2010 und 2020 anerkannte Schäden in der Höhe von 2,06 Mio. EUR an Gebäuden aufgrund von Hochwasser und Vermurung eingetreten waren.

Weiters verwies er auf die Fälle in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West, bei denen es nach baulichen Veränderungen an Gebäuden zu einem Schaden durch Hochwasser oder Vermurung und Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds kam.

Aufgrund der unvollständigen Datenlage des Gebäude- und Wohnungsregisters erachtete der RH eine höhere Dunkelziffer für wahrscheinlich. Er merkte an, dass Neubauten in Gefahrenzonen das Schadenspotenzial weiter erhöhen (TZ 29).

## Landesrechtliche Bestimmungen zu den Gefahrenzonenplänen

28.1 (1) Die wesentlichen Bestimmungen für das Bauen in Gefahrenzonen fanden sich im Raumordnungs- und Baurecht der Länder (siehe auch Tabelle C im Anhang).

(2) Laut Oberösterreichischem<sup>73</sup> und Steiermärkischem Raumordnungsgesetz<sup>74</sup> waren die Gefahrenzonenpläne<sup>75</sup> in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden ersichtlich zu machen.

Nach beiden Gesetzen durften Flächen, die wegen natürlicher Gegebenheiten, wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Rutschungen und Lawinengefahr, für eine zweckmäßige Bebauung nicht geeignet waren, nicht als Bauland gewidmet werden.

Laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 durften Flächen in roten Zonen nicht als Bauland gewidmet werden. Dies galt auch für ehemals rote Zonen und für aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen, soweit diese Zonen in einem Gefahrenzonenplan dargestellt waren. Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sah eine derartige Regelung nicht vor.

Im Grünland war in Oberösterreich die Errichtung von Bauwerken nach Maßgabe der natürlichen Gegebenheiten, wie Hochwassergefahr, Steinschlag, Rutschungen und Lawinengefahr, einzuschränken oder auszuschließen. In der Steiermark konnten im Freiland Flächen, die im öffentlichen Interesse – insbesondere auch wegen der natürlichen Verhältnisse wie Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr – von einer Bebauung freizuhalten waren, als Freihaltegebiete festgelegt werden. Bei Sondernutzungen im Freiland, wie Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Erwerbsgärtnerereien, konnte erforderlichenfalls die Errichtung von baulichen Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. In beiden Ländern gab es die Möglichkeit, im Grün- bzw. Freiland bestehende Gebäude bzw. bauliche Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu errichten, wenn sie durch Elementarereignisse, z.B. durch Hochwasser, zerstört worden waren.

In der Steiermark waren gemäß dem Raumordnungsprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume<sup>76</sup> rote Gefahrenzonen und blaue Vorbehaltsbereiche der Gefahrenzonenpläne gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen

<sup>73</sup> Oö. Raumordnungsgesetz 1994 – Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 i.d.g.F.

<sup>74</sup> Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG, LGBl. 49/2010 i.d.g.F.

<sup>75</sup> gemäß Steiermärkischem Raumordnungsgesetz Gefahrenzonenpläne nach den forstrechtlichen Bestimmungen

<sup>76</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. 117/2005

von Baugebieten, Sondernutzungen und Neubauten freizuhalten, wenn diese das Schadenspotenzial erhöhten und Abflusshindernisse darstellten. Sofern noch kein Gefahrenzonenplan bestand, war eine Stellungnahme der zuständigen Gebietsbau-  
leitung der Wildbach- und Lawinerverbauung einzuholen.

(3) Das oberösterreichische Baurecht enthielt das Verbot, Grundflächen als Bauplätze zu bewilligen, die sich wegen Hochwassergefahr, Steinschlag, Rutschungs- oder Lawinengefahr für eine zweckmäßige Bebauung nicht eigneten oder deren Aufschließung unvermeidbare öffentliche Aufwendungen für Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung und dergleichen erforderlich machen würde. Sofern die Bauplatzbewilligung nicht zu versagen war, waren gemäß Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>77</sup> Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden in der roten oder gelben Gefahrenzone hochwassergeschützt zu planen und auszuführen. Dies war erforderlichenfalls durch Auflagen sicherzustellen. Es bestand die Möglichkeit, entsprechende Bestimmungen schon im Bebauungsplan vorzusehen.

Gemäß Steiermärkischem Baurecht war eine Fläche nicht als Bauplatz geeignet, wenn Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen und dergleichen zu erwarten waren. Bauwerke waren gegen das Aufsteigen von Feuchtigkeit und gegen das Eindringen von Wasser dauerhaft zu sichern und das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände so zu planen und auszuführen, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Gefahrenzonenplanverordnung 1976 und die Gefahrenzonenplanverordnung 2021 enthielten keine Regelung zur Darstellung ehemals roter Gefahrenzonen. Laut Wildbach- und Lawinerverbauung stellte der sich auf ehemals rote Gefahrenzonen beziehende Teil des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 speziell auf den Schutzzweck von Begleitdämmen entlang großer Flüsse ab.

28.2 Der RH hielt fest, dass es in Oberösterreich und in der Steiermark unterschiedliche raumordnungs- und baurechtliche Regelungen zu den Gefahrenzonenplänen gab.

In beiden Ländern war die Widmung von Bauland bei mangelnder Eignung aufgrund von Naturgefahren nicht zulässig. In Oberösterreich war im Raumordnungsgesetz ein Widmungsverbot in roten Zonen und ehemals roten Zonen festgelegt, in der Steiermark war ein solches für Gefahrenzonenpläne nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Raumordnungsprogramm geregelt, jedoch nicht für ehemals rote Zonen. In gelben Zonen war eine Baulandwidmung in beiden Ländern möglich. Der RH hielt fest, dass beide Länder Regelungen hatten, um die Bauplatzbezeichnung einzuschränken.

---

<sup>77</sup> LGBl. 35/2013 i.d.g.F.

Ein explizites (Neu-)Bauverbot in roten Zonen war nach Ansicht des RH aus den vorliegenden Regelungen jedoch nicht ableitbar. Der RH wies insbesondere darauf hin, dass im Grün- bzw. Freiland eine Wiedererrichtung von Gebäuden zulässig war, selbst wenn diese zuvor, z.B. durch Hochwasser, zerstört worden waren.

Nach Ansicht des RH wären bundesweit einheitliche Regelungen für das Bauen in Gefahrenzonen zweckmäßig. Vor dem Hintergrund des Baulandwidmungsverbots in ehemals roten Gefahrenzonen in Oberösterreich und der in der Steiermark ausschließlich auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bezug nehmenden Gefahrenzonenpläne verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 2, die Naturgefahren Mure, Rutschung und Steinschlag im Forstgesetz 1975 zu definieren. Im Übrigen verwies er auf seine Empfehlung in TZ 29 zur Erarbeitung von Regelungen, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

- 28.3 Das Land Steiermark verwies in seiner Stellungnahme zur Darstellung der relevanten Rechtsgrundlagen darauf, dass es zwar keine konkreten Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zum Thema Widmung in gelben Gefahrenzonen gebe, jedoch bereits im Jahr 2013 gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Steiermark ein Leitfaden mit Parametern für Ausweisungen in Gefahrenzonen erarbeitet worden sei. Der Leitfaden halte fest, dass Neuausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen sollen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden könnten. In roten Gefahrenzonen sei, so der Leitfaden, eine Bauplatzzeichnung nicht gegeben; lediglich Zu- und Umbauten seien hier mit Ausnahmegenehmigung der Wildbach- und Lawinenverbauung unter Vorschreibung von Auflagen möglich, wenn eine Verbesserung der Gefahrensituation für das bestehende Objekt erreicht werden könne. Die im Leitfaden enthaltenen Parameter würden die Gemeinden bzw. Raumplaner im Rahmen der örtlichen Raumplanung berücksichtigen.

Als Ausblick für die Zukunft berichtete das Land Steiermark, dass zur Zeit der Stellungnahme ein Entwicklungsprogramm Naturgefahren erarbeitet werde, welches das Sachprogramm Hochwasser ablösen solle. Inhalt dieser Verordnung sollten auch Kriterien für Baulandausweisungen sowie Ausweisungen von Sondernutzungen und Verkehrsflächen in gelben Gefahrenzonen sein. Überdies sollen Bauführungen in roten Gefahrenzonen (sowohl gemäß der Gefahrenzonenplanverordnung nach dem Forstgesetz 1975 als auch gemäß jener nach dem Wasserrechtsgesetz 1959) unzulässig sein und sollten für Zu- und Umbauten strenge Vorgaben gelten. Das Entwicklungsprogramm solle im ersten Halbjahr 2023 zur Begutachtung ausgesendet werden.

## Regelungen des Bundes für Gebäude in Gefahrenzonen

29.1 (1) Laut der Website des Ministeriums bestand absolutes Bauverbot für neue Gebäude in roten Gefahrenzonen. Ausnahmen waren nur bei Modernisierungen bestehender Gebäude möglich, wenn damit eine Erhöhung der Sicherheit verbunden war.

(2) Auf Bundesebene regelten die „Richtlinien Hinderungsgründe“ die Verwendung von Fördermitteln für die Wildbach- und Lawinerverbauung. Wurden Gutachten und Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinerverbauung von Baukonsenswerberinnen bzw. Baukonsenswerbern und der Baubehörde nicht berücksichtigt und ergab sich daraus eine nachteilige Beeinflussung des Schutzes vor Wildbachhochwässern, Muren, Rutschungen, Felsstürzen, Steinschlag oder Lawinen, entstand im betreffenden Einzugsgebiet ein Hinderungsgrund für den Einsatz von Fördermitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinerverbauungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen konnte das Ministerium auch in roten Zonen Ausnahmen von den Folgen eines Hinderungsgrundes gewähren. Keine Ausnahme war zu erteilen, wenn sich die Anzahl der gefährdeten Personen in der roten Gefahrenzone oder die Kosten von Verbauungsmaßnahmen erhöhten, Schutzfunktionen der Verbauungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung verhindert oder beeinträchtigt wurden sowie wenn für alle oder einzelne Betroffene eine erhöhte Gefährdung gegeben war. Die Wildbach- und Lawinerverbauung hatte der Baukonsenswerberin bzw. dem Baukonsenswerber die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme mitzuteilen, z.B. das Weglassen von Türöffnungen in Richtung Bach oder Hang oder den Einbau hochwassersicherer Fenster (TZ 30).

29.2 Der RH hielt fest, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung auf die Bautätigkeit in Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 Einfluss nehmen konnte, indem sie z.B. einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Mitteln des Bundes für die Wildbach- und Lawinerverbauung feststellte sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme mitteilte bzw. Auflagen für das Bauverfahren vorschlug (TZ 30). Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass Auflagen für die Bautätigkeit in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 auf Bundesebene nur indirekt auf privatwirtschaftlichem Wege abgesichert waren, weil der Bund bei deren Missachtung zwar seine finanziellen Mittel verweigern konnte, aber keine hoheitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten hatte.

Unter Bezugnahme auf seine Ausführungen in [TZ 27](#) und [TZ 28](#) empfahl der RH deshalb dem Ministerium, gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

29.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien Neubauten in den roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 – wie in einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts 2016 festgestellt – nahezu zum Erliegen gekommen. Ursache dafür seien nicht zuletzt die konsequente Sachverständigentätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie das erhebliche Amtshaftungsrisiko für Bürgermeister, die gegen dieses Gebot verstoßen. Das Ministerium bzw. die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung hätten dazu ein sehr mächtiges Instrument in der Hand – nämlich das der Hinderungsgründe für den Einsatz von Mitteln der öffentlichen Hand. Ein Um- und Zubau von bestehender Gebäudesubstanz (Altbestand) sei aus Sicht des Ministeriums dann nicht ausgeschlossen, wenn damit ein Sicherheitszugewinn (durch entsprechend strenge Auflagen) geschaffen werde.

(2) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung an das Ministerium zur Erarbeitung von Regelungen, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen, einer genaueren Prüfung aus Sicht der Raumordnung zu unterziehen. Aus gegenwärtiger Einschätzung halte es diese Regelung aufgrund der verschiedenen Ausgangslagen und der unterschiedlichen topografischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern aus raumordnungsrechtlicher Sicht für nicht erforderlich. Das Land habe im Rahmen der Novelle zum Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 69/2015, in § 21 Abs. 1a ein explizites Bauland-Widmungsverbot für Flächen in roten Zonen gemäß Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 normiert, wobei dies auch für ehemals rote Zonen und für aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen gelte, soweit diese Zonen in einem Gefahrenzonenplan gemäß Forstgesetz 1975 oder Wasserrechtsgesetz 1959 dargestellt sind. Es bestehe daher aus Sicht des Landes Oberösterreich zum jetzigen Zeitpunkt kein Änderungsbedarf bei raumordnungsrechtlichen Regelungen.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark werde es die Empfehlung zur Erarbeitung von Regelungen, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen, unterstützen. Diese Empfehlung werde mit dem „Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung von Siedlungsräumen in der Steiermark“ de facto bereits seit Jahren umgesetzt.

29.4 (1) Der RH entgegnete dem Ministerium, dass er die Einflussmöglichkeiten der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Bautätigkeiten in Gefahrenzonen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung als nützlich, aber nicht als hinreichend erachtete. Zu den vom Ministerium angesprochenen Auflagen zur Erhöhung der Sicherheit verwies er zudem auf das in [TZ 30](#) dargestellte Problem der Auflagenkontrollen. Der

RH bekräftigte daher seine Empfehlung, gemeinsam mit den Ländern Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen.

(2) Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass verschiedene Ausgangslagen und topografische Verhältnisse es nicht rechtfertigten, die Ausweisung von roten Gefahrenzonen mit unterschiedlichen raumordnungsrechtlichen Folgewirkungen zu versehen, weil rote Gefahrenzonen bundesweit nach einheitlichen Kriterien zu definieren und auszuweisen waren. Eine länderweise abweichende Vorgangsweise bei der Bestimmung der Eignung von Flächen als Bauland bzw. Bauplatz war aus Sicht des RH weder mit dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen noch mit dem Schutz von Vermögenswerten vereinbar.

Der RH wies darauf hin, dass in Oberösterreich Bestimmungen für Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden in der roten oder gelben Gefahrenzone vorgesehen waren, sofern die Bauplatzbewilligung nicht überhaupt zu versagen war. Der RH verwies weiters auf die Möglichkeit, im Grünland bzw. Freiland bestehende Gebäude bzw. bauliche Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu errichten, wenn sie durch Elementarereignisse, z.B. durch Hochwasser, zerstört worden waren. Solcherart mögliche Neubauten waren insbesondere dann bedenklich, wenn die Kontrolle der hochwassergeschützten Ausführung nicht gewährleistet war. Der RH verwies dazu auch auf die Stellungnahme des Landes Oberösterreich zu **TZ 30**, wonach ihm die mangelhafte Umsetzung von Auflagen aus baurechtlichen Bescheiden der Gemeinden bislang nicht bekannt gewesen sei.

## Sachverständigentätigkeit

- 30.1 (1) Entsprechend der WLV–Aufgabenverordnung oblagen dem Ministerium, den Sektionen und den Gebietsbauleitungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs die Entsendung von Angehörigen zur Mitwirkung als Sachverständige gemäß Forstgesetz 1975 und die Beratungstätigkeit.

Das Modul „Gutachten“ des Wildbach- und Lawinenkatasters diente zur Erfassung, Bearbeitung und Verwaltung der Referenzflächen und Detailinformationen von Sachverständigengutachten, Beratungstätigkeiten und internen Begutachtungen. Eine gesonderte Auswertung dieser Expertenleistungen erfolgte wegen der Heterogenität und des fließenden Übergangs nicht.<sup>78</sup>

Sachverständigentätigkeiten erfolgten im überprüften Zeitraum in den Bereichen Baurecht, Eisenbahnrecht, Energierecht, Forstrecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht, Raumordnungsrecht und Wasserrecht. Die Wildbach- und Lawinenverbauung war in diese Verwaltungsverfahren als sonstige Beteiligte eingebunden. Dabei vertrat sie nach ihrem Selbstverständnis das öffentliche Interesse am Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbäche, Lawinen und Erosion in gesamtheitlicher Sicht und unter Beachtung des aktuellen Wissens- und Erkenntnisstands.

Die Behörde, z.B. im Bauverfahren der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz, schrieb die – von den Sachverständigen empfohlenen – Auflagen vor; sie – und nicht die Wildbach- und Lawinenverbauung – hatte auch die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren. Nach Angaben der überprüften Sektionen seien die am häufigsten vorgeschriebenen Auflagen, z.B. Weglassen von Türöffnungen in Richtung Bach, jedoch auch von außen sichtbar und würden im Rahmen der normalen Betreuung der Gemeinden durch die Wildbach- und Lawinenverbauung gelegentlich überprüft.

<sup>78</sup> Grundsätzlich lag eine Sachverständigentätigkeit dann vor, wenn eine Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine konkrete Fragestellung zu einem im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung gelegenen Sachverhalt an die Wildbach- und Lawinenverbauung richtete, d.h. um Entsendung eines Amtssachverständigen oder nichtamtlichen Sachverständigen ersuchte. Auch sonstige schriftliche Auskünfte an Behörden, insbesondere über die Anwendung der Gefahrenzonenpläne, zählten zu diesem Aufgabenbereich.

Beratungsleistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung waren sachverständige Äußerungen, die – meist außerhalb von konkreten Behördenverfahren – ebenso in der Regel schriftlich erteilt wurden und auf Anfrage von Bürgerinnen und Bürgern, Gebietskörperschaften oder sonstigen Personen mit nachweisbarem Interesse erfolgten.

Interne Gutachten dienten dem Planungsprozess der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung und waren meist Sonderexpertisen der Fachzentren für die Dienststellen oder wurden im dienststelleninternen Wissenstransfer aufgrund besonderer Spezialisierungen erstellt.

(2) Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Sachverständigentätigkeiten in Oberösterreich und der Steiermark:

Tabelle 26: Umfang der Sachverständigentätigkeit – österreichweit und überprüfte Sektionen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt 2015 bis 2020
<b>Österreich gesamt</b>							
	Anzahl						
Gutachten und Stellungnahmen	8.607	9.516	10.802	10.445	10.216	10.563	10.025
Leistungsstunden	40.741	39.518	43.027	44.228	46.643	47.512	43.612
	in %						
Anteil Leistungsstunden an der Gesamtarbeitszeit	8,1	7,9	8,3	8,5	8,8	8,7	8,4
<b>Sektion Oberösterreich</b>							
	Anzahl						
Gutachten und Stellungnahmen	1.609	1.145	1.485	1.489	1.452	1.312	1.415
Leistungsstunden	4.329	3.743	4.467	4.871	4.976	4.657	4.507
	in %						
Anteil Leistungsstunden an der Gesamtarbeitszeit	7,7	6,6	7,5	9,1	8,9	7,8	7,9
<b>Sektion Steiermark</b>							
	Anzahl						
Gutachten und Stellungnahmen	1.225	1.622	1.906	1.719	1.817	1.798	1.681
Leistungsstunden	6.326	6.321	6.963	6.265	9.037	8.652	7.261
	in %						
Anteil Leistungsstunden an der Gesamtarbeitszeit	9,0	8,6	9,1	8,4	11,8	10,9	9,6

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Vertreterinnen und Vertreter der Fachabteilung des Ministeriums und der Leiter der Sektion Steiermark vereinbarten in den Managementgesprächen der Jahre 2020 und 2021 als Ziel, die Leistungsstunden bei der Sachverständigentätigkeit der Wildbach- und Lawinerverbauung durch Rückzug aus den Bauverfahren deutlich zu senken. Es sollten nur noch die Gefährdungen festgestellt und maßgebliche Einwirkungen bekannt gegeben werden. Die bautechnische Umsetzung sollte hinkünftig Aufgabe der Planer bzw. Architekten sein.

(3) Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West erhob (im Zuge der Gebarungsüberprüfung), inwieweit die bei Bauten in roten Gefahrenzonen – trotz gegebener Hinderungsgründe<sup>79</sup> (TZ 29) – von der Wildbach- und Lawinerverbauung vorgeschlagenen

<sup>79</sup> Verfahren zur Genehmigung von Ausnahmen von den Folgen eines Hinderungsgrundes

und von Baubehörden vorgeschriebenen Auflagen umgesetzt wurden. Dabei stellte sich heraus, dass nicht bei allen Bauvorhaben sämtliche Auflagen vollständig umgesetzt wurden. Laut Auskunft der Sektion Oberösterreich werde ergänzend zu diesen Erhebungen im Zuge der Bauverfahren in roten Gefahrenzonen zukünftig in allen Stellungnahmen der Gebietsbauleitungen an die Baubehörden folgender Passus aufgenommen: „Die Einhaltung der Auflagen ist durch den Konsenswerber nachweislich zu dokumentieren (Fotos und Ausführungspläne) und nach Fertigstellung gemeinsam durch die Baubehörde und die Sektion Oberösterreich zu überprüfen. Dazu ist die Sektion Oberösterreich über die Fertigstellung durch die Baubehörde in Kenntnis zu setzen und ein gemeinsamer Lokalausweis anzuberaumen.“

(4) Im Zuge der Einschau an Ort und Stelle besichtigte der RH u.a. ein Projekt der Gebietsbauleitung Steiermark Nord (**TZ 36**). Für die Wiedererrichtung einer Holzhütte lag – unter der Voraussetzung der Einhaltung der von der Wildbach- und Lawinenverbauung für den Baubescheid vorgeschlagenen Auflagen – eine Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes aus dem Jahr 2010 vor. Die betroffene Liegenschaft lag in der roten Gefahrenzone direkt neben dem Lauf eines Wildbachs. Die Holzhütte war an der Uferböschung situiert, wurde unterspült und sollte an einer anderen Stelle im Norden der Liegenschaft wieder errichtet werden. Die Besichtigung ergab, dass der Eigentümer die Auflagen bei der Wiedererrichtung der Holzhütte nicht eingehalten hatte; die Fensteröffnungen an der Nord- und Ostseite waren auflagenwidrig platziert.<sup>80</sup> Der RH glich die gegenständlich überprüfte Sachlage mit den Auszahlungen aus dem Katastrophenfonds ab. Im Jahr 2013 wurde dem Grundstückseigentümer die Auszahlung einer Entschädigung von 900 EUR für einen Schaden aufgrund einer Vermurung bewilligt.

30.2 Der RH hob positiv die Bestrebungen der Sektion Oberösterreich hervor, die Kontrolle der Einhaltung der Baubescheidauflagen in roten Gefahrenzonen sicherzustellen.

Er hielt fest, dass gegen die steigende Belastung der Sektion Steiermark durch die Sachverständigentätigkeit ein Rückzug aus den Bauverfahren und eine inhaltliche Konzentration der Sachverständigentätigkeit mit dem Ministerium vereinbart waren.

[Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Steiermark, bei Bauansuchen in der roten Gefahrenzone aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials den Vorschlag von konkreten Bescheidauflagen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung an die Baubehörden sicherzustellen.](#)

---

<sup>80</sup> Gemäß den Auflagenvorschlägen der Wildbach- und Lawinenverbauung waren Fensteröffnungen auf der Nordseite der Hütte nicht und auf der Ostseite nicht innerhalb eines Abstands von 1,5 m zur Geländeoberkante zulässig.

30.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums würden für Bauansuchen in der roten Gefahrenzone „Ausnahmeverfahren von den Folgen eines Hinderungsgrundes“ durchgeführt. Dazu würden konkrete Vorschläge für Auflagen baulicher Art formuliert und zwischen Gebietsbauleitung und Sektion abgestimmt. Die Auflagen würden im Baubescheid übernommen; die Überprüfung bzw. Bestätigung der Einhaltung der Bauauflagen für die Benützungsbewilligung erfolge durch den Bauführer. Das Steiermärkische Baugesetz sehe auch keine Kommissionierungen mehr vor Ort vor, womit weder die Behörde noch die Wildbach- und Lawinerverbauung die Erfüllung der Auflagen überprüfen könne. Das Service für die Gemeinden werde zwar weiterhin aufrechterhalten, aber mit überschaubarem Aufwand. Eine gesetzliche Verpflichtung für diese Leistungen gebe es nicht. In Scheifling habe das zuständige Finanzamt in Judenburg immer wieder überprüft, ob Auflagen baulicher Art eingehalten würden. Wenn bei der Arbeitnehmerveranlagung Katastrophenschäden angegeben worden seien, sei auch überprüft worden, ob die Maßnahmen, die diese Schäden verhindern hätten sollen, ausgeführt worden seien.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei es durch den Bericht des RH erstmalig davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Umsetzung von Auflagen aus baurechtlichen Bescheiden der Gemeinden in Einzelfällen mangelhaft sei. Bisher seien dem Land dazu keine konkreten Anfragen der Gemeinden oder Beschwerden von betroffenen Parteien oder sonstigen Beschwerdeführern vorgelegen.

(3) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Forstbehörden in der Steiermark die schnelle und unbürokratische Einbindung der Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung in Forstverfahren (z.B. Bewilligung von Bringungsanlagen im Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung) sehr schätzen würden; die unkomplizierte, gute Zusammenarbeit führe zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Zu dem Fall der Auszahlung von 900 EUR aus der Katastrophenhilfe für eine Hütte in der roten Zone nach einer Vermurung sei anzumerken, dass laut der Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark die Gemeinde den Schadensfall erst weiterleiten dürfe, wenn sie gemäß der internen Arbeitsanweisung die bewilligungskonforme Errichtung mit einem Vermerk bestätigt habe.

## Maßnahmenplanung

### Prioritätenreihung

31.1 (1) Gemäß Technischer Richtlinie waren die Schutzmaßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit in eine Prioritätenreihung überzuführen, auf deren Grundlage die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen zu erfolgen hatten.

(2) In den „Richtlinien für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Priorisierung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung“<sup>81</sup> war im Teil 2 „Leitfaden Prioritätenreihung“ die Vorgehensweise zur Prioritätenreihung näher festgelegt.

Demnach waren Verbauungsansuchen der Interessenten grundsätzlich entsprechend ihrer Priorität nach folgenden Kriterien zu bewerten<sup>82</sup>:

- Schutz von Menschenleben in Dauersiedlungsräumen und Anlagen,
- Schutzbedarf von Sachgütern,
- Wirtschaftlichkeit,
- drohende Erhöhung des Gefährdungspotenzials und
- Ereigniswahrscheinlichkeit.

Sonstige öffentliche Interessen, z.B. Maßnahmen von überregionaler Bedeutung, Naturschutz oder Schutzmaßnahmen in strukturschwachen Regionen, waren verbal zu begründen.

Zu einzelnen Kriterien stellte der RH Folgendes fest:

- Seit etwa 2009 war die Prioritätenbewertung im Projektverwaltungsmodul des Wildbach- und Lawinenkatasters (in der Folge: **Projektverwaltungsmodul**) einzugeben. Im Projektverwaltungsmodul war beim Kriterium „Schutz von Menschenleben in Dauersiedlungsräumen und Anlagen“ eine Eingabe von null bis vier Punkten möglich, bei den weiteren Kriterien von bis zu zwei Punkten. Insgesamt konnten damit bis zu zwölf Punkte vergeben werden. Im Leitfaden Prioritätenreihung waren je Kriterium zwei bzw. drei Bewertungsstufen<sup>83</sup> definiert.
- Beim Kriterium „Schutz von Menschenleben in Dauersiedlungsräumen und Anlagen“ hatten gemäß Leitfaden Prioritätenreihung Schutzmaßnahmen gegen sehr energiereiche und in der Eintrittswahrscheinlichkeit schwer oder gar nicht abschätzbare Prozesse (Lawinen, Murstöße, Steinschläge, schnell eintretende Rutschungen) eine hohe Priorität, weil diese Naturereignisse unerwartet eintreten und daher eine

---

<sup>81</sup> gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Fassung Juli 2006

<sup>82</sup> ausgenommen Sofortmaßnahmen und Maßnahmen des Betreuungsdienstes

<sup>83</sup> hoch – mittel – gering; Wirtschaftlichkeit: hoch – gering

besonders große Gefahr für Menschenleben bedeuten. In den überprüften Sektionen erhielten auch mehrere Wildbach-Projekte die höchste Bewertung bei diesem Kriterium.

- Laut Ministerium hatten Schutzmaßnahmen mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis über 1,5 eine hohe Priorität. Die Bewertung sollte aufgrund einer näherungsweisen Ermittlung des Nutzens erfolgen. Der RH analysierte die Projekte der Jahresarbeitsprogramme 2015 bis 2020, deren Wirtschaftlichkeit im Zuge der Prioritätenbewertung als hoch eingeschätzt und für die vor Genehmigung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt worden war. In der Sektion Oberösterreich lagen die Nutzen-Kosten-Verhältnisse dieser Projekte zwischen 1,0 und 5,7, in der Sektion Steiermark zwischen 0,3 und 28,5.

(3) Eine Voraussetzung für die Projektierung von Maßnahmen war grundsätzlich die von der Sektionsleitung genehmigte Vorstudie, die auch die Prioritätenbewertung umfasste. Auf die Auswahl der als nächste zu planenden Projekte hatten laut Ministerium auch die Grundverfügbarkeit, die finanzielle Lage der Interessenten, Änderungen der Interessen der Gemeinden oder Sofortmaßnahmen aufgrund aktueller Hochwasserereignisse Einfluss. Nach eigenen Angaben reihte die Sektion Steiermark Projekte aufgrund qualitativer Aspekte, wie ökologischer Nutzen oder Zusammenhang mit überregionalen Infrastrukturmaßnahmen, vor. Die Sektion Oberösterreich beurteilte qualitative Aspekte, wie überregionale Bedeutung, Raumordnung, Naturschutz, nur bei flächenwirtschaftlichen Projekten.

(4) In der Sektion Oberösterreich gab es in den Jahren 2015 bis 2020 insgesamt 54 Verbauungsansuchen von Interessenten mit einer durchschnittlichen Prioritätenbewertung von 9,1, in der Sektion Steiermark 121 Verbauungsansuchen mit einer durchschnittlichen Prioritätenbewertung von 7,5. In beiden Sektionen war der Großteil der am höchsten bewerteten Verbauungsansuchen (zehn bis zwölf Punkte) in den dem RH vorliegenden Jahresarbeitsprogrammen bis 2020 enthalten bzw. in der mittelfristigen Planung 2021 bis 2026 zur Umsetzung vorgesehen. Verbauungsansuchen mit geringerer Priorität nahmen beide Sektionen zu einem geringeren Anteil in die Jahresarbeitsprogramme 2015 bis 2020 auf, in der Sektion Oberösterreich ab einer Prioritätenbewertung von sieben Punkten, in der Sektion Steiermark ab fünf Punkten.

- 31.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung die Verbauungsansuchen der Interessenten nach Priorität bewertete, um öffentliche Mittel zum Schutz vor Naturgefahren wirtschaftlich einzusetzen. Er wies jedoch kritisch auf Abweichungen zwischen dem Leitfaden Prioritätenreihung und dem Projektverwaltungsmodul bezüglich der Kriterien und Bewertungsstufen bzw. der Umsetzungspraxis hin, wodurch die einheitliche Anwendung nicht sichergestellt war. Zudem erwiesen sich die zum Zeitpunkt der Prioritätenbewertung getroffenen Einschätzungen des Kriteriums „Wirtschaftlichkeit“ teils als bedingt treffsicher, weil danach durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch Nutzen-Kosten-Verhältnisse unter 1,5 ergaben.

Die Umsetzung der Prioritätenreihung war für den RH für die am höchsten bewerteten Verbauungsansuchen aus den vorliegenden Jahresarbeitsprogrammen bzw. der mittelfristigen Planung im Wesentlichen ableitbar. Dennoch wurden in mehreren Fällen Projekte geringerer Priorität vor höher bewerteten in die Jahresarbeitsprogramme bzw. in die mittelfristige Planung aufgenommen. Weiters wies der RH auf unterschiedliche Vorgehensweisen der Sektionen Oberösterreich und Steiermark bei der Beurteilung qualitativer Aspekte und bei der Weiterverfolgung von Projekten mit geringerer Priorität hin.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Kriterien und den Ablauf für die Bewertung der Priorität von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung kohärent und konkreter zu definieren, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der Sektionen sicherzustellen.

- 31.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Vorgehensweise grundsätzlich mit den „Richtlinien für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Priorisierung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Wasserbautenförderungsgesetz 1985“ einheitlich geregelt. Die Erfassung erfolge standardisiert im Projektverwaltungsmodul der Wildbach- und Lawinenverbauung. Eine Verbesserung der Umsetzung der genannten Richtlinien im Projektverwaltungsmodul sei bei der aktuell laufenden Aktualisierung des Programms bedacht worden.

## Abstimmung von Maßnahmenplanungen

- 32.1 (1) Laut Technischer Richtlinie sollten der regionale Schutzbedarf und die darauf aufbauende Maßnahmenpriorisierung auf Landes- und Bundesebene mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst in den Ländern abgestimmt sein. Das Ministerium sollte die Ergebnisse in einer gemeinsamen, kartografischen Maßnahmenprioritätenübersicht darstellen. Diese lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

(2) Bei flächenwirtschaftlichen Projekten hatte die Wildbach- und Lawinenverbauung laut Technischer Richtlinie und zugehöriger Verwaltungsanweisung alle wesentlichen Schritte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesforstdienst durchzuführen: Einvernehmensherstellung im Rahmen der Vorstudie, Festlegung der Umsetzungspriorität, begleitende fachliche und formale Koordinierung der Projektierung, Überprüfung und Genehmigung sowie Kollaudierung.

Die Wildbach- und Lawinerverbauung führte flächenwirtschaftliche Projekte nur in Objektschutzwäldern<sup>84</sup> durch. Daneben gab es in einigen Ländern auch eigene flächenwirtschaftliche Projekte.

Seit 2018 war im Ministerium dieselbe Abteilung für die Wildbach- und Lawinerverbauung und die Schutzwaldpolitik zuständig. Im Rahmen des Aktionsprogramms Schutzwald aus 2019 war u.a. der Aufbau einer risikobasierten Prioritätenplanung für Maßnahmen im Objektschutzwald bis 2022 vorgesehen (siehe Tabelle A im Anhang).

(3) Gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 hatte der Bundesminister Hochwasserrisikomanagementpläne und Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne zu erstellen, alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.<sup>85</sup> Da die Hochwasserrisikomanagementpläne und der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan auch Wildbäche betrafen, wirkte die Wildbach- und Lawinerverbauung anlassbezogen mit, z.B. an der Festlegung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, gab Stellungnahmen zur hydromorphologischen Beeinträchtigung ab und brachte ihre Fachexpertise im Rahmen von Workshops ein.

(4) Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung oblag der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann – als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan – u.a. die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten und die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung. Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebte, hatte sein Vorhaben gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen. Dieses hatte die wasserwirtschaftlichen Interessen zu wahren und dabei insbesondere auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben bzw. Maßnahmen Bedacht zu nehmen.<sup>86</sup>

Die Sektion Oberösterreich meldete – auf Grundlage einer Besprechung im Jahr 2005 – Projekte von jeweils über 1 Mio. EUR an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan. Zwei vom RH angefragte Projekte über dieser Betragsgrenze wurden laut Gebietsbauleitung Oberösterreich West vor dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht gesondert mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan koordiniert. Die Sektion Steiermark stimmte drei von vier angefragten Wildbachver-

---

<sup>84</sup> Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern (§ 21 Abs. 2 Forstgesetz 1975)

<sup>85</sup> Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die Überarbeitung der genannten Pläne bis Dezember 2021 zu erfolgen.

<sup>86</sup> § 55 Wasserrechtsgesetz 1959

bauungsprojekten mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vor dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ab.

- 32.2 Der RH merkte kritisch an, dass die in der Technischen Richtlinie geforderte Maßnahmenprioritätenübersicht über den mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst abgestimmten Bedarf von Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren nicht vorlag. Diese wäre jedoch zweckmäßig, um einen umfassenden Überblick über den Schutzbedarf, die Prioritäten sowie mögliche Synergien zu erhalten und die finanziellen Mittel bestmöglich wirksam einsetzen zu können.

Er empfahl dem Ministerium, den Bedarf von Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und deren Prioritäten systematisch mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst abzustimmen und zu dokumentieren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Sektion Oberösterreich im Zuge ihrer Planungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht systematisch, die Sektion Steiermark es nicht in allen überprüften Fällen vor dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren einbanden. Er wies zudem darauf hin, dass das Wasserrechtsgesetz 1959 keine Betragsgrenze für Meldungen an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vorsah.

Er empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, der gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht von Vorhaben an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vor Befassung der Wasserrechtsbehörde stets nachzukommen.

- 32.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums erfolge die Abstimmung über fachliche Grundlagen und Prioritätensetzungen bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen regelmäßig und seit vielen Jahren auf allen Ebenen (Ministerium, Länder, Bezirke, Gemeinden). Dazu seien verschiedene formelle und informelle Instrumente etabliert, z.B. sektionsübergreifende Abstimmungsgespräche (ehemals „Geschäftsfeld Schutz vor Naturgefahren“), Bundes- und Landesschutzwaldplattformen, Landesförderreferententagung, wasserwirtschaftliche Planungsorgane, gemeinsame Grundlagenplanungen, Einbindung in den Hochwasserrisikomanagementplan, den Bundesgewässerbewirtschaftungsplan sowie das Aktionsprogramm „Wald schützt uns“, informelle Abstimmung der Jahresarbeitsprogramme auf Ebene der Sektion und der Landeswasserwirtschaft sowie des Landesforstdienstes bzw. auf Ebene der Gebietsbauleitung und der Baubezirksleitung.

Insofern werde der Empfehlung bereits jetzt im maximal möglichen Umfang entsprochen. Von der Umsetzung weiterer Abstimmungsmechanismen werde kein zusätzlicher Qualitätsgewinn, eher eine zunehmende „Verbürokratisierung“ des Schutzes vor Naturgefahren erwartet, die vor allem der Flexibilität und Einsatzgeschwindigkeit im Katastrophenfall entgegenstehe. Genau aus diesen Überlegungen sei das

Geschäftsfeld „Schutz vor Naturgefahren“ in der Geschäfts- und Personaleinteilung 2020 des Ministeriums nicht mehr berücksichtigt worden.

Das Ministerium verwies zudem auf die unterschiedlichen gesetzlichen Strukturen zur Abwicklung von Projekten des Schutzes vor Naturgefahren im Sinne des § 102 Forstgesetz 1975 für die Wildbach- und Lawinerverbauung bzw. des § 3a Wasserbautenförderungsgesetz 1985 für die Bundeswasserbauverwaltung.

- 32.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die Technische Richtlinie die Abstimmung des regionalen Schutzbedarfs und der darauf aufbauenden Maßnahmenpriorisierung auf Landes- und Bundesebene mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst dezidiert vorsah. Im Hinblick auf die zahlreichen vom Ministerium genannten formellen und informellen Instrumente auf verschiedenen Ebenen bzw. mit verschiedenen Institutionen erachtete er eine systematische Abstimmung und Dokumentation des Bedarfs von Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und ihrer Prioritäten als zweckmäßig, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise in den einzelnen Sektionen sicherzustellen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Bedarf von Maßnahmen und deren Prioritäten systematisch mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst abzustimmen und zu dokumentieren.

## Maßnahmensetzung

### Umsetzung der genehmigten Projekte

- 33.1 (1) Auf Basis der mittelfristigen Planung erstellten die Gebietsbauleitungen ein vorläufiges Jahresarbeitsprogramm, das die innerhalb eines Kalenderjahres zur Ausführung geplanten Maßnahmen inklusive Betreuungsdienst sowie einen Betrag für Sofortmaßnahmen umfasste. Die Gebietsbauleitungen berücksichtigten dabei die Priorität der Maßnahmen, die Verfügbarkeit der Finanzierungsmittel der jeweiligen Interessenten, das Vorliegen der behördlichen Bewilligungen und die vorhandenen Ausführungskapazitäten. Die Sektionsleitungen legten die vorläufigen Jahresarbeitsprogramme dem Ministerium zur Genehmigung vor und holten die Zusicherung der Länder über deren Finanzierungsbeiträge ein. Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellten die Gebietsbauleitungen das endgültige Jahresarbeitsprogramm mit den tatsächlich realisierten Maßnahmen.<sup>87</sup>

Der Stand der Vorbelastungen des Bundes war zu berücksichtigen.

Änderungen zwischen vorläufigen und endgültigen Jahresarbeitsprogrammen waren laut den Sektionen Oberösterreich und Steiermark auf die mit Hochwasserereignissen verbundenen Sofortmaßnahmen zurückzuführen, die einen erheblichen Ressourceneinsatz erfordern würden. Weitere Gründe für Abweichungen waren Schwierigkeiten, die notwendigen behördlichen Bewilligungen zu erlangen, die fehlende Zustimmung von Grundeigentümern sowie Bauverzögerungen aufgrund der Witterung oder bautechnischer Gegebenheiten.

Der RH wertete die Änderungen in den Jahresarbeitsprogrammen der Jahre 2015 bis 2020 aus. Demnach entfielen in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West zehn Projekte – darunter viele vor 2000 genehmigt –, zehn Projekte wurden neu in das Jahresarbeitsprogramm aufgenommen; in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord entfielen zwei Projekte bei neun neuen Projekten. Unterjährig neu aufgenommene Projekte betrafen überwiegend Sofortmaßnahmen oder waren Projekte mit höchster Priorität, in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West auch einzelne Betreuungsdienste.

(2) Laut Technischer Richtlinie war der Ausführungszeitraum für Projekte auf maximal 15 Jahre, für flächenwirtschaftliche Teile von Projekten und flächenwirtschaftliche Projekte auf maximal 30 Jahre begrenzt. Sofortmaßnahmen waren innerhalb von zwei Jahren ab Genehmigung abzuschließen, Maßnahmen des Betreuungsdienstes im Jahr der Genehmigung durchzuführen. Die Finanzierungszusage des Bundes erlosch nach Ablauf dieser Zeiträume, womit der Kreditrest an öffentlichen Mitteln verfiel.

<sup>87</sup> Das endgültige Jahresarbeitsprogramm stellt den Nachweis des Erfolges im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F., dar.

Das Ministerium verfolgte den Umsetzungsstand der genehmigten Projekte im Überblick in seinen jährlichen Projektcontrolling-Berichten. Laut Projektcontrolling-Bericht 2020 waren 128 Projekte – von insgesamt 711 laufenden Projekten – bis zum Jahr 2000 genehmigt worden. Für diese bestand ein Kreditrest von 14,98 Mio. EUR von insgesamt 132,22 Mio. EUR.

Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West wies in den Jahresarbeitsprogrammen 2015 bis 2020 insgesamt 21 Projekte mit einer Genehmigung bis 2000 aus; sechs waren flächenwirtschaftliche Projekte, neun generelle Projekte<sup>88</sup> und sechs Verbauungsprojekte. Mit Stand Jänner 2021 waren zwölf dieser Projekte abgeschlossen und kollaudiert. Im Projektverwaltungsmodul waren Fristen für den Abschluss einzelner laufender Projekte der Gebietsbauleitung Oberösterreich West (gegen Ende der Laufzeit bzw. über das Ende der Laufzeit hinaus) für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt. Gemäß Analyse der in der mittelfristigen Planung 2021 bis 2026 vorgesehenen Ausgaben war bei einem dieser Projekte der Abschluss innerhalb der vorgegebenen Frist realisierbar, bei acht Projekten würde er um ein bis drei Jahre überschritten werden.

Die Gebietsbauleitung Steiermark Nord wies in den Jahresarbeitsprogrammen 2015 bis 2020 zwei bis 2000 genehmigte flächenwirtschaftliche Projekte aus sowie ein generelles Projekt, das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits kollaudiert war. Laut Projektverwaltungsmodul waren mit Stand Juli 2021 für einzelne Projekte Fristen für 2021 bzw. 2023 eingetragen. Die Frist für ein Projekt war bereits abgelaufen. Gemäß der mittelfristigen Planung 2021 bis 2026 war die Fortführung der beiden flächenwirtschaftlichen Projekte aus 1994 bzw. 1999 sowie eines Lawinerverbauungsprojekts aus 2006 über das Jahr 2026 hinaus vorgesehen.

(3) Das Verhältnis der Vorbelastungen zum Bauvolumen (Vorbelastungsfaktor) betrug laut den Projektcontrolling-Berichten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 österreichweit 2,11, in der Sektion Oberösterreich 2,48 und in der Sektion Steiermark 1,83. Der Wert, ab dem Handlungsbedarf zur Verminderung der Vorbelastungen bestand, lag laut Projektcontrolling-Bericht bei 2,0.

- 33.2 Der RH hielt fest, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung ihre vorläufigen Jahresarbeitsprogramme unterjährig – insbesondere aufgrund von Sofortmaßnahmen nach Hochwasserereignissen – anpassen musste. Dies erschwerte die Planbarkeit und erforderte hohe Flexibilität, konnte jedoch zu Verzögerungen bei laufenden Projekten führen.

---

<sup>88</sup> Gemäß der bis 2006 gültigen Technischen Richtlinie wurde bei generellen Projekten nicht nur die fachliche, sondern auch die finanzielle Genehmigung erteilt. Gemäß der aktuellen Verwaltungsanweisung erteilte das Ministerium bei generellen Projekten die fachliche Genehmigung, während die finanzielle Genehmigung in weiterer Folge für die einzelnen Detailprojekte zu erfolgen hatte.

Der RH hielt kritisch fest, dass eine große Anzahl an laufenden bzw. offenen Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung vor mehr als 20 Jahren genehmigt worden war. Er wies darauf hin, dass sich dies aufgrund der offenen Kreditreste negativ auf die Vorbelastungen auswirkte und damit die Genehmigung aktueller Projekte einschränken konnte.

Der RH anerkannte, dass das Ministerium den Umsetzungsstand der Projekte verfolgte und Fristen für deren Abschluss setzte. Er gab jedoch zu bedenken, dass die Gebietsbauleitung Oberösterreich West diese Vorgaben – laut den vorliegenden mittelfristigen Planungen – bei mehreren Projekten, die Gebietsbauleitung Steiermark Nord bei einem Projekt überschreiten werden. Auch wird demnach ein laufendes flächenwirtschaftliches Projekt in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord nicht plangemäß abgeschlossen werden.

Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, bei Projekten über der ursprünglich festgelegten Laufzeit die Notwendigkeit und Dringlichkeit der noch offenen Maßnahmen zu evaluieren und diese Projekte in weiterer Folge je nach Priorität zeitnah abzuschließen oder zu stornieren. Er empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung weiters, die vorgesehenen Projektlaufzeiten auch bei der mittelfristigen Planung und der Erstellung der Jahresarbeitsprogramme verstärkt zu berücksichtigen, um Projekte plangemäß abzuschließen und die finanziellen Vorbelastungen zu reduzieren.

- 33.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde diese Empfehlung neuerdings durch das Projektverwaltungsmodul vorgegeben. Die Sektion Steiermark erstelle eine Fünfjahresplanung, die auch mittlerweile im Projektverwaltungsmodul zur Verfügung stehe. Dabei werde die Fortsetzung bzw. der Abschluss älterer Projekte immer mit den Gebietsbauleitungen erörtert. Die Gebietsbauleitungen würden dann beauftragt, sich mit den jeweiligen Interessenten in Verbindung zu setzen und die weitere Vorgangsweise zu koordinieren. Die möglichen Konsequenzen seien eine Fortsetzung des Projekts mit zeitnahe Abschluss, eine Kollaudierung oder eine Stornierung. Dass diese Vorgangsweise konsequent durchgeführt werde, zeige sich vor allem in den niedrigen Vorbelastungszahlen der Sektion Steiermark.

## Kollaudierungen

34.1 (1) Die Kollaudierung war die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung einer Maßnahme und der Richtigkeit der Bauabrechnung zum Zweck der Übergabe an die Interessenten. Im Rahmen einer Kollaudierung war auch

- die Instandhaltung der Anlagen zu regeln sowie
- über die Revision des Gefahrenzonenplans gemäß Forstgesetz 1975 unter Berücksichtigung der Wirkung der durchgeführten Maßnahmen zu entscheiden.

Zur Durchführung der Kollaudierungsverhandlung war grundsätzlich die Sektionsleitung ermächtigt. Die Gebietsbauleitung verfasste das Kollaudierungsoperat und legte es der Sektionsleitung zur Prüfung vor. Mit Genehmigung der Kollaudierungsniederschrift durch alle Finanzierungspartner war die Kollaudierung abgeschlossen. Die Maßnahmen galten als übergeben und gingen in den Verantwortungsbereich der Interessenten über. Nicht verbrauchte Projektmittel blieben bis zur Kollaudierung vorbelastungswirksam; diese war spätestens durchzuführen, wenn alle in einem Projekt vorgesehenen Arbeiten ausgeführt waren.

(2) Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kollaudierungen. Das Kollaudierungspotenzial ist als Differenz zwischen den Bauausgaben und der bereits kollaudierten Summe definiert:

Tabelle 27: Kollaudierungen – österreichweit und überprüfte Sektionen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt 2015 bis 2020
<b>Österreich gesamt</b>	Anzahl						
Kollaudierungen	383	520	472	277	408	447	418
	in Mio. EUR						
Kollaudierungssumme	147,14	184,83	153,46	121,17	176,80	172,94	159,39
<b>Sektion Oberösterreich</b>	Anzahl						
Kollaudierungen	40	73	70	36	23	49	49
	in Mio. EUR						
Kollaudierungssumme	11,24	11,41	22,05	13,60	6,11	13,71	13,02
Kollaudierungspotenzial	74,71	76,11	75,73	65,24	62,39	67,99	70,36
<b>Sektion Steiermark</b>	Anzahl						
Kollaudierungen	33	56	35	50	53	48	46
	in Mio. EUR						
Kollaudierungssumme	7,75	24,54	4,58	17,36	12,71	19,65	14,43
Kollaudierungspotenzial	152,22	152,81	137,54	147,29	141,32	139,77	145,16

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

Die Sektion Oberösterreich reduzierte das Kollaudierungspotenzial von 2015 bis 2020 von 74,71 Mio. EUR auf 67,99 Mio. EUR, die Sektion Steiermark im gleichen Zeitraum von 152,22 Mio. EUR auf 139,77 Mio. EUR.

(3) Die Interne Revision des Ministeriums hatte 2019 in ihrem Prüfbericht zur Sektion Tirol kritisiert, dass im Projektverwaltungsmodul des Wildbach- und Lawinenkatasters keine automatisierte Abfrage der noch zu kollaudierenden Projekte möglich war. Auch bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung war keine automatisierte Auswertung des österreichweiten Kollaudierungspotenzials möglich. Laut Auskunft des Ministeriums wäre aus programmiertechnischen Erfordernissen eine Aktualisierung des Projektverwaltungsmoduls erforderlich. Eine dazu im Jahr 2020 eingerichtete Projektgruppe beschloss die künftig automatisierte Abfragemöglichkeit.

- 34.2 Der RH würdigte positiv, dass die Sektionen Oberösterreich und Steiermark im überprüften Zeitraum das Kollaudierungspotenzial tendenziell abbauten.

## Instandhaltung

- 35.1 (1) Unter Instandhaltung war die Kombination aus technischen und administrativen Maßnahmen während des Lebenszyklus einer Schutzanlage zu verstehen. Sie umfasste die Inspektion, d.h. die Zustandserfassung und –beurteilung, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz und des Gebrauchswerts, wie den betrieblichen und baulichen Unterhalt, die Erneuerung oder die Veränderung eines Schutzbauwerks.

Ziele der Erhaltung waren ein nachhaltiger schutzfunktionaler Zustand der Wildbacheinzugsgebiete und der Schutzwälder, die Sicherstellung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Schutzbauwerke bzw. die volle Funktionsfähigkeit von Schutzsystemen über die gesamte Lebensdauer und die Sicherung der erreichten Schutzniveaus in den ursprünglichen Gefahrenzonen. Die Überwachung und Erhaltung von Schutzbauwerken lagen beim Konsensinhaber, in der Regel bei Gemeinden, Wasserverbänden und Wassergenossenschaften.

Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 konnten Bundes- oder Fondsmittel auch für die Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen und von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gewährt werden.<sup>89</sup> Darunter fielen z.B. die Instandhaltung von Schutzbauten, die Freihaltung der Gewässer von abflusshemmendem Bewuchs und von absturzgefährdeten Bäumen, die Räumung von natürlichen Ablagerungen sowie die Behebung kleinerer

---

<sup>89</sup> § 1 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 6 Wasserbautenförderungsgesetz 1985

Uferbrüche.<sup>90</sup> Kleinere Maßnahmen konnten im Rahmen des Betreuungsdienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung durchgeführt werden (TZ 36).

Instandsetzungen, die der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung dienen, waren im Rahmen von Projekten durchzuführen.

(2) Gemäß der Strategie „die.wildbach 2020“ sollten die Dienststellen gemeinsam mit den Interessenten Erhaltungsstrategien und Erhaltungsprogramme ausarbeiten und festlegen. Laut Angaben der Sektionen Oberösterreich und Steiermark konnte die Wildbach- und Lawinerverbauung die Erhaltungsverpflichteten über die Notwendigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen sowie über Fördermöglichkeiten informieren und so Einfluss auf die Erhaltungsstrategie und die Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinden nehmen.

(3) Der Anteil der Ausgaben für Instandhaltung bzw. Instandsetzung am gesamten Bauvolumen lag gemäß einer Auswertung aus der Protection Score Card im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2020 in der Sektion Oberösterreich bei 53 % und in der Sektion Steiermark bei 45 %. Der österreichweite Durchschnitt betrug 36 %. Die Sektion Oberösterreich begründete ihren höheren Anteil mit einer weiten Auslegung des Begriffs. In der Sektion Steiermark bestanden Unklarheiten zur Erfassung des Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsanteils. Das Ministerium arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an einer Präzisierung dieser Definitionen (TZ 11).

(4) Der RH wertete die Daten des Bauwerkskatasters (TZ 22) zum Erhaltungszustand und der Funktionsfähigkeit der Bauwerke der Wildbach- und Lawinerverbauung in den Gebietsbauleitungen Oberösterreich West<sup>91</sup> und Steiermark Nord<sup>92</sup> aus (siehe auch Tabelle D im Anhang).

In der Gebietsbauleitung Oberösterreich West wies etwa die Hälfte der Bauwerke einen sehr guten bzw. guten Erhaltungszustand auf, in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord 60 %. In beiden Gebietsbauleitungen waren 10 % aller Bauwerke in einem schlechten Erhaltungszustand bzw. zerstört. Als nicht funktionsfähig waren 2 % der Bauwerke in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West bzw. 5 % der Bauwerke in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord eingestuft. Schlüsselbauwerke waren durchwegs in einem besseren Zustand als Standardbauwerke.

---

<sup>90</sup> § 28 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz 1985

<sup>91</sup> Stand Dezember 2020; für 18 % bzw. 19 % der Bauwerke lag keine Bewertung des Erhaltungszustands bzw. der Funktionsfähigkeit vor.

<sup>92</sup> Stand Jänner 2021; für 5 % bzw. 15 % der Bauwerke lag keine Bewertung des Erhaltungszustands bzw. der Funktionsfähigkeit vor.

Laut Technischer Regel waren z.B. Standardbauwerke der Wildbachverbauung in einem schlechten Erhaltungszustand innerhalb von zwei Jahren zu sanieren bzw. zu erneuern, Schlüsselbauwerke in einem schlechten Erhaltungszustand innerhalb eines Jahres.

Die Sektion Steiermark plante, ab 2022 einen fixen Anteil des Jahresarbeitsprogramms für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu reservieren.

- 35.2 Der RH hielt fest, dass die Instandhaltung von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wesentlich war, um den Schutz vor Naturgefahren langfristig sicherstellen zu können. Da die Zuständigkeit für die Instandhaltung beim jeweiligen Konsensinhaber lag, konnte die Wildbach- und Lawinenverbauung nur durch Informationen bzw. Unterstützungsleistungen auf die Erhaltungsstrategien der Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften einwirken, was eine Gesamtstrategie erschwerte.

Der RH hielt ferner fest, dass die Sektionen Oberösterreich und Steiermark im Zeitraum 2015 bis 2020 gemäß den Kennzahlen der Protection Score Card etwa die Hälfte des gesamten Bauvolumens für Instandhaltung aufwendeten und damit über dem österreichweiten Durchschnitt lagen. Er wies jedoch auf den Klärungsbedarf zur einheitlichen Erfassung des Instandhaltungsanteils hin.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass laut den vorliegenden Auszügen aus dem Bauwerkskataster – vorbehaltlich der empfohlenen Prüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der Daten (TZ 22) – in der Gebietsbauleitung Oberösterreich West etwa die Hälfte der Bauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung einen sehr guten bzw. guten Erhaltungszustand aufwiesen, in der Gebietsbauleitung Steiermark Nord waren dies 60 %. Zudem waren in beiden Gebietsbauleitungen fast 10 % der Bauwerke in einem schlechten Erhaltungszustand bzw. zerstört und wären damit innerhalb von ein bis zwei Jahren zu sanieren gewesen. Auch wenn davon nur wenige Schlüsselbauwerke betroffen waren, bestand nach Ansicht des RH weiterer Handlungsbedarf, um die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung langfristig sicherstellen zu können.

[Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, auf Grundlage der vorliegenden Daten verstärkt auf die Instandhaltung der Schutzbauwerke durch die Erhaltungsverpflichteten hinzuwirken.](#)

- 35.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums fordere die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu Instandhaltungsmaßnahmen auf, weil die Gemeinde auch Konsensträger der Schutzmaßnahmen sei. Ergänzend finde ein laufender Kommunikationsprozess der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung mit Gemeinden, Wasserverbänden und Wassergenossenschaften mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung für

diese Aufgabe statt. Bei Nichtbeachtung bleibe letztlich nur der Rückgriff auf behördliche Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nach Wasserrechtsgesetz 1959 als letztes Mittel, darüber hinaus theoretisch auch eine Revision des Gefahrenzonenplans (Ausweitung der Gefahrenzonen) bei nicht mehr gegebener Schutzwirkung der Maßnahmen (Sicherheitsverlust).

## Projekte

### Überblick

- 36 (1) Der RH überprüfte exemplarisch Projekte unterschiedlichen Typs und mit unterschiedlichem Gebarungsvolumen<sup>93</sup> aus den Jahresarbeitsprogrammen der Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 28: Überprüfte Projekte – Überblick

Projekttyp		Gebietsbauleitung			
		Oberösterreich West		Steiermark Nord	
		Projekt	Gesamtprojektkosten (genehmigt)	Projekt	Gesamtprojektkosten (genehmigt)
			in Mio. EUR		in Mio. EUR
vorbeugende Maßnahmen	Wildbachverbauungen	Aurach	6,00	Augstbach	4,50
		Kaltenbach	2,50	Bauernhaltgraben	1,65
		Ramsaubach	2,91	Mittlerer Stierberggraben	0,99
		Respelbach	0,90	Teichenbach 2. Detailprojekt	1,50
	Erosion: Rutschungen und Steinschläge	Gschlifgraben Monitoring und Frühwarnung	0,30	Pürgg Felssturz	1,50
	Lawinerverbauungen	Gösselgrabenlawine	0,50	Bauerngrabenlawine Sanierungsprojekt	0,30
Sofortmaßnahmen		Bad Goisern 2018	1,00	Irdning-Donnersbach-tal Katastropheneinsatz	4,11
Instandhaltung/Betreuungsdienst		Betreuungsdienst 2019	0,27	Betreuungsdienst 2019	0,18

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung

<sup>93</sup> Der RH sah aufgrund der langen Projektlaufzeiten von bis zu 30 Jahren von einer Überprüfung des Projekttyps flächenwirtschaftliche Projekte ab.

(2) Die Wildbach- und Lawinenverbauung setzte als vorbeugende Maßnahmen für den Schutz vor Naturgefahren Verbauungsprojekte von Wildbächen, Verbauungen zum Schutz vor Steinschlag und Lawinen, Sicherungen von Hangrutschungen sowie Monitoringsysteme für rechtzeitige Evakuierungen. Die exemplarisch überprüften Projekte des Projekttyps vorbeugende Maßnahmen umfassten die Errichtung von Sperrern, Rechen oder Rückhaltebecken zum Rückhalt oder zur dosierten Weitergabe von Geschiebe, Unholz oder Hochwasser, von Hochwasserschutzdämmen und Sohlgurten (zur Sicherung des Gerinneprofils). Zudem wurden Brücken abgetragen und neu errichtet, das Gerinneprofil adaptiert, Ufermauern saniert, ingenieurbio-logische Maßnahmen gesetzt und die Ufer entsprechend bepflanzt. Weiters umfassten die Projekte die Errichtung von Stahlschneebrücken (für die Sicherung von lawinengefährdeten Hängen), eines Lawinenauffangdamms und eines Steinschlag-schutzdamms mit Fallboden sowie den Aufbau eines Monitoring- und Frühwarn-systems (Abbildung 3 und Abbildung 4).

(3) Sofortmaßnahmen (im Sinne des § 2 Z 16 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 sowie gemäß der Technischen Richtlinie) waren Maßnahmen, die bei Hochwasser-, Lawinen- und Erosionsereignissen der unmittelbaren Vermeidung von Schäden dienten oder deren Ausweitung entgegenwirkten. Diese umfassten u.a. die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, die Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden sowie die Sanie-rung von Rutschungen. Als Sofortmaßnahmen zählten auch Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der vor einem Ereignis vorhandenen Funktionsfähigkeit von Schutzmaßnahmen bzw. zur Wiederherstellung früherer Sicherheitsverhältnisse rasch erforderlich waren.

(4) Der Betreuungsdienst konnte von der Gebietsbauleitung für jeweils ein Kalen-derjahr auf Ansuchen von Interessenten wahrgenommen werden. Die vom Betreu-ungsdienst umfassten Maßnahmen, wie Ufer- und Sohlsicherungen, Schutzmaß-nahmen gegen Erosion und Lawinen oder die Beseitigung von Abflusshindernissen, konnten in Anspruch genommen werden, sofern diese den betroffenen Interessen-ten wirtschaftlich nicht selbst zumutbar waren. Den Betreuungsdienst finanzierten gemäß § 28 Abs. 1 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 zu gleichen Teilen der Bund, das Land und die Interessenten.

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen Projekte der Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord:

Abbildung 3: Projekte der Gebietsbauleitung Oberösterreich West



Quelle: RH

Abbildung 4: Projekte der Gebietsbauleitung Steiermark Nord



Quelle: RH

## Interne und externe Genehmigungen

- 37.1 (1) Die Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie legte die Vorgaben für die internen Genehmigungen von Projekten fest.

Der RH überprüfte die Projekte (Tabelle 28) auf das Vorliegen der schriftlichen Interessentenanträge, der genehmigten Vorstudien und der Projektgenehmigungen gemäß der jeweils gültigen Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie ab der Fassung Juni 2011.

(2) Voraussetzungen für die Inangriffnahme von Projektierungen waren u.a. das Vorliegen der Interessentenanträge und der genehmigten Vorstudien. Für Sofortmaßnahmen und für den Betreuungsdienst waren keine Vorstudien erforderlich. Für Gebiete, für die bereits eine anerkannte Regionalstudie vorlag, konnte die Vorstudie ebenfalls unter bestimmten Bedingungen entfallen.

Bei den vom RH überprüften Projekten lagen schriftliche Interessentenanträge grundsätzlich vor. Bei drei Projekten<sup>94</sup>, für die laut den Gebietsbauleitungen noch vor dem Jahr 2011 Interessentenanträge gestellt worden waren, waren diese nicht dokumentiert. In der Gebietsbauleitung Oberösterreich West lagen die erforderlichen Vorstudien vor; dem Projekt Aurach lag eine Regionalstudie zugrunde. Bei der Gebietsbauleitung Steiermark Nord fehlten für drei Projekte Vorstudien<sup>95</sup>.

(3) Die erforderlichen Genehmigungen der Wildbach- und Lawinerverbauung<sup>96</sup> lagen für alle vom RH überprüften Projekte vor. Laut der Technischen Richtlinie waren die Planung und die Durchführung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, für die auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 Bundesmittel gewährt werden sollen, in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Ein solcher Fall (Projekt Gösselgrabenlawine) umfasste Maßnahmen, die ausschließlich den Schutz von Anlagen betrafen, deren Erhalter selbst für die Sicherheit und den Bestand zu sorgen hatte, bzw. Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur dienten. Für das genannte Projekt wurde nach Genehmigung durch die Sektion Oberösterreich ein Lawinenauffangdamm mit vorgeschaltetem Lawinenfallboden zum Schutz der Hallstättersee Landesstraße und zur bestmöglichen Aufrechterhaltung der wichtigen Verkehrsverbindung Hallstatt–Obertraun errichtet.

(4) Laut der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie konnte die Finanzierungszusage für einen Betreuungsdienst erst nach Vorlage des schriftlichen Antrags eines Interessenten bzw. des Instandhaltungsverpflichteten erteilt werden. Beide Gebietsbauleitungen erteilten die Finanzierungszusagen für die Detailbetreuungsdienste zum Teil vor dem schriftlichen Antrag der Interessenten. Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West gab dazu an, dass der Sachverhalt der Einzelbetreuungsdienste – bereits vor Antragstellung der Gemeinde – auf informellem Weg beurteilt würde; mit der Finanzierungszusage teile die Gebietsbauleitung der Gemeinde die geschätzten Kosten mit. Mitunter würden die Gemeinden noch Zeit brauchen, um die Verfügbarkeit der Mittel sicherzustellen und/oder etwaige Gremiumsbeschlüsse herbeizuführen. Dadurch konnte es zu Verzögerungen bei Vorlage des formellen Antrags kommen.

<sup>94</sup> Ramsaubach (Generelles Projekt): Genehmigung 2002; Gösselgrabenlawine: Genehmigung 2011; Augstbach: Genehmigung 2008

<sup>95</sup> Augstbach: Genehmigung 2008; Teichenbach 2. Detailprojekt: Genehmigung 2008; Bauerngrabenlawine Sanierungsprojekt: Genehmigung 2019

<sup>96</sup> Die Genehmigung eines Projekts umfasste die fachliche Genehmigung, die positive Beurteilung der Prüfung der rechtlichen Durchführbarkeit, die finanzielle Genehmigung und die formelle Genehmigung. Ebenso war eine Niederschrift über die Genehmigungsverhandlung zu verfassen, die von allen Finanzierungspartnern genehmigend zur Kenntnis genommen werden musste.

- 37.2 Der RH wies kritisch auf die bei Projekten der Gebietsbauleitung Steiermark Nord fehlenden Vorstudien sowie gegenüber den überprüften Gebietsbauleitungen auf Mängel in der formalen Abwicklung im Betreuungsdienst hin. Er kritisierte zudem die Genehmigung des Projekts Gösselgrabenlawine durch die Sektion Oberösterreich, weil es ausschließlich den Schutz von Anlagen betraf, bei denen der Erhalter selbst für die Sicherheit und den Bestand zu sorgen hatte bzw. weil es ausschließlich der Verbesserung der Infrastruktur diene und damit in die Ausschlussbestimmungen der Technischen Richtlinie fiel.

Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, künftige Projekte gemäß den internen Richtlinien abzuwickeln.

- 37.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums regle das Projektverwaltungsmodul den Vorgang der Projekterstellung. Prioritätenreihungen, Vorstudien etc. seien inzwischen durchgängig und nachvollziehbarer geworden.

## Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- 38.1 (1) Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985<sup>97</sup> sah bei Projekten mit erheblichem, finanziellem Umfang und volkswirtschaftlich weitreichenden Auswirkungen Kosten–Nutzen–Untersuchungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit vor (**TZ 31**). Die Wildbach- und Lawinenverbauung legte in ihrer Richtlinie zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung<sup>98</sup> fest, dass für Projekte zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen mit veranschlagten Gesamtkosten von über 1 Mio. EUR (inklusive des Anteils für Regie und Unvorhergesehenes) Kosten–Nutzen–Untersuchungen und für Projekte unter diesem Betrag standardisierte Nutzwertanalysen durchzuführen waren. Bei Lawinengalerien und bei Projekten zum Schutz vor Rutschungen, Felsstürzen und Steinschlägen war unabhängig von den Gesamtkosten eine standardisierte Nutzwertanalyse, bei flächenwirtschaftlichen Projekten eine verbale Beschreibung des Nutzens durchzuführen.

Bei der Kosten–Nutzen–Untersuchung waren die Kosten und der Nutzen eines Projekts – im Gegensatz zur standardisierten Nutzwertanalyse und zur verbalen Beschreibung des Nutzens – in Geldeinheiten zu erfassen. Positive, jedoch nicht quantifizierbare Nutzwirkungen, wie der Schutz von Menschenleben oder die Sicherung der Lebensqualität, wurden durch einen Gewichtungsfaktor G als anteiliger Zuschlag zum monetär bewertbaren Nutzen berücksichtigt.

---

<sup>97</sup> § 3 Abs. 2 Z 3

<sup>98</sup> Richtlinien für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Priorisierung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Fassung Juli 2006

(2) Die Wildbach- und Lawinerverbauung führte bei den vom RH exemplarisch überprüften Projekten zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen ab einer Kostengrenze von 1 Mio. EUR Kosten-Nutzen-Untersuchungen durch. Dabei lag beim vom Ministerium genehmigten Projekt Bauernhaltgraben das Nutzen-Kosten-Verhältnis unter 1. Das bedeutete, dass die Kosten gegenüber dem Nutzen überwogen. Im Technischen Bericht verwies die Wildbach- und Lawinerverbauung auf das hohe öffentliche Interesse an den besagten Maßnahmen. Unter anderem könnten durch das Projekt die bestehenden Gefahrenzonen reduziert und dadurch wesentliche Erleichterungen bei der Siedlungsentwicklung für diesen Ortsteil – mit geringeren zu erwartenden hochwasserschutztechnischen Bauauflagen – erzielt werden. Weiters gab sie an, dass bei Eintritt des Bemessungsereignisses erhebliche Verwüstungen im Unterlauf mit den anliegenden bebauten Grundstücken samt Infrastruktur zu erwarten wären.

Laut Gebietsbauleitung Steiermark Nord seien Projekte mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis unter 1 dann förderfähig, wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Maßnahmen im erheblichen Ausmaß dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, insbesondere in Objekten und Anlagen, dienen. Hochwasserereignisse in den Jahren 2010 und 2013 hätten die hohe Priorität sowie besondere Dringlichkeit des Projekts gezeigt. Für die Berechnung des Gewichtungsfaktors G schätzte die Gebietsbauleitung u.a. den Schutz von Menschenleben ein. Sie vergab fünf von zehn möglichen Punkten für die Lebensgefahr außerhalb von Gebäuden. Alternativen, wie Absiedelungen, zum Schutz der betroffenen Personen überprüfte die Wildbach- und Lawinerverbauung nicht.

(3) Im Zuge der Einschau an Ort und Stelle besichtigte der RH das vom Ministerium genehmigte Projekt Mittlerer Stierberggraben. Der Antrag der Gemeinde auf Verbauung war durch ein Schreiben von vier Familien über Probleme mit dem Mittleren Stierberggraben veranlasst. Exklusive der Garagen und Nebengebäude lagen ein Einfamilienhaus in der roten und acht Wohngebäude in der gelben Gefahrenzone. Da die veranschlagten Projektkosten unter 1 Mio. EUR lagen, führte die Wildbach- und Lawinerverbauung eine standardisierte Nutzwertanalyse durch. Sie stufte die Gefahrenlage für Menschenleben mit einer Gefährdung innerhalb von Gebäuden aufgrund von energiereichen Prozessen ein. Eine mögliche Absiedelung zog sie nicht in Erwägung. Die Projektkosten beliefen sich auf 897.000 EUR.

- 38.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium das Projekt Bauernhaltgraben genehmigte, obwohl laut Untersuchung der Wildbach- und Lawinerverbauung der Nutzen die Kosten nicht aufwiegen konnte. Weiters kritisierte er, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung im zugehörigen Technischen Bericht auf die wesentlichen Erleichterungen bei der Siedlungsentwicklung hinwies. Er verwies auf das auch nach einer Verbauung bestehende Restrisiko, z.B. durch das Versagen der Schutzbauten,

und das damit verbundene erhöhte Schadenspotenzial, das mit einer voranschreitenden Siedlungsentwicklung einherging.

Der RH empfahl dem Ministerium, grundsätzlich Projekte nur dann zu genehmigen, wenn diese anhand der Kosten–Nutzen–Untersuchungen als wirtschaftlich eingestuft wurden. Von dieser Vorgehensweise wäre nur in Ausnahmefällen, wie bei einer signifikant erhöhten Gefahr für Menschenleben – unter der Voraussetzung, dass Absiedelungen wirtschaftlich geprüft wurden –, abzuweichen. Im Übrigen sollte die Absiedelung bei einer geringen Gebäudeanzahl auch im Rahmen von Nutzwertanalysen geprüft werden.

- 38.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums bestehe zur Absiedelung eine Rechtsgrundlage im Wasserbautenförderungsgesetz 1985<sup>99</sup>, die auch regelmäßig hinsichtlich der Investitionen in Schutzprojekte geprüft werde und eine klare Prioritätsbestimmung enthalte. Allerdings existiere für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der Absiedelung in Österreich bisher keine konsistente und effektive Rechtsgrundlage im Katastrophenschutz-, Raumordnungs- und Baurecht. Diese wäre jedoch schon aufgrund des erheblichen Eigentumseingriffs einer Absiedelung dringend erforderlich, um eine wirtschaftliche Umsetzung zu ermöglichen. Das Ministerium verwies diesbezüglich auch auf eine Dissertation zum gegenständlichen Thema<sup>100</sup>.

## Kostenplanung und –verfolgung

- 39.1 (1) Gemäß der Technischen Richtlinie war für Projekte ein Kostenvoranschlag zu erstellen; für Betreuungsdienste genügte es, das zu finanzierende Gesamterfordernis anzugeben. In den Bauberichten, die für jedes Kalenderjahr zu erstellen waren, waren die Ausgaben nach Kostenarten zu gliedern.

(2) Die Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord arbeiteten für die Genehmigung der Projekte jeweils Kostenvoranschläge aus. Für den Kostenvoranschlag und die weitere Kostenverfolgung in den Bauberichten unterteilten die Gebietsbauleitungen die Projekte in Obergruppen, die den einzelnen Bauabschnitten, den Bauwerken oder den allgemeinen Bauauslagen (Baustelleneinrichtung) entsprachen, und weiters in Positionen. Zusätzlich kalkulierten sie für jedes Projekt eine Reserve für Regie und Unvorhergesehenes. Als Regie definierten sie eine Umlage ihrer Bauhofleistungen auf die Projekte. In der Regel legten sie zu den Projekten jährliche Bauberichte mit einer Aufschlüsselung der Kosten vor.

---

<sup>99</sup> § 26 Abs. 3

<sup>100</sup> *Schindelegger*, Absiedlung als Planungsinstrument: Planerische Aspekte zu Siedlungsrückzug als Naturgefahrenprävention (2019)

(3) Gemäß der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie war für das begleitende Controlling die Entwicklung der Ausführungskosten (Ist-Kosten) den Kosten gemäß Leistungsverzeichnis (Soll-Kosten), bezogen auf die Gesamtkosten und die Kosten je Maßnahmengruppe, gegenüberzustellen. Dabei waren maßgebliche Abweichungen von den kalkulatorischen Massen und Preisen zu beobachten und zu dokumentieren. Bei Fehlentwicklungen sollten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und Konsequenzen abgeleitet und durchgeführt werden können.

Im Jahr 2018 führte die Wildbach- und Lawinerverbauung in allen Sektionen ein neues Programm für das Baukostencontrolling ein. Dadurch konnten die pro Obergruppe und Position kalkulierten und angefallenen Kosten gegenübergestellt und verglichen werden. Dies setzte die Anpassung der laufenden Projekte an den aktuellen Bauarbeitsschlüssel voraus. In welchem Arbeitsfeld dieses neue System eingesetzt wurde, vereinbarten – laut Ministerium – die Sektionsleitung und die Gebietsbauleitung.

(4) Gemäß einer Dienstbesprechung zwischen der Sektion Oberösterreich und den Gebietsbauleitungen war das Baukostencontrolling ab dem Jahr 2019 verpflichtend für alle ihre Projekte durchzuführen.

Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West legte für das Projekt Aurach für das Jahr 2020 Unterlagen entsprechend dem neu eingeführten Baukostencontrolling vor, wobei sie die noch offenen Leistungen bis zur Baufertigstellung nicht prognostizierte. Für die Projekte Gschlieffgraben und Gösselgrabenlawine führte sie ein Controlling der angefallenen Massen und Stunden ohne Betrachtung der Kosten durch. Für die übrigen Projekte legte sie Übersichtsdokumente zum Umsetzungsgrad der Projekte aus dem Projektverwaltungsmodul vor, die die Kosten pro Jahr und Obergruppe, d.h. für die einzelnen Bauabschnitte, die Baustelleneinrichtung sowie für Regie und Unvorhergesehenes, zeigten. Die Gebietsbauleitung wies zudem aus, wie viel Budgetmittel noch vorhanden waren. Ein Soll-Ist-Vergleich der Massen, Stunden und Kosten auf Ebene der Positionen war darin nicht enthalten. Für den Betreuungsdienst führte die Gebietsbauleitung Oberösterreich West kein Baukostencontrolling durch.

Die Gebietsbauleitung Steiermark Nord verwies auf eine Dienstbesprechung, derzufolge das Baukostencontrolling nur für „größere Projekte“ durchzuführen war. In einer weiteren Besprechung wurde ein zwingender Einsatz für Projekte mit einem Bauvolumen von mehr als 3 Mio. EUR festgelegt.

Die Gebietsbauleitung Steiermark Nord legte für die Projekte Mittlerer Stierberggraben und Pürgg Felssturz Unterlagen entsprechend dem neu eingeführten Baukostencontrolling vor. Beim noch laufenden Projekt Augstbach war ein detailliertes Baukostencontrolling implementiert, dessen Letztstand aus dem Jahr 2011 stammte.

Alle übrigen dem RH zum Baukostencontrolling vorgelegten Unterlagen waren in ihrer Struktur nicht an den Kostenvoranschlag angepasst und ließen keinen systematischen Soll-Ist-Vergleich zu. Für den Betreuungsdienst führte die Gebietsbauleitung Steiermark Nord kein Baukostencontrolling durch.

Abgesehen von den Projekten Gschlifgraben und Gösselgrabenlawine waren bei beiden Gebietsbauleitungen etwaige Projektabweichungen in den Unterlagen zum Baukostencontrolling nicht begründet.

(5) Die überprüften Gebietsbauleitungen wiesen in den Kostenvoranschlägen Regie und Unvorhergesehenes nicht getrennt aus und begründeten die dafür angenommenen Prozentsätze nicht. Gemittelt auf die exemplarisch überprüften Projekte veranschlagten die Gebietsbauleitung Oberösterreich West 17 % und die Gebietsbauleitung Steiermark Nord 13 % der Projektkosten<sup>101</sup> für Regie und Unvorhergesehenes.

Im Kostenvoranschlag wiesen die Gebietsbauleitungen trotz geplanter mehrjähriger Bauzeit keine Kalkulationsansätze zur Berücksichtigung der Preissteigerungen über die geplante Projektdauer aus. Ein entsprechender Kostenansatz wäre laut ÖNORM<sup>102</sup> bei langfristigen Projekten auszuweisen.

(6) Im Zuge der Einschau an Ort und Stelle besichtigte der RH das Projekt Aurach, u.a. auch die Verbauung einer steilen Runse, die ursprünglich nicht Teil des Projekts war. Die Verbauung diente der Absicherung eines am Beginn der Runse liegenden Gebäudes, dessen Standsicherheit durch die Runse beeinträchtigt war. Die zusätzlichen Kosten waren weder in den Bauberichten noch im Baukostencontrolling transparent ausgewiesen. Es war nicht klar, auf welchen Positionen die zusätzlichen Kosten verbucht wurden.

39.2 Der RH hielt fest, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahr 2018 ein einheitliches System des Baukostencontrollings für die Projekte einführte. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass es keine sektionsübergreifenden Anweisungen des Ministeriums gab, für welche Projekte das Baukostencontrolling-Programm anzuwenden war. Der RH erachtete ein übersichtliches und laufend aktualisiertes Baukostencontrolling als zweckmäßig, um rechtzeitig auf Fehlentwicklungen im Bauprojekt reagieren zu können. Er wies darauf hin, dass die Gebietsbauleitungen das im Jahr 2018 eingeführte Baukostencontrolling noch nicht bei allen exemplarisch überprüften Projekten anwandten und zudem für das Projekt Aurach keine Prognose der noch offenen Leistungen erstellt wurde.

---

<sup>101</sup> Summe der Obergruppen exklusive des Ansatzes für Regie und Unvorhergesehenes

<sup>102</sup> ÖNORM B 1801-1:2021-02-01

Das Baukostencontrolling der noch nicht umgestellten Projekte beurteilte der RH als nicht ausreichend, weil dessen Struktur und Übersichtlichkeit nicht den modernen Standards entsprachen. Zudem fehlten Soll-Ist-Vergleiche sowie Prognosen. Er hielt positiv fest, dass die Gebietsbauleitung Oberösterreich West bei zwei Projekten die Begründung für Projektabweichungen im Baukostencontrolling dokumentierte.

Der RH verkannte nicht, dass die Umstellung von älteren Projekten auf das neue System einen Ressourceneinsatz erfordern würde. Seiner Auffassung nach sollten bei der Umstellung die Projektgröße sowie die noch verbleibende Projektdauer berücksichtigt und mit der zu erwartenden höheren Qualität der Informationen für das Management der Baustelle in Relation gesetzt werden.

Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, das im Jahr 2018 eingeführte Baukostencontrolling einheitlich und in regelmäßigen Abständen in allen Gebietsbauleitungen und künftig auf alle Projekte anzuwenden. Er empfahl zudem, in Abhängigkeit von der Projektgröße neben einem Soll-Ist-Vergleich auch die voraussichtlichen Gesamtkosten zu prognostizieren sowie den Ländern und Interessenten frühzeitig darüber zu berichten. Weiters empfahl er, wesentliche Projektabweichungen und daraus abgeleitete Maßnahmen zu begründen und zu dokumentieren.

Der RH kritisierte, dass die Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord die Ansätze Regie und Unvorhergesehenes nicht separat darstellten. Weiters kritisierte er, dass die Wildbach- und Lawinerverbauung keinen eigenen Ansatz für Valorisationen für längerfristige Projekte auswies, wie dies die entsprechende ÖNORM empfahl.

Er empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, im Sinne einer transparenten Kalkulation und Abrechnung die Ansätze für Regie und Unvorhergesehenes sowie Valorisationen jeweils getrennt auszuweisen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Gebietsbauleitung Oberösterreich West die zusätzlichen Maßnahmen zur Verbauung einer Runse nicht transparent in den Bauberichten und im Baukostencontrolling auswies.

Er empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung Sektion Oberösterreich, Projektänderungen in den baubegleitenden Unterlagen transparent auszuweisen und zu dokumentieren.

39.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden sich Änderungen im Verlauf einer Projektumsetzung langjähriger Projekte meist aus geänderten Verhältnissen nach Ereignissen oder geänderten Wünschen der Interessenten ergeben. Die Hintergründe würden meist in den Besprechungsprotokollen der Gebietsbauleitung oder Aktenvermerken des Bauführers bzw. des Projektverantwortlichen festgehalten. Die Sektion Oberösterreich werde diesbezüglich eine Weisung erlassen, alle derartigen Unterlagen bekannt zu geben bzw. spätestens im Kollaudierungsoperat festzuhalten.

Projektabweichungen laut Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie seien mit der Sektion abzustimmen bzw. seien entsprechende Genehmigungen erforderlich. Die Projektabweichungen würden im Zuge der regelmäßigen Planungssitzungen in den Gebietsbauleitungen besprochen und in Protokollen festgehalten. Bei Auswirkungen auf die Kostengebarung des Projekts müssten Schritte eingeleitet werden. Bei Verschiebungen der Kosten innerhalb des Projekts sei es Aufgabe der Gebietsbauleitung, dies zu regeln und zu dokumentieren. Die Empfehlungen des RH würden mit den Gebietsbauleitungen eindringlich erörtert.

Bei einer zukünftigen Programmanpassung solle der Empfehlung entsprochen werden, Regie und Unvorhergesehenes getrennt auszuweisen. In Bezug auf die Valorisierung verwies das Ministerium auf „Kostenanpassungen aufgrund marktbedingter Preissteigerungen“ (eine verwaltungsvereinfachte Sonderform der Kostenerhöhung) gemäß Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie. Seit deren Novellierung 2019 erfolge diese „Valorisierung“ auf Basis der Entwicklung des kombinierten Hoch- und Tiefbauindex der Statistik Austria standardisiert im Projektverwaltungsmodul und werde gesondert ausgewiesen. Die Ausweisung erfolge nicht als „Obergruppe“, sondern gesondert auf die Genehmigungssumme bezogen und stelle verwaltungstechnisch eine Kostenerhöhung dar, für die die Zustimmung aller Finanzierungspartner eingeholt werde. Bei der derzeitigen Preisentwicklung wäre eine Valorisierung mehrmals jährlich erforderlich. Aus verwaltungstechnischen Gründen sei aktuell eine „Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen“ erst ab einer Projektlaufzeit von vier Jahren zulässig. Hier sehe das Ministerium keinen Änderungsbedarf.

39.4 Der RH stellte klar, dass Valorisierungen nicht nur nachträglich im Projektverwaltungsmodul auszuweisen wären, sondern dass ein diesbezüglicher Ansatz bereits in der Planung vorzusehen und in weiterer Folge zu aktualisieren wäre. Er bekräftigte daher seine Empfehlung zu einer transparenten Kalkulation und Abrechnung.

## Terminplanung und –steuerung

- 40.1 (1) Laut der Technischen Richtlinie war für Projekte ein Arbeitsplan nach Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit anzulegen. Zusätzlich sah die Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie vor, dass ein begleitendes Controlling mit Berichten, Zeit- und Kostenverläufen zu führen und Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan zu dokumentieren waren. Die Wildbach- und Lawinerverbauung traf in ihren Richtlinien keine Vorgaben zum Detaillierungsgrad des Arbeits- und Zeitplans.

Gemäß ÖNORM B 1801–1 war eine Terminplanung kontinuierlich und systematisch während aller Projektphasen vorzunehmen. Weiters waren die Termine zu kontrollieren, Abweichungen zu benennen und die Ergebnisse der Terminkontrolle sowie die vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.<sup>103</sup>

- (2) Der Detaillierungsgrad der zur Genehmigung vorgelegten Arbeits- und Zeitpläne beschränkte sich auf die einzelnen Bauwerke bzw. Bauabschnitte und darauf, in welchen Jahren die Durchführung geplant war.

Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West übermittelte Zeitpläne für die überprüften Projekte, die sie nicht für die Terminsteuerung der Projekte, sondern anlassbezogen für den RH erstellte. Zu knappe und nicht haltbare, zeitraubende Terminplanungen erachtete sie als nicht zielführend. Sie begründete dies damit, dass die Projekte von nicht planbaren Größen wie der Witterung, dem Eintritt von Ereignissen mit erforderlichen Sofortmaßnahmen, der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel der Interessenten, der Dauer von Behördenverfahren sowie von besonderen Umständen, wie der COVID–19–Pandemie, abhingen.

Die Gebietsbauleitung Steiermark Nord gab an, die Bauzeitpläne einmal jährlich anzupassen. Für die Projekte Augstbach und Bauernhaltgraben legte sie jährliche Bauzeitpläne vor. Für die Projekte Mittlerer Stierberggraben (Bauzeit 2016 bis 2018) und Teichenbach (Bauzeit 2018 bis 2020) übermittelte sie dem RH jeweils zwei Bauzeitpläne, die den Großteil der Arbeiten umfassten.

Für das Projekt Pürgg Felssturz legte sie keinen Bauzeitplan vor; der Bauzeitplan für das Projekt Bauerngrabenlawine Sanierungsprojekt beschränkte sich auf eine monatsgenaue Einteilung der Bauarbeiten. Dokumentationen über Abweichungen der Ist- von den Soll-Terminen übermittelte sie dem RH, abgesehen von zwei Auszügen aus Mitschriften, nicht.

- 40.2 Der RH kritisierte, dass die Gebietsbauleitung Oberösterreich West bei den überprüften Projekten die Terminplanung und –steuerung nicht systematisch dokumentierte. Bei

---

<sup>103</sup> ÖNORM B 1801–1:2021–02–01

der Gebietsbauleitung Steiermark Nord fand der RH für zwei der exemplarisch überprüften Projekte zumindest jährliche Bauzeitpläne vor. Er kritisierte, dass für die übrigen Projekte die Bauzeitpläne entweder nicht jährlich vorhanden waren, einen geringen Detaillierungsgrad aufwiesen oder für das gesamte Projekt fehlten. Kritisch festzuhalten war zudem, dass die überprüften Gebietsbauleitungen die Abweichungen der Ist- von den Soll-Terminen nicht übersichtlich dokumentierten.

Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, die Qualität der Terminplanung und -verfolgung zu erhöhen. Dazu wären die Bauzeitpläne in Abhängigkeit von der Projektgröße zu aktualisieren und Abweichungen zu dokumentieren.

- 40.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums würden für diese Aufgabe verschiedene Systeme verwendet. Teilweise komme eine Projektmanagement-Software zum Einsatz bzw. würden in einem Tabellenkalkulationsprogramm Arbeitsblätter erstellt, um die Terminplanung nachvollziehbar durchführen zu können. Die Qualität der Terminplanung hänge in erster Linie von der laufenden Aktualisierung dieser Daten ab. Die Gebietsbauleitungen würden darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Dokumentation unerlässlich ist.

## Bauarbeitenkoordinationsgesetz

- 41.1 (1) Der RH überprüfte die Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes<sup>104</sup> beim Projekt Kaltenbach der Gebietsbauleitung Oberösterreich West sowie beim Projekt Bauernhaltgraben der Gebietsbauleitung Steiermark Nord. Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz sollte Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.<sup>105</sup>

(2) Die Gebietsbauleitung Oberösterreich West wandte beim Projekt Kaltenbach das Bauarbeitenkoordinationsgesetz nicht an. Zur Abdeckung der Sicherheitsbelange verwies sie auf jährliche Unterweisungen der Bediensteten und auf eine softwareunterstützte Sicherheitsevaluierung der Baustellen. Die Sicherheitsevaluierung für das Projekt Kaltenbach ließ für den RH keine spezielle Befassung mit dem Projekt erkennen.

<sup>104</sup> BGBl. I 37/1999 i.d.g.F.; gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (BGBl. I 70/1999 i.d.g.F.) waren die Gebietsbauleitungen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung Betriebe des Bundes, weshalb die Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes für die Gebietsbauleitungen grundsätzlich gegeben war.

<sup>105</sup> § 1 Abs. 1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Weiters begründete die Gebietsbauleitung Oberösterreich West die Nichtanwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes folgendermaßen: Der unterste Bauabschnitt im Mündungsbereich sei von der Stadtgemeinde Bad Ischl koordiniert worden, für die anderen Bauabschnitte seien die Kriterien (wie z.B., dass der Umfang der Baustelle mehr als 500 Personentage umfasse) nicht erfüllt.

Laut Baubericht aus dem Jahr 2018 fielen für das Projekt Kaltenbach allein im Jahr 2018 über 7.800 produktive Stunden an; dies entsprach über 900 Personentagen.<sup>106</sup> Die Wildbach- und Lawinerverbauung legte dem RH keine Unterlagen vor, wonach sie in ihrer Funktion als Bauherr eine vertretungsbefugte Person der Stadtgemeinde Bad Ischl als Planungs- oder Baustellenkoordinator bestellt hätte.

(3) Die Gebietsbauleitung Steiermark Nord gab an, dass sie für alle Projekte standardmäßig das Bauarbeitenkoordinationsgesetz anwandte. Sie legte dem RH für das Projekt Bauernhaltgraben die entsprechenden Unterlagen, wie die Meldung von Planungs- und Baustellenkoordinatoren und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne, vor. Eine „Unterlage für spätere Arbeiten“ gemäß § 8 Bauarbeitenkoordinationsgesetz erstellte sie nicht.

- 41.2 Der RH hielt fest, dass die Gebietsbauleitung Steiermark Nord bei dem überprüften Projekt ihren Pflichten gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz großteils nachkam. Er wies jedoch darauf hin, dass sie keine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz erstellte.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Gebietsbauleitung Oberösterreich West das Bauarbeitenkoordinationsgesetz beim Projekt Kaltenbach nicht anwandte.

Ebenso kritisierte er die uneinheitliche Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes durch die überprüften Gebietsbauleitungen.

Der RH empfahl dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, den Pflichten gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz nachzukommen.

Er empfahl dem Ministerium, für eine einheitliche Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes zu sorgen.

- 41.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde den Vorgaben des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes in allen Betrieben grundsätzlich entsprochen. Die aufgezeigten Mängel bei zwei Projekten nehme es zum Anlass, eine Schulung der Gebietsbauleitungen durch externe Fachleute zur einheitlichen rechtskonformen Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes anzusetzen. Das Ministerium stimmte mit dem

---

<sup>106</sup> Im Jahr 2018 wurde nur ein geringer Teil der in diesem Jahr angefallenen Kosten auf den untersten Bauabschnitt verbucht.

RH darin überein, dass die lückenlose Einhaltung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes essenziell sei. In der Steiermark und in Oberösterreich würden die Vorgaben des Gesetzes weitgehend eingehalten. Die Unterlagen für spätere Arbeiten gemäß § 8 leg. cit. würden bisher in der Steiermark nur in wenigen Fällen ausgearbeitet und den Instandhaltungsverpflichteten zur Verfügung gestellt. Dies sei auch Teil der Kollaudierung bzw. der Übergabe der Bauwerke. Das Ministerium werde entsprechende Vorlagen ausarbeiten und den Gebietsbauleitungen zur Verfügung stellen.



## Schlussempfehlungen

42 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- (1) Ein Entwurf für eine klare verfassungsrechtliche Verankerung der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren sollte erstellt werden. [\(TZ 2\)](#)
- (2) Eine Änderung des Forstgesetzes 1975 sollte vorgeschlagen werden, die im Sinne erhöhter Rechtssicherheit auch für die Naturgefahren Mure, Rutschung und Steinschlag eine Legaldefinition vorsieht. [\(TZ 2\)](#)
- (3) Es sollte eine sachgerechte verfassungsrechtliche Grundlage für eine Raumordnungsrahmenkompetenz des Bundes erarbeitet und vorangetrieben werden, um Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung unter gleichartigen Rahmenbedingungen erbringen zu können. [\(TZ 2\)](#)
- (4) Auf eine Klarstellung der Regelungsinhalte und –erfordernisse des Rechtsbestands gemäß dem mit Ende Dezember 2021 außer Kraft getretenen Wildbachverbauungsgesetz 1884 (im Wege einer Novelle des Forstgesetzes 1975) wäre hinzuwirken. [\(TZ 3\)](#)
- (5) Die Unterschiede im Ressourceneinsatz der Sektionen für die Kernleistungsfelder sollten analysiert werden, um auf dieser Basis einen optimalen Ressourceneinsatz zu gewährleisten. [\(TZ 5\)](#)
- (6) Eine Regierungsvorlage für eine klare gesetzliche Regelung der Aufsichtstätigkeiten bzw. –pflichten der Wildbach- und Lawinenverbauung sollte erarbeitet werden. [\(TZ 7\)](#)
- (7) Es sollten gesetzliche Regelungen geprüft werden, die allenfalls eine Priorisierung und eine zeitliche Staffelung der Wildbachbegehungen ermöglichen. [\(TZ 8\)](#)
- (8) Die Finanzierung von Schutzmaßnahmen und des Betreuungsdienstes im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung aus Bundesmitteln wäre an die nachweisliche Erfüllung der im Forstgesetz 1975 vorgeschriebenen Aufgaben durch die Gemeinden zu binden. [\(TZ 8\)](#)

- (9) Bei ergebnisorientierten Kennzahlen sollten zumindest mittelfristige Zielwerte für die Sektionen und Gebietsbauleitungen vereinbart und eine einheitliche Vorgehensweise für das Strategische Controlling in den Sektionen sichergestellt werden. (TZ 10)
- (10) Eine Wirkungskennzahl sollte eingeführt werden, die die Entwicklung der durch Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung geschützten Objekte abbildet. (TZ 11)
- (11) Eine Wirkungskennzahl wäre einzuführen, die die Entwicklung der Wälder mit Objektschutzwirkung aussagekräftig abbildet. (TZ 11)
- (12) Der Zielwert für die Anzahl der jährlich zu revidierenden Gefahrenzonenpläne sollte so angesetzt werden, dass deren angestrebtes Durchschnittsalter von zehn Jahren erreicht und gehalten werden kann. (TZ 11)
- (13) Ein mittel- bis langfristiger Zielwert für den Instandhaltungsanteil wäre festzulegen, der die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen sicherstellen kann. (TZ 11)
- (14) Eine Trennung des Personalaufwands in Verwaltungs- und Bautätigkeit sollte durchgeführt werden, um eine sachgerechte und transparente Zuordnung der finanziellen Belastung zu ermöglichen. (TZ 17)
- (15) Angesichts des Personalstands von 748 Personen im Jahr 2020 sollten auch bei den Bediensteten in der unmittelbaren Bautätigkeit grundsätzlich die planmäßigen Pensionsantritte erhoben werden. Diese Daten würden eine Grundlage für eine näherungsweise Planung des Ersatzbedarfs an personellen Ressourcen bilden. (TZ 18)
- (16) Die Gründe für die Abweichungen der Bauvolumina pro Bedienstete bzw. Bediensteten wären vertieft zu analysieren. (TZ 19)
- (17) Gemeinsam mit den Ländern wären die bestehenden internet-basierten Informationsplattformen zur Abfrage von Gefahrenzonen und Naturgefahren hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen und zumindest widersprüchliche Darstellungen wären zu bereinigen. Zudem wäre gemeinsam mit den Ländern zu analysieren, ob Synergien durch die Bereitstellung einer bundesweiten Informationsplattform für die Bevölkerung zu Gefahrenzonen und Naturgefahren gehoben werden können. (TZ 21)

- (18) Den Gemeinden sollte ein dauerhafter Zugriff auf die Daten des Bauwerkskatasters ermöglicht werden. Nach abgeschlossener Datenbereinigung sollte der Bauwerkskataster um Bauwerkszustandsdaten ergänzt werden. (TZ 22)
- (19) In der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 sollte die Einbeziehung anderer Verwaltungsstellen – analog zur Gefahrenzonenplanungsverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – als verbindlich vorgegeben werden, soweit Informationen für die Gefahrenzonenplanung von Bedeutung sind. (TZ 25)
- (20) Das in der Protection Score Card für das Jahr 2020 vorgesehene Ziel von zehn Jahren für das Durchschnittsalter der Gefahrenzonenpläne wäre fortzuschreiben und auf dessen Einhaltung hinzuwirken. Dabei sollte unter zwingender Berücksichtigung der sehr alten Gefahrenzonenpläne eine Reihung der Dringlichkeit zur Revision der Gefahrenzonenpläne erfolgen. (TZ 26)
- (21) Auf die Erreichung der gesetzten Ziele hinsichtlich der Anzahl der zu revidierenden Gefahrenzonenpläne sollte verstärkt geachtet werden. (TZ 26)
- (22) Gemeinsam mit den Ländern wären Regelungen zu erarbeiten, die Neubauten in roten Gefahrenzonen gemäß Forstgesetz 1975 explizit ausschließen. (TZ 29)
- (23) Die Kriterien und der Ablauf für die Bewertung der Priorität von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung wären kohärent und konkreter zu definieren, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der Sektionen sicherzustellen. (TZ 31)
- (24) Der Bedarf von Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und deren Prioritäten sollten systematisch mit der Bundeswasserbauverwaltung und dem Forstdienst abgestimmt und dokumentiert werden. (TZ 32)
- (25) Projekte wären grundsätzlich nur dann zu genehmigen, wenn diese anhand der Kosten-Nutzen-Untersuchungen als wirtschaftlich eingestuft wurden. Von dieser Vorgehensweise wäre nur in Ausnahmefällen, wie bei einer signifikant erhöhten Gefahr für Menschenleben – unter der Voraussetzung, dass Absiedelungen wirtschaftlich geprüft wurden –, abzuweichen. Im Übrigen sollte die Absiedelung bei einer geringen Gebäudeanzahl auch im Rahmen von Nutzwertanalysen geprüft werden. (TZ 38)
- (26) Für eine einheitliche Anwendung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes wäre zu sorgen. (TZ 41)

## Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung Sektionen Oberösterreich und Steiermark

- (27) Die Daten fertiggestellter Bauwerke wären spätestens nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres zu erfassen sowie auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Es wären auch die Funktionen des Bauwerkskatasters vollständig zu nutzen, um zeitgerecht auf einen allfälligen Instandhaltungsbedarf reagieren zu können. (TZ 22)
- (28) Der gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht von Vorhaben an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wäre vor Befassung der Wasserrechtsbehörde stets nachzukommen. (TZ 32)
- (29) Bei Projekten über der ursprünglich festgelegten Laufzeit wären die Notwendigkeit und Dringlichkeit der noch offenen Maßnahmen zu evaluieren und diese Projekte in weiterer Folge je nach Priorität zeitnah abzuschließen oder zu stornieren. (TZ 33)
- (30) Die vorgesehenen Projektlaufzeiten wären auch bei der mittelfristigen Planung und der Erstellung der Jahresarbeitsprogramme verstärkt zu berücksichtigen, um Projekte plangemäß abzuschließen und die finanziellen Vorbelastungen zu reduzieren. (TZ 33)
- (31) Auf Grundlage der vorliegenden Daten wäre verstärkt auf die Instandhaltung der Schutzbauwerke durch die Erhaltungsverpflichteten hinzuwirken. (TZ 35)
- (32) Künftige Projekte wären gemäß den internen Richtlinien abzuwickeln. (TZ 37)
- (33) Das im Jahr 2018 eingeführte Baukostencontrolling wäre einheitlich und in regelmäßigen Abständen in allen Gebietsbauleitungen und künftig auf alle Projekte anzuwenden. In Abhängigkeit von der Projektgröße wären neben einem Soll-Ist-Vergleich auch die voraussichtlichen Gesamtkosten zu prognostizieren; den Ländern und Interessenten wäre frühzeitig darüber zu berichten. (TZ 39)

- (34) Wesentliche Projektabweichungen und daraus abgeleitete Maßnahmen wären zu begründen und zu dokumentieren. (TZ 39)
- (35) Im Sinne einer transparenten Kalkulation und Abrechnung wären die Ansätze für Regie und Unvorhergesehenes sowie Valorierungen jeweils getrennt auszuweisen. (TZ 39)
- (36) Die Qualität der Terminplanung und –verfolgung sollte erhöht werden. Dazu wären die Bauzeitpläne in Abhängigkeit von der Projektgröße zu aktualisieren und Abweichungen zu dokumentieren. (TZ 40)
- (37) Den Pflichten gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz wäre nachzukommen. (TZ 41)

### Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Oberösterreich

- (38) Projektänderungen wären in den baubegleitenden Unterlagen transparent auszuweisen und zu dokumentieren. (TZ 39)

### Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Steiermark

- (39) Bei Bauansuchen in der roten Gefahrenzone wäre aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials der Vorschlag von konkreten Bescheidaufgaben durch die Wildbach- und Lawinenverbauung an die Baubehörden sicherzustellen. (TZ 30)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft; forsttechnischer Dienst  
für Wildbach- und Lawinenverbauung Sektionen  
Oberösterreich und Steiermark

- (40) Bei größeren Änderungen der Einzugsgebiete sollte im Sinne der Transparenz eine zeitnahe Aktualisierung der Einzugsgebieteverordnungen der Landeshauptleute sichergestellt sowie der Wildbach- und Lawinenkataster möglichst fehlerfrei geführt werden. (TZ 6)
- (41) In den Gefahrenzonenplänen wären Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind, oder Restgefährdungsflächen nicht nur fakultativ, sondern – nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden Extremwetterereignisse – verpflichtend auszuweisen. (TZ 24)



Wien, im Jänner 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

Tabelle A: Übersicht über übergeordnete Ziele und Strategien mit Bezug zum Schutz vor Naturgefahren

Zieldokument <sup>1</sup>	ausgewählte Ziele	ausgewählte Maßnahmen/ Handlungsempfehlungen
Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention, 1991) mit den Protokollen Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Bergwald und Bodenschutz (BGBl. 477/1995)	ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, auch hinsichtlich des Schutzes vor Naturgefahren	Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen so weit wie möglich auszuschließen ist Maßnahmen im Bergwald mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion
Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum <sup>2</sup> (2015)	integrativere ökologische Rahmenbedingungen und erneuerbare, zuverlässige Energielösungen für die Zukunft	Aktion 8: Verbesserung des Risikomanagements und bessere Bewältigung des Klimawandels, einschließlich Verhinderung größerer Naturgefahren
Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (2015/2016)	Ziel 11.5: bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste wesentlich verringern Ziel 13.1: die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen stärken	(Die Agenda 2030 ist ein Zielkatalog; Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sind nicht enthalten.)
die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel mit Aktionsplan <sup>3</sup> (2017)	Aktivitätsfeld Schutz vor Naturgefahren: Stärkung des Vorsorgeprinzips durch Flächenvorsorge, Eigenvorsorge und Verhaltensvorsorge, um die negativen Folgen klimawandelbedingter Naturgefahren zu reduzieren	Aufbau und Forcierung des Gefahren- und Risikobewusstseins sowie der Eigenverantwortung in der Bevölkerung Forcierung nachhaltiger Raumentwicklungsstrategien unter verstärkter Einbeziehung der Gefahrenzonenplanung und Risikodarstellung Forcierung von Objektschutzmaßnahmen als Beitrag zur Eigenvorsorge
Österreichische Waldstrategie 2020+ (2016)	Handlungsfeld 5 – Schutzfunktionen der österreichischen Wälder: Stärkung der Wälder, damit sie ihren höchstmöglichen Beitrag zum Objekt- und Standortschutz in und außerhalb von Waldgebieten leisten können	Bereitstellung von Information über die standortspezifischen Schutzfunktionen und die daraus resultierenden Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung Sicherstellung der Finanzressourcen
	Bereitstellung, Weiterentwicklung und Anwendung von effizienten, integrativen und partizipativen Planungs- und Managementinstrumenten zum Schutz vor Naturgefahren	Einführung einer risikoorientierten Prioritätenreihung in der Schutzwaldbehandlung

Zieldokument <sup>1</sup>	ausgewählte Ziele	ausgewählte Maßnahmen/ Handlungsempfehlungen
Aktionsprogramm Schutzwald (2019)	Schutzwald zukunftsfit machen	Erstellung einer bundeseinheitlichen, parzellenbezogenen Plandarstellung der Objektschutzwälder und der Kulisse möglicher Standortschutzwälder in einem geografischen Informationssystem und öffentliche Zugänglichkeit dieser Geodaten Analyse und Bewertung der Objektschutzwirkung nach Schutzgütern (Risiken) und Aufbau einer risikobasierten Prioritätenplanung für angepasste Maßnahmen
	Schutzwald attraktiv machen	Schaffung einer parzellenbezogenen digitalen Karte (Schutzwaldplan) aller Schutzwälder nach § 21 Forstgesetz 1975 Investition von 100 Mio. EUR in den nächsten zehn Jahren aus den Mitteln des Katastrophenfonds in die Stärkung der Wälder mit Objektschutzfunktion
ÖROK-Empfehlung Nr. 54 Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung (2016)	verstärkte Berücksichtigung gravitativer Naturgefahren in Datenerhebungs- und -bewertungsprozessen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren	Steuerung der räumlichen Verteilung von Nutzungen und Bautätigkeiten, sodass Beeinträchtigungen durch gravitative Massenbewegungen möglichst gering gehalten werden möglichst umgehende Erhebung und Darstellung von Informationen über gravitative Gefahrenbereiche für den raumrelevanten Bereich verbesserte Risikokommunikation über gravitative Naturgefahren, insbesondere auch über die langfristigen Wirkungszusammenhänge und das Restrisiko
ÖROK-Empfehlung Nr. 57 Hochwasserrisikomanagement (2017)	präventiver Schutz vor Naturgefahren	Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von gefahren- und risikobezogenen Planungsgrundlagen Erarbeitung von Grundlagen zur Berücksichtigung des Restrisikos und Ableitung von Handlungsempfehlungen für Raumordnung und Baurecht Vorschreibung von Maßnahmen im Überflutungsbereich aus dem Baurecht

ÖROK = Österreichische Raumordnungskonferenz

Quellen: BMLRT; ÖROK; bezughabende Rechtsquellen

<sup>1</sup> mit Jahr der Unterzeichnung bzw. des Beschlusses

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einer Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (COM(2015) 366 final)

<sup>3</sup> aktualisierte Fassung Jänner 2017

Tabelle B: Aufgaben der Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung

Ministerium	Sektionen	Gebietsbauleitungen
Erlassung von Richtlinien Koordinierung aller Aufgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung	Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Sektion	Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Gebietsbauleitung
Verwaltung der finanziellen Mittel einschließlich deren Zuweisung	Verwaltung der finanziellen Mittel	Bewirtschaftung der von der Sektion zugewiesenen finanziellen Mittel und der Interessentenbeiträge
Planungen besonderer oder grundsätzlicher Art Leitung der Kommissionen bei der Gefahrenzonenplanerstellung Überprüfung von Projekten und Durchführung von Kollaudierungen Ausübung der fachlichen Aufsicht	Mitgliedschaft in den Kommissionen bei der Gefahrenzonenplanerstellung Koordinierung und Überwachung aller Planungen und sonstigen Tätigkeiten der Gebietsbauleitungen	Ausarbeitung des Arbeitsplans für Gefahrenzonenplanung, Projektierung, Verbauungstätigkeit und Betreuungsdienst Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen, Projekten und Kollaudierungsoperaten Durchführung der Verbauungsmaßnahmen Durchführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen einschließlich der Gewässeraufsicht Bewirtschaftung von Bannwäldern bei Übertragung durch die Forstbehörde
Mitwirkung als Sachverständige für forstfachliche Gutachten, Beratungstätigkeit	Vorschlagsrecht für die Bestimmung der Einzugsgebiete Anhörungsrecht bei Verfahren über die Waldbehandlung in Einzugsgebieten Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in Verfahren zu Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten Mitwirkung als Sachverständige für forstfachliche Gutachten, Beratungstätigkeit	Anhörungsrecht bei Verfahren über die Waldbehandlung in Einzugsgebieten Vertretung des öffentlichen Interesses am Schutz vor Wildbächen und Lawinen in Verfahren zu Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten Mitwirkung als Sachverständige für forstfachliche Gutachten, Beratungstätigkeit
Führung des Wildbach- und Lawinenkatasters und von Statistiken	Erhebungen für den Wildbach- und Lawinenkataster und die Statistik, Führung von Statistiken	Erhebungen für den Wildbach- und Lawinenkataster und die Statistik, Führung von Statistiken
Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen unter besonderen Umständen	Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen	Mitwirkung bei Einsätzen im Falle von Wildbach- und Lawinenkatastrophen

Quellen: bezughabende Rechtsquellen

Tabelle C: Raumordnungs- und baurechtliche Regelungen zu Gefahrenzonenplanungen gemäß Forstgesetz 1975 in Oberösterreich und in der Steiermark

Raumordnungsrecht	
Oö. Raumordnungsgesetz 1994	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
Verpflichtung zur Ersichtlichmachung von Gefahrenzonenplänen im Flächenwidmungsplan (§ 18)	Verpflichtung zur Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereichen nach den Gefahrenzonenplänen gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen und Verpflichtung zur Berücksichtigung von Flächen, die durch Hochwasser, hohen Grundwasserstand, Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen und dergleichen gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachung bereits miterfasst sind (§ 26)
<p>Verbot von Baulandwidmungen auf Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen</p> <p>Verbot von Baulandwidmungen in roten Zonen, auch in ehemals rote Zonen, soweit in einem Gefahrenzonenplan dargestellt (§ 21)</p>	keine Baulandeignung von Flächen, wenn sie aufgrund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr und dergleichen) für eine Bebauung ungeeignet und daher freizuhalten sind (§ 28)
<p>Verbot oder Einschränkung der Errichtung von Bauwerken im Grünland nach Maßgabe der natürlichen Gegebenheiten wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen, Lawinengefahr</p> <p>Möglichkeit, rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Elementarereignisse (z.B. Brand durch Blitzschlag, Hochwasser) zerstört werden, im Rahmen des ursprünglich bestehenden baurechtlichen Konsenses neu zu errichten (§ 30)</p>	<p>Möglichkeit der Festlegung von Freihaltegebieten, insbesondere [...] wegen der natürlichen Verhältnisse, wie [...] Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr [...]</p> <p>erforderlichenfalls Einschränkung oder Ausschluss der Errichtung von baulichen Anlagen bei Sondernutzungen im Freiland, wie Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Erwerbsgärtnerreien</p> <p>Möglichkeit, im Freiland bestehende bauliche Anlagen bei Untergang infolge eines katastrophentypischen Ereignisses im unbedingt notwendigen Abstand zum bisherigen Standort zu ersetzen (§ 33)</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume<sup>1</sup></b></p> <p>Freihaltung von roten Gefahrenzonen und blauen Vorbehaltsbereichen der Gefahrenzonenpläne nach den forstrechtlichen Bestimmungen von Baugebieten, Sondernutzungen im Freiland, Neubauten, wenn sie das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen</p> <p>Erfordernis einer Stellungnahme der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung für den Fall, dass noch kein Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht (§ 4)</p>

Baurecht	
Oö. Bauordnung 1994	Steiermärkisches Baugesetz
<p>Verbot, Grundflächen als Bauplätze zu bewilligen, die sich wegen der natürlichen und tatsächlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Rutschungen, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen oder deren Aufschließung unvermeidbare öffentliche Aufwendungen (für Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung und dergleichen) erforderlich machen würde soweit nicht zu versagen, Bauplatzbewilligung in der roten oder gelben Gefahrenzone unter der Bedingung, dass Neu-, Zu- und Umbauten hochwassergeschützt nach Maßgabe des § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ausgeführt werden können (§ 5)</p>	<p>keine Bauplatzzeichnung, wenn Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen und dergleichen zu erwarten sind (§ 5)</p>
Oö. Bautechnikgesetz 2013	
<p>Gebot, Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden in der roten oder gelben Gefahrenzone hochwassergeschützt zu planen und auszuführen, z.B. durch Abdichtung gegenüber dem Untergrund, Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen zu Gebäudeöffnungen, Festlegung der Fußbodenoberkante etc. erforderlichenfalls Sicherstellung durch Auflagen Möglichkeit, entsprechende Bestimmungen schon im Bebauungsplan vorzusehen (§ 47)</p>	<p>Gebot, Bauwerke gegen das Aufsteigen von Feuchtigkeit und gegen das Eindringen von Wasser dauerhaft zu sichern (§ 61) Gebot, das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände so zu planen und auszuführen, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer nicht beeinträchtigt werden (§ 67)</p>

<sup>1</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. 117/2005

Quelle: bezughabende Rechtsquellen

Tabelle D: Zustand der Schutzbauwerke in den Gebietsbauleitungen Oberösterreich West und Steiermark Nord

	Standardbauwerke	Schlüsselbauwerke	Bauwerke gesamt
	Anteil in %		
<b>Gebietsbauleitung Oberösterreich West</b>			
<b>Erhaltungszustand</b>			
sehr gut bzw. gut	46,4	69,7	47,0
ausreichend bzw. mangelhaft	24,3	22,1	24,2
schlecht	9,4	5,9	9,3
zerstört	0,4	0,0	0,4
Sonstiges <sup>1</sup>	19,5	2,4	19,1
<b>Funktionsfähigkeit</b>			
vollständig	65,5	83,5	66,0
eingeschränkt	13,5	12,8	13,5
nicht gegeben	1,6	1,4	1,6
Sonstiges <sup>1</sup>	19,4	2,4	19,0
<b>Gebietsbauleitung Steiermark Nord</b>			
<b>Erhaltungszustand</b>			
sehr gut bzw. gut	58,5	76,5	60,0
ausreichend bzw. mangelhaft	17,0	11,5	16,5
schlecht	5,7	4,6	5,6
zerstört	4,3	0,0	3,9
Sonstiges <sup>1</sup>	14,6	7,4	14,0
<b>Funktionsfähigkeit</b>			
vollständig	71,9	81,3	72,6
eingeschränkt	7,1	10,0	7,3
nicht gegeben	5,1	1,5	4,8
Sonstiges <sup>1</sup>	16,0	7,2	15,3

<sup>1</sup> Bauwerk nicht beurteilt bzw. nicht beurteilbar, nicht vorhanden oder entbehrlich

Quelle: Wildbach- und Lawinerverbauung





R  
—  
H

